

**SWISS LIFE FUNDS (LUX) PRIVADO INFRASTRUCTURE S.A.,  
SICAV-ELTIF**

eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

DIESER FONDS IST EIN REGULIERTES ANLAGEINSTRUMENT, DAS DER AUFSICHT DER COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, DER LUXEMBURGISCHEN FINANZAUF SICHTSBEHÖRDE („CSSF“), UNTERLIEGT. DIESER FONDS GILT ALS EUROPÄISCHER LANGFRISTIGER INVESTMENTFONDS („ELTIF“) GEMÄSS VERORDNUNG (EU) 2015/760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 29. APRIL 2015 ÜBER EUROPÄISCHE LANGFRISTIGE INVESTMENTFONDS IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG („ELTIF-VERORDNUNG“), IST ALS SOLCHER ZUGELASSEN UND WIRD VON DER CSSF ÜBERWACHT.

PROSPEKT

MÄRZ 2026

## INHALT

1.	EINLEITUNG .....	7
2.	VERZEICHNIS .....	9
3.	MANAGEMENT UND VERWALTUNG .....	11
3.1	Der Verwaltungsrat .....	11
3.2	Der AIFM .....	11
3.3	Anlageberater .....	13
3.4	Abschlussprüfer .....	14
3.5	Der Administrator .....	15
3.6	Die Register- und Transferstelle .....	15
3.7	Die Verwahrstelle .....	15
3.8	Beschwerden .....	17
3.9	Interessenkonflikte .....	17
4.	ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	19
4.1	Anlagepolitik .....	19
4.2	Anlagebeschränkungen .....	20
4.3	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen .....	21
4.4	Kreditaufnahme und Hebelfinanzierung .....	21
4.5	Übrige Anlagefragen .....	22
5.	ANTEILE, BERECHTIGTE ANLEGER UND HANDEL .....	23
5.1	Anteile und Anteilklassen .....	23
5.2	Zeichnung von Anteilen .....	29
5.3	Rücknahmen .....	32
5.4	Umwandlung von Anteilen .....	35
5.5	Übertragung von Anteilen .....	37
5.6	Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken .....	37
5.7	Unzulässige Personen .....	38
5.8	Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung .....	39
6.	BEWERTUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS .....	41
6.1	Berechnung des Nettoinventarwerts .....	41
6.2	Anpassungen des NAV .....	43
6.3	Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts .....	43
7.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....	45
7.1	Kosten für die Einrichtung des Fonds .....	45
7.2	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten .....	45
7.3	Verwaltungsgebühr .....	45
7.4	Transaktionsgebühr .....	47
7.5	Vertriebskosten .....	47
7.6	Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depot-, Verwahrungs-, Fachleistungs- und Prüfungskosten .....	47
7.7	Durchschnittliches Kostenverhältnis .....	49
8.	ALLGEMEINE ANGABEN .....	50
8.1	Laufzeit .....	50
8.2	Größe des Fonds .....	50
8.3	Berichte und Jahresabschlüsse .....	50
8.4	Versammlungen der Anteilinhaber .....	51
8.5	Rechte der Anteilinhaber .....	52
8.6	Änderungen dieses Prospekts .....	52
8.7	Verfügbare Unterlagen und Informationen .....	52
8.8	Ausschüttungspolitik .....	53

8.9	Fusion und Umstrukturierung .....	54
8.10	Liquidation.....	55
9.	BESTEUERUNG.....	58
9.1	Allgemeines .....	58
9.2	Der Fonds.....	58
9.3	Anteilhaber .....	59
9.4	FATCA .....	62
9.5	Common Reporting Standard .....	64
10.	DATENSCHUTZ .....	66
11.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	69
	ANHANG I RISIKOHINWEISE.....	85
	APPENDIX II SFDR PRE-CONTRACTUAL DISCLOSURE.....	118
	APPENDIX III SELLING LEGENDS .....	129
	APPENDIX IV FACILITIES AND SERVICES .....	131

Der vorliegende Prospekt wurde ausschließlich zur Information der Person, an die er abgegeben wurde, auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt. Dieser Prospekt ist weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen in Gesellschaften, in denen ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf rechtswidrig wäre, oder an Personen, an die ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf nicht gerichtet werden darf.

Dieser Prospekt wird potenziellen Anlegern auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt, damit sie eine Anlage in Anteilen des Fonds oder in von dem Fonds ausgegebenen Anteilen in Erwägung ziehen. Der vorliegende Prospekt darf nicht zu anderen als den oben beschriebenen Zwecken verwendet werden.

Der vorliegende Prospekt unterliegt der Prüfung, Aktualisierung, Anpassung und allen erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen. Das vorliegende Dokument kann sich insbesondere auf bestimmte Ereignisse beziehen, zu denen das vorliegende Dokument zur Verfügung gestellt wird, die aber voraussichtlich vor der Publikation des Prospekts in seiner endgültigen Fassung eintreten werden. Der vorliegende Prospekt wurde unter der Annahme erstellt, dass die rechtliche, regulatorische und steuerliche Struktur, die für die Geschäftstätigkeit des Fonds erforderlich ist, vor dem ersten Zeichnungsschluss des Fonds vollständig umgesetzt wurde. Per Datum des vorliegenden Prospekts dürfen behördliche oder anderweitig im vorliegenden Dokument genannte Genehmigungen, Registrierungen und Bestätigungen nicht beantragt werden oder, wenn sie beantragt wurden, nicht erteilt worden sein.

Der vorliegende Prospekt sowie die Informationen, welche die Anteilhaber infolge einer Anlage in den Fonds erhalten, enthalten streng private, vertrauliche, nicht öffentliche Informationen und werden den Anteilhabern jeweils ausschließlich zu Informationszwecken und nicht zur weiteren Verbreitung zur Verfügung gestellt. Durch ihre Zeichnung des Fonds sind die Anteilhaber an die strengen Vertraulichkeitsbestimmungen im Prospekt und im Zeichnungsantrag gebunden. Die hierin enthaltenen Informationen und die an die Anteilhaber ausgeteilten zusätzlichen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen weder ganz noch teilweise vervielfältigt, verwendet oder offengelegt werden. Eine Weitergabe an andere Personen als die Anteilhaber und, auf vertraulicher Basis, deren Vertreter ist verboten, außer sie wird von anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gefordert oder von einer zuständigen Behörde verlangt.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes in einer Übersetzung hat der englische Text Vorrang, soweit die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften dies erlauben, und alle Streitigkeiten über dessen Bedingungen unterliegen den Gesetzen Luxemburgs und werden gemäß diesen ausgelegt.

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt ist als Einführung zu den Eigenschaften des Fonds zu verstehen und ersetzt nicht die Lektüre des Prospekts in seiner Gesamtheit. Jede Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte sich auf die Prüfung des gesamten Prospekts durch den Anleger stützen. Wird ein Anspruch auf Informationen aus dem vorliegenden Prospekt vor einem Gericht geltend gemacht, kann der klagende Anleger gemäß den nationalen Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung des vorliegenden Prospekts zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Als Unternehmen, das diesen Abschnitt einschließlich einer Übersetzung eingereicht und seine Meldung beantragt hat, kann der Fonds zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass dieser Abschnitt irreführend, unrichtig oder in Verbindung mit den übrigen Teilen des Prospekts widersprüchlich ist.

Potenzielle Anleger sollten Folgendes beachten:

- Die Laufzeit des Fonds beträgt 50 (fünfzig) Jahre und endet am 31. Dezember 2074. Diese Laufzeit kann nach Ermessen des Verwaltungsrats um zwei (2) mal fünf (5) Jahre verlängert werden, sofern die Auflösung nicht früher erfolgt, wenn der Verwaltungsrat nach vernünftigem wirtschaftlichem Ermessen der Auffassung ist, dass die Marktchancen nicht ausreichen, um Renditen zu erzielen, die mit dem Ziel des Fonds übereinstimmen, jedoch frühestens am fünften (5.) Jahrestag der Zulassung des Fonds.
- Der Fonds ist aufgrund seiner langfristigen Anlagen illiquide. Für Anleger handelt es sich um eine Anlage mit geringer Liquidität. Daher ist der Fonds möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet, die eine solche langfristige und illiquide Zeichnung nicht durchhalten können. Es wird eine Haltedauer von acht (8) Jahren empfohlen. In Fällen, in denen Rücknahmeanträgen nicht entsprochen werden kann, muss der Anleger unter Umständen eine längere Haltedauer in Kauf nehmen als ursprünglich geplant.
- Der Fonds soll an Kleinanleger und professionelle Anleger vertrieben werden, die nach der ELTIF-Verordnung berechnete Anleger sind.
- Der Fonds kann während der Laufzeit des Fonds Zeichnungen entgegennehmen.
- Ab dem Ende der Anlaufphase bis zum Ende der Laufzeit (im Sinne des Abschnitts 8.1 „Laufzeit“) haben die Anteilhaber das Recht, ihre Anteile gemäß Artikel 18 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung und den Bestimmungen im Abschnitt 5.3 „Rücknahmen“ des Prospekts zurückzugeben.
- Die Anteile sind in der Regel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen frei übertragbar, vorbehaltlich Artikel 19 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung, der Satzung und etwaiger zusätzlicher in diesem Prospekt offengelegter Beschränkungen.
- Der Fonds beabsichtigt, Fremdmittel von bis zu fünfzig Prozent (50%) des Nettoinventarwerts zu verwenden und zum Kauf zulässiger Anlagevermögenswerte im gemäß ELTIF-Verordnung erlaubten Rahmen Kredite aufzunehmen.
- Da der Fonds der ELTIF-Verordnung unterliegt, profitieren alle Anleger in den an Kleinanleger vertriebenen Anteilklassen von der Gleichbehandlung, und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen innerhalb der betreffenden Klasse(n) werden keine Vorzugsbehandlung oder spezifische wirtschaftliche Vorteile gewährt.
- Anleger sind nicht verpflichtet, Beiträge in den Fonds zu leisten, die über ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag hinausgehen.

- Während der Laufzeit des Fonds erfolgen Ausschüttungen gemäß Abschnitt 8.8 „Ausschüttungspolitik“ des Prospekts.

**DER FONDS DARF KEINE FINANZDERIVATE EINSETZEN, ES SEI DENN, DER EINSATZ SOLCHER INSTRUMENTE DIENT AUSSCHLIESSLICH DER ABSICHERUNG VON WECHSELKURSSCHWANKUNGEN FÜR DIE ABGESICHERTEN ANTEILKLASSEN.**

# 1. EINLEITUNG

Der vorliegende Prospekt enthält Informationen über Swiss Life Funds (LUX) Privado Infrastructure S.A., SICAV-ELTIF, die potenzielle Anteilhaber vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigen sollten und die für den späteren Gebrauch aufbewahrt werden sollten.

Sofern nicht anders angegeben, haben im vorliegenden Prospekt Begriffe, die im Abschnitt 11 „Begriffsbestimmungen“ definiert sind, die dort genannte Bedeutung.

Der Fonds ist nach luxemburgischem Recht in Form einer als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) organisierten Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet, die bei der CSSF als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 eingetragen ist und dem Gesetz von 1915 unterliegt.

Der Fonds gilt als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung. Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung und Artikel 32 der AIFM-Richtlinie hat der AIFM für den Fonds einen Marketingpass im Rahmen der AIFM-Richtlinie für den Vertrieb der Anteile an professionelle Anleger und Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) beantragt und erhalten. Wird der Fonds im EWR als ELTIF vertrieben, stehen Anteile daher nur (i) professionellen Anlegern, d. h. Anlegern, die als professioneller Kunde gelten oder auf Antrag als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der MiFID behandelt werden können, und (ii) Kleinanlegern, die die Zulassungsvoraussetzungen der ELTIF-Verordnung erfüllen, zum Kauf zur Verfügung.

Der Fonds gilt als AIF im Sinne von Artikel 1 (39) des Gesetzes von 2013 zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie.

Der Fonds kann Anteile verschiedener Anteilklassen ausgeben. Jede dieser Anteilklassen kann spezifische Merkmale aufweisen. Bestimmte Anteilklassen können bestimmten Kategorien von Anteilhabern vorbehalten sein. Weitere Informationen zu den Merkmalen der Anteilklassen sollten potenzielle Anteilhaber dem vorliegenden Prospekt entnehmen. Die Fondswährung ist EUR.

Der Fonds ist im luxemburgischen Handels- und Unternehmensregister (*Registre de commerce et des sociétés* – „R.C.S.“) unter der Nummer B282536 eingetragen. Die neueste Fassung der Satzung wurde am 21. Dezember 2023 im *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“), der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Weder aus der Abgabe des Prospekts noch aus darin enthaltenen Aussagen ist abzuleiten, dass Informationen in diesem Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt korrekt sind. Der Prospekt ist weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen in Gerichtsbarkeiten, in denen ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf rechtswidrig wäre, oder an Personen, an die ein solches Angebot, eine solche Aufforderung oder ein solcher Verkauf nicht gerichtet werden darf.

Die Informationen im vorliegenden Prospekt werden durch die Finanzberichte und weitere Informationen im letzten Geschäftsbericht des Fonds ergänzt. Kopien davon können von den Anteilhabern am Sitz des Fonds kostenlos angefordert werden.

Keine Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle, kein Platzierungsagent, kein Verkäufer und keine andere Person ist zur Abgabe von Informationen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen ermächtigt, die nicht im Prospekt und in den hierin genannten Dokumenten enthalten sind, und es ist nicht zulässig, sich bei solchen Informationen oder Zusicherungen auf diese Ermächtigung zu verlassen.

Der Verwaltungsrat stellt mit aller erforderlichen Sorgfalt sicher, dass die hier genannten Tatsachen per Datum des vorliegenden Prospekts in jeglicher wesentlichen Hinsicht wahr und korrekt sind und es keine wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hier enthaltene Aussage, ob

Tatsachenfeststellung oder Meinungsbekundung, irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt dafür die Verantwortung.

Die Verbreitung des Prospekts und/oder das Angebot und der Verkauf der Anteile kann in bestimmten Gerichtsbarkeiten oder an bestimmte potenzielle Anteilinhaber gesetzlich eingeschränkt oder verboten sein.

Es dürfen keine Anteile von unzulässigen Personen (im Sinne der Definition im Abschnitt 5.7 „Unzulässige Personen“) oder im Namen, auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen erworben oder gehalten werden.

Eine Anlage in die Anteile eignet sich nur für potenzielle Anteilinhaber, die über genügend Wissen, Erfahrung und/oder Zugang zu Fachberatern verfügen, um ihre eigene finanzielle, rechtliche, steuerliche und buchhalterische Bewertung der Risiken einer Anlage in die Anteile vornehmen zu können, und die über genügend Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus einer Anlage in die Anteile zu tragen. Potenziellen Anteilinhabern wird empfohlen, nur einen kleinen Teil ihres gesamten Anlageportfolios in den Fonds zu investieren, ihre persönlichen Umstände zu berücksichtigen und sich zusätzlich von ihrem Finanzberater oder sonstigen Fachberater hinsichtlich möglicher finanzieller, rechtlicher, steuerlicher und buchhalterischer Aspekte beraten zu lassen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Heimatländern oder an ihren Wohn- oder Aufenthaltsorten gelten und die für die Zeichnung, den Besitz, die Umwandlung, die Rücknahme oder den Verkauf der Anteile relevant sein können.

### **Berufliche Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

Der Fonds hat die anwendbaren internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (siehe Abschnitt 5.8 „Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ dieses Prospekts) einzuhalten.

### **PRIIPs-Verordnung**

Für jede Anteilklasse, die künftigen Kleinanlegern zur Verfügung steht, wird ein Basisinformationsblatt („BIB“) veröffentlicht, das den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der jeweils geltenden Fassung und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung entspricht. BIBs werden künftigen Kleinanlegern rechtzeitig vor ihrer Zeichnung des Fonds ausgehändigt und werden (i) dem Kleinanleger auf einem anderen dauerhaften Trägermedium als Papier ausgehändigt oder (ii) unter [www.swisslife-am.com](http://www.swisslife-am.com) zur Verfügung gestellt und können auf Anfrage kostenlos beim AIFM in Papierform bezogen werden.

DER WERT DER ANTEILE KANN STEIGEN ODER FALLEN UND ES IST MÖGLICH, DASS EIN POTENZIELLER ANTEILINHABER DEN URSPRÜNGLICHEN ANLAGEBETRAG NICHT ZURÜCKERHÄLT. ANLAGEN IN DEN FONDS SIND MIT RISIKEN EINSCHLIESSLICH DES MÖGLICHEN KAPITALVERLUSTS VERBUNDEN, DIE IN ANHANG I „RISIKOHINWEISE“ ZU DIESEM PROSPEKT NÄHER ERLÄUTERT WERDEN.

### **Datenschutz**

Anleger und potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch Ausfüllen des Zeichnungsantrages Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne des Zeichnungsantrages und der Beschreibung im Abschnitt 10 „Datenschutz“ dieses Prospekts darstellen können.

## 2. VERZEICHNIS

### **Sitz des Fonds**

4a, rue Albert Borschette  
L-1246 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwaltungsrat**

Herr Thomas Albert  
Direktor  
Geschäftsadresse: 4a, rue Albert Borschette  
L-1246 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Frau Dagmar Maroni  
Direktorin  
Geschäftsadresse: General-Guisan-Quai 40  
CH-8002 Zürich  
Schweiz

Herr Eduard von Kymmel  
Direktor  
Geschäftsadresse: 2, rue Edward Steichen, Level 1  
L-2540 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **AIFM und Domizilstelle**

Swiss Life Asset Managers Luxembourg  
4a, rue Albert Borschette  
L-1246 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Verwahrstelle**

Société Générale Luxembourg  
11, avenue Émile Reuter  
L-2420 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Administrator**

Société Générale Luxembourg (bis 1. April 2026)  
11, avenue Émile Reuter  
L-2420 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Swiss Life Asset Managers Luxembourg (ab 1. April 2026)  
4a, rue Albert Borschette  
L-1246 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

### **Register- und Transferstelle**

Société Générale Luxembourg  
11, avenue Émile Reuter  
L-2420 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Anlageberater**

Swiss Life Asset Management AG  
General-Guisan-Quai 40  
8002 Zürich  
Schweiz

**Abschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers  
2, rue Gerhard Mercator  
L-2182 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Rechtsberater Luxemburg**

Arendt & Medernach S.A.  
41A, avenue J.F. Kennedy  
L-2082 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Vertriebsstellen**

Die Namen und Anschriften der Gesellschaften, die jeweils als Vertriebsstellen bestellt sind, stehen am Sitz des Fonds zur Verfügung.

### 3. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

#### 3.1 Der Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden unter Vorbehalt der Zustimmung der CSSF von der Hauptversammlung der Anteilhaber gewählt. Vorbehaltlich der Befugnisse, die durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung zugewiesen sind, verfügt der Verwaltungsrat über die weitestgehende Freiheit, im Namen des Fonds zu handeln und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung des Unternehmenszwecks des Fonds notwendig oder nützlich sind.

Der Verwaltungsrat ist für die Gesamtleitung und die geschäftlichen Angelegenheiten des Fonds im Einklang mit der Satzung verantwortlich. Insbesondere ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Festlegung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds sowie seines Risikoprofils nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation und für die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung und Administration des Fonds, einschließlich der Auswahl und Beaufsichtigung des AIFM und der allgemeinen Überwachung der Performance und der Tätigkeiten des Fonds.

Der/die Inhaber von E-Anteilen ist/sind berechtigt, der Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds eine Namensliste mit Kandidaten für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat vorzuschlagen („**Kandidatenliste**“). Die Mehrheit der Direktoren wird aus einer solchen Kandidatenliste ernannt. Die Zahl der Kandidaten auf der von den Inhabern von E-Anteilen vorgelegten Kandidatenliste muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Zahl der Direktoren, die aus dieser Liste zu ernennen sind. Gewählt sind die Kandidaten aus der Kandidatenliste, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Abberufung und Amtsdauer der Direktoren sind in der Satzung geregelt.

Die aktuelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist dem Verzeichnis zu entnehmen.

#### 3.2 Der AIFM

Der AIFM ist von der CSSF zugelassen und reguliert und ist für das Portfolio- und das Risikomanagement des Fonds gemäß der AIFM-Richtlinie verantwortlich. Der AIFM fungiert zudem als Domizilstelle des Fonds.

Die Beziehung zwischen dem Fonds und dem AIFM unterliegt den Bestimmungen des AIFM-Vertrags. Der AIFM ist gemäß den Bestimmungen des AIFM-Vertrags für das Portfolio- und das Risikomanagement sowie die Domizilierung des Fonds zuständig und unterliegt der Oberaufsicht durch den Verwaltungsrat. Dazu gehören insbesondere die Überwachung der Anlagepolitik, der Anlagestrategien und der Performance, aber auch das Risikomanagement, das Liquiditätsmanagement, die Bewältigung von Interessenkonflikten, die Überwachung der Beauftragten, die Finanzkontrolle, die interne Revision, das Beschwerdemanagement, die Aktenführung und das Reporting. Der AIFM ist ermächtigt, im Rahmen seiner Funktion und gemäß dem Gesetz von 2013 für den Fonds zu handeln.

Im Rahmen seiner Portfoliomanagementfunktion hat der AIFM einen besonderen Anlageausschuss (der „**Anlageausschuss**“) eingerichtet, der für die Umsetzung von Anlageentscheidungen zum Erwerb sowie zur Verwaltung, Realisierung und Wiederanlage des Fondsvermögens zuständig ist. Dabei sind stets die Anlagestrategie und die in diesem Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen einzuhalten. Der Anlageausschuss setzt sich unter anderem aus Mitgliedern des AIFM zusammen.

Der AIFM stellt die faire Behandlung der Anleger sicher. Dazu stellt er beispielsweise sicher, dass der Fonds Zugang zu einem fairen Teil der Anlagen erhält, Interessenkonflikte identifiziert und angemessen gehandhabt und Risiken korrekt identifiziert, überwacht und gesteuert werden. Darüber hinaus stellt der AIFM sicher, dass die Anlagestrategie, das Risikoprofil und die Tätigkeiten des Fonds mit seinen Zielen und dem vorliegenden Prospekt übereinstimmen.

Die Beauftragten des AIFM können Mitglieder derselben Unternehmensgruppe sein wie der AIFM,

was zu bestimmten Interessenkonflikten führen kann. Beispielsweise sind die Mitglieder des Verwaltungsrats des AIFM und des Beauftragten nicht identisch, und diese Mitglieder sind sich der treuhänderischen Pflichten gegenüber ihren jeweiligen Unternehmen und ihrer regulatorischen Verpflichtungen bewusst. Dadurch wird sichergestellt, dass jedes Unternehmen separat gemäß seinen Pflichten und im Interesse der Anleger verwaltet wird. Zudem sind die Beauftragten des AIFM gegebenenfalls verpflichtet, ihre Funktionen in Übereinstimmung mit lokalem Recht auszuüben. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Beauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von ihrer Beziehung zum AIFM bestimmte Standards erfüllen müssen.

Der AIFM ist dafür verantwortlich und stellt sicher, dass die Bewertung der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds angemessen und zu marktgerechten Werten erfolgt. Swiss Life Asset Managers Luxembourg hat einen Bewertungsausschuss eingesetzt, der die Vermögenswerte des Fonds bewertet. Zum Bewertungsausschuss gehören unter anderem die stimmberechtigten Mitglieder des AIFM und Gäste wie der Anlageberater oder weitere externe Mitglieder. Diese Zusammensetzung soll die Robustheit der Bewertungsentscheidungen sicherstellen, indem sie Bewertungsexpertise mit umfassenden Informationen über relevante Marktkenntnisse, anlagenspezifische Umstände oder andere relevante Faktoren kombiniert. Der AIFM ist als interner Bewerter für jeden Bewertungsentscheid zuständig und die Bewertungsfunktion des AIFM ist funktional unabhängig vom Portfoliomanagement auf Ebene des AIFM.

Der AIFM kann seine Berufshaftungsrisiken, die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergeben, durch eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung und/oder eine angemessene Eigenkapitalausstattung absichern.

Der AIFM verwendet ein Risikomanagementsystem, das im Wesentlichen aus zwei Elementen besteht: (i) einem organisatorischen Element, bei dem die ständige Risikomanagementfunktion eine zentrale Rolle spielt, und (ii) einem prozeduralen Element, das in der geltenden Risikomanagementrichtlinie dokumentiert ist und Maßnahmen und Verfahren zur Messung und Steuerung von Risiken, die Garantien für eine unabhängige Ausübung der Risikomanagementfunktion, die zur Steuerung von Risiken verwendeten Techniken und die Einzelheiten der Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des AIFM für das Risikomanagement und die Betriebsverfahren festlegt.

Die zentrale Aufgabe der Risikomanagementfunktion des AIFM ist die Umsetzung effektiver Risikomanagementverfahren mit dem Ziel, laufend alle Risiken zu identifizieren, zu messen, zu steuern und zu überwachen, denen der Fonds ausgesetzt ist oder sein könnte.

Darüber hinaus stellt die Risikomanagementfunktion des AIFM sicher, dass das in diesem Prospekt beschriebene Risikoprofil des Fonds mit den für den Fonds geltenden Anlagerichtlinien übereinstimmt und der Größe, der Portfoliostruktur, der Anlagestrategie und den Zielen des Fonds gemäß vorliegendem Prospekt entspricht.

Die Risikomanagementfunktion führt regelmäßig (i) Stresstests und Szenarioanalysen durch, um Risiken aus potenziellen Veränderungen der Marktbedingungen zu adressieren, die sich negativ auf den Fonds auswirken könnten, und (ii) regelmäßige Überprüfungen der Risikomodelle, Methoden und Instrumente, die angewandt werden, um deren Angemessenheit zu beurteilen.

Die für die Risikomanagementfunktion zuständige Geschäftseinheit des AIFM ist funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten getrennt, einschließlich der für das Portfoliomanagement zuständigen Geschäftseinheit.

Der AIFM definiert und implementiert für den Fonds quantitative oder qualitative Risikogrenzwerte (einschließlich Grenzwerten für Hebelfinanzierungen), oder beides, unter Berücksichtigung aller relevanten Risiken. Der AIFM bemüht sich zudem, sicherzustellen, dass die mit den einzelnen Anlagepositionen des Fonds verbundenen Risiken und deren Gesamtwirkung auf das Portfolio des Fonds ordnungsgemäß identifiziert, gemessen und laufend überwacht werden können, unter anderem durch den Einsatz geeigneter Stresstestverfahren.

Der AIFM verwendet ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem und hat Verfahren eingeführt, die es ihm ermöglichen, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen übereinstimmt. Das Liquiditätsmanagementsystem stellt sicher, dass der Fonds auf der Grundlage einer Beurteilung der relativen Liquidität der Vermögenswerte des Fonds am Markt ein seinen zugrunde liegenden Verpflichtungen angemessenes Maß an Liquidität hält, wobei die für die Liquidation benötigte Zeit sowie der Preis oder der Wert, zu dem diese Vermögenswerte liquidiert werden können, und ihre Sensitivität gegenüber anderen Marktrisiken oder Faktoren berücksichtigt werden.

Der AIFM überwacht das Liquiditätsprofil des Portfolios von Vermögenswerten unter Berücksichtigung des Profils der Anlegerbasis des Fonds, des relativen Umfangs der Anlagen und der Rücknahmebedingungen, denen diese Anlagen unterliegen. Der AIFM implementiert und unterhält angemessene Vorkehrungen und Verfahren zur Liquiditätsmessung, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Anlagen zu bewerten, die einen wesentlichen Einfluss auf das Liquiditätsprofil des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds haben oder haben können, damit ihre Auswirkungen auf das gesamte Liquiditätsprofil angemessen gemessen und berücksichtigt werden können. Der AIFM setzt außerdem die zur Steuerung der Liquidität des Fonds erforderlichen Instrumente und Vorkehrungen um. Der AIFM stellt die Kohärenz der Anlagestrategie und des Liquiditätsprofils sicher.

Der AIFM führt regelmäßig Stresstests durch, die sowohl normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen simulieren, mit denen er das Liquiditätsrisiko des Fonds bewerten und messen kann.

Gemäß den Bedingungen des AIFM-Vertrags fungiert der AIFM auch als Domizilstelle und erbringt Domizilierungsfunktionen für den Fonds, wie unter anderem: (i) Entgegennahme von Korrespondenz im Namen des Fonds, (ii) Bereitstellung von Platz für den Fonds in den Räumlichkeiten des AIFM zwecks Abhaltung der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Anteilinhaber oder für andere Zwecke, (iii) Bereitstellung von Mitteilungen und Rundschreiben für die Anleger, (iv) sichere Aufbewahrung einer Kopie aller Unternehmensunterlagen und Papiere des Fonds, (v) Eröffnung und Führung eines Kontos oder von Konten im Namen des Fonds und (vi) Erstellung und Pflege von Publikationen und sonstigen Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit ordentlichen Versammlungen der Anleger und Direktoren, soweit nach geltendem Recht erforderlich.

### **3.3 Anlageberater**

Der AIFM hat die Swiss Life Asset Management AG zum Anlageberater ernannt (der „**Anlageberater**“), der unter der Aufsicht und Verantwortung des AIFM Anlageberatungsdienstleistungen im Hinblick auf die Anlagetätigkeit des Fonds erbringt. Der Anlageberater ist ermächtigt, die Erfüllung seiner Pflichten an beliebige andere verbundene Unternehmen zu delegieren und zur Erfüllung seiner Pflichten Agenten zu ernennen.

Der Anlageberater ist ein Unternehmen nach schweizerischem Recht, das zu 100% von der Swiss Life Investment Management Holding AG gehalten wird. Das Hauptgeschäft der Swiss Life Asset Management AG ist die Vermögensverwaltung. Unter einer von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („**FINMA**“) am 17. Juni 2008 erteilten Lizenz ist die Swiss Life Asset Management AG befugt, als Vermögensverwalterin für Ersparnisse tätig zu sein, die aus betrieblichen und privaten Altersvorsorgeplänen sowie in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen entstanden sind.

Der Anlageberater hat dem AIFM Anlageberatungs- und Managementunterstützungsdienstleistungen anzubieten, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen.

Der Anlageberater wurde gemäß dem Anlageberatungsvertrag auf unbestimmte Dauer ernannt.

### 3.4 Abschlussprüfer

Der Fonds hat PricewaterhouseCoopers (der „**Abschlussprüfer**“) zu seinem unabhängigen Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) im Sinne des Gesetzes von 2010 ernannt. Der Abschlussprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilhaber gewählt. Der Abschlussprüfer überprüft die im Geschäftsbericht enthaltenen Rechnungslegungsinformationen und erfüllt weitere Pflichten, die sich aus dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 1915 und anderen anwendbaren Gesetzen ergeben.

### 3.5 Der Administrator

Der AIFM handelt mit Zustimmung des Fonds auch als Administrator.

Als solcher ist der Administrator gemäss dem AIFM-Vertrag für die Buchführung und die Rechnungslegung des Fonds verantwortlich, einschliesslich der Erstellung von Jahresabschlüssen des Fonds und der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile (gemäss CSSF-Rundschreiben 22/811 in der jeweils geltenden Fassung). Darüber hinaus stellt der Administrator des Fonds auch die Berichterstattung an die CSSF und gegebenenfalls an die *Banque Centrale de Luxembourg* bereit. Er führt Dokumente im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds, die für die Erbringung seiner Dienstleistungen erforderlich sind. Er steht im Kontakt mit dem Abschlussprüfer bezüglich Informationen zu den Konten des Fonds. Zudem kann er weitere Nebendienstleistungen erbringen, die zwischen dem AIFM in seiner Eigenschaft als Administrator und dem Fonds vereinbart werden.

Der Administrator ist nicht für die ordnungsgemässe und unabhängige Bewertung des Vermögens des Fonds verantwortlich. Der Administrator darf für die Zwecke der AIFM-Richtlinie nicht als „externe Bewertungsstelle“ auftreten.

### 3.6 Die Register- und Transferstelle

Société Générale Luxembourg (die „**Register- und Transferstelle**“) fungiert auch als Register- und Transferstelle.

Gemäss dem Register- und Transferstellenvertrag ist die Register- und Transferstelle, gegebenenfalls unterstützt von einem oder mehreren Dienstleistern, unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats unter anderem verantwortlich für: (a) Erbringung von Register- und Transferstellendienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, Übertragung und Rücknahme der Anteile; (b) Überprüfung des Anlegerstatus; (c) Umsetzung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche gegenüber Anlegern oder potenziellen Anlegern und (d) Durchführung von Kunden-Due-Diligence-Prüfungen und anderen Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Register- und Transferstellenvertrag erforderlich sind. Der Register- und Transferstellenvertrag bleibt vollumfänglich in Kraft, sofern er nicht gemäss den Bedingungen des Register- und Transferstellenvertrags gekündigt wird.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgehalten, dass Société Générale Luxembourg die Funktion der Kundenkommunikation gemäss Rundschreiben 22/811 (in der jeweils gültigen Fassung) in ihrer Eigenschaft als Transferstelle ausübt.

### 3.7 Die Verwahrstelle

Der Fonds hat Société Générale Luxembourg (die „**Verwahrstelle**“) zu seiner Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010, des Gesetzes von 2013, der ELTIF-Verordnung, der Satzung und gemäss dem Verwahrstellenvertrag ernannt.

Société Générale Luxembourg ist von der CSSF in Luxemburg gemäss der Richtlinie 2006/48/EG zugelassen, die in Luxemburg durch das Gesetz von 1993 umgesetzt wurde.

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle des Fonds im Einklang mit Artikel 19 des Gesetzes von 2013, den Artikeln 33 bis 37 des Gesetzes von 2010, Artikel 29 der ELTIF-Verordnung und gemäss dem Verwahrstellenvertrag. Gemäss Artikel 36 des Gesetzes von 2010 enden die Pflichten der Verwahrstelle unter anderem mit der Kündigung des Verwahrstellenvertrags zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwahrstelle. Die Kündigung der Bestellung der Verwahrstelle wird nur wirksam, wenn eine neue Verwahrstelle gemäss dem Verwahrvertrag ordnungsgemäss bestellt wurde.

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und dem Gesetz von 2013 sowie für (i) die Verwahrung aller Finanzinstrumente des Fonds, die gemäß AIFM-Richtlinie verwahrt werden müssen (sofern vorhanden), (ii) die Überprüfung des Eigentums an sonstigen Vermögenswerten des Fonds, (iii) die Überwachung der Zahlungsmittel des Fonds und (iv) die zusätzlichen Aufsichtsfunktionen gemäß Artikel 19 Absatz 9 des Gesetzes von 2013, nämlich:

- i) Gewährleistung, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Vernichtung der Anteile gemäß den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Prospekt erfolgen;
- ii) Gewährleistung, dass die Wertberechnung der Anteile gemäß luxemburgischem Recht, der Satzung und dem vorliegenden Prospekt sowie den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 festgelegten Verfahren erfolgt;
- iii) Umsetzung der Anweisungen des im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsrats beziehungsweise des AIFM, es sei denn, sie kollidieren mit luxemburgischem Recht, der Satzung oder dem vorliegenden Prospekt;
- iv) Gewährleistung, dass bei Geschäften mit Vermögenswerten des Fonds eine etwaige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- v) Gewährleistung, dass die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht, der Satzung und dem vorliegenden Prospekt verwendet werden.

Bei Vermögenswerten des Fonds, die keine Finanzinstrumente sind, die verwahrt werden können, überprüft die Verwahrstelle das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten und führt ein aktuelles Verzeichnis der Vermögenswerte, bei denen sie davon überzeugt ist, dass der betreffende Fonds Eigentümer ist. Die Beurteilung, ob der Fonds Eigentümer ist, stützt sich auf vom Fonds oder vom AIFM bereitgestellte Informationen und Unterlagen sowie gegebenenfalls auf externe Nachweise. Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle kann, um ihre Aufgaben effektiv auszuüben, ihre Verwahrungspflichten im Hinblick auf das Vermögen des Fonds (außer Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können) ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Unterverwahrstellen übertragen, und die Verwahrstelle überträgt sämtliche Verwahrungspflichten im Hinblick auf Finanzinstrumente, die gemäß Verwahrstellenvertrag verwahrt werden können, auf eine oder mehrere Unterverwahrstellen, die für die Verwahrung dieser Finanzinstrumente qualifiziert sind; dabei wird festgehalten, dass keine weiteren Pflichten auf Unterverwahrstellen übertragen werden können. Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterverwahrstelle wendet die Verwahrstelle gemäß dem Gesetz von 2013 alle gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an, um sicherzustellen, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte nur einer Unterverwahrstelle anvertraut, die einen angemessenen Schutz bieten kann. Die Verwahrstelle wendet bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Überwachung der bestellten Unterverwahrstellen gemäß luxemburgischem Recht und dem Gesetz von 2013 jeweils alle gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an, um sicherzustellen, dass die Unterverwahrstelle während der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe die Bedingungen erfüllt, die im luxemburgischen Recht, im Gesetz von 2013 und im Verwahrstellenvertrag festgeschrieben sind.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und/oder den Anlegern für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, der die Verwahrstelle die Verwahrung des Finanzinstruments übertragen hat, d. h. der Unterverwahrstelle, verwahrt wird. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt durch die Übertragung unberührt. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, wenn der Verlust durch ein externes Ereignis entstanden ist, das sich nach vernünftigem Ermessen ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle kann sich gemäß Artikel 19 Absatz 14 des Gesetzes von 2013 von ihrer Haftung befreien, wenn nach dem Recht eines Nicht-EU-Mitgliedstaats bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Stelle verwahrt werden müssen und es keine lokalen Stellen gibt, die die Übertragungsbestimmungen des Gesetzes von 2013 erfüllen. Die Befreiung erfolgt, soweit zutreffend, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013.

Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der ELTIF-Verordnung darf die Verwahrstelle ihre Haftung nicht durch Vereinbarung mit der betreffenden Unterverwahrstelle oder sonstigen Drittpartei, der die Finanzinstrumente anvertraut wurden, ausschließen oder begrenzen. Eine solche Vereinbarung, die Artikel 29 Absatz 3 der ELTIF-Verordnung widerspricht, ist gemäß Artikel 29 Absatz 4 der ELTIF-Verordnung nichtig.

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach luxemburgischem Recht.

### **3.8 Beschwerden**

Im Einklang mit der ELTIF-Verordnung hat der AIFM Verfahren und Regelungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können ihre Beschwerden an die regulierten Drittunternehmen richten, die ihnen lokale Einrichtungen zur Verfügung stellen, in denen Beschwerden in einer der Amtssprachen des betreffenden Landes eingereicht werden können. Die betreffende Stelle befasst sich je nach Art der Beschwerde entweder direkt mit der Beschwerde und kommt auf den Anleger zurück oder sie leitet die Beschwerde zur weiteren Behandlung an den AIFM oder den Verwaltungsrat weiter. Alternativ können Kleinanleger Beschwerden auch am Sitz des Fonds in englischer, deutscher oder französischer Sprache einreichen.

Im Folgenden wird erläutert, wie Beschwerden an den AIFM zu eskalieren sind und welchen Servicestandard die Anleger bei der Behandlung solcher Beschwerden vom AIFM erwarten können.

Beschwerden sind beim AIFM schriftlich einzureichen, entweder über die Website <https://lu.swisslife-am.com> oder per E-Mail an [info-lux@swisslife-am.com](mailto:info-lux@swisslife-am.com) oder an folgende Adresse:

Swiss Life Asset Managers Luxembourg  
4a, rue Albert Borschette  
L-1246 Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

Der Beschwerdeführer muss seine Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) deutlich angeben und die Beschwerde erläutern. Innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen sendet der AIFM dem Beschwerdeführer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Beschwerde (es sei denn, die Antwort selbst wird innerhalb dieser Frist übermittelt). Der Zeitraum zwischen dem Eingang der Beschwerde und der Antwort sollte einen (1) Monat nicht überschreiten.

Wenn der Beschwerdeführer keine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antwort oder innerhalb der genannten Frist eine unbefriedigende Antwort erhält, kann er die Beschwerde unter der oben angegebenen Adresse erneut beim Verwaltungsrat des AIFM einreichen.

Erhält der Beschwerdeführer vom Verwaltungsrat des AIFM innerhalb eines (1) Monats keine oder keine zufriedenstellende Antwort, kann er seinen Antrag innerhalb eines (1) Jahres nach Einreichung seiner Beschwerde beim AIFM bei der CSSF einreichen (außergerichtliche Beilegung von Beschwerden). Der Antrag ist schriftlich, per Post oder Fax an die CSSF oder per E-Mail (an die auf der CSSF-Website angegebene Adresse/Nummer) oder online auf der CSSF-Website einzureichen. Die CSSF vermittelt zwischen den ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmen und deren Anlegern.

Für weitere Informationen zur Behandlung von Beschwerden können sich Anleger an den AIFM wenden.

### **3.9 Interessenkonflikte**

Der AIFM hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten eingeführt, nach der relevante Interessenkonflikte identifiziert, gehandhabt und dem Fonds offengelegt werden. Jeder Interessenkonflikt ist dem AIFM in vollem Umfang offenzulegen.

Der Fonds geht alle Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen ein.

Eine Kopie der Richtlinie des AIFM zu Interessenkonflikten gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes von 2013 sowie weitere Informationen zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit dem Fonds, einschließlich der Unternehmen, die an seiner Verwaltung, seiner Administration oder der Verwahrung seines Vermögens beteiligt sind, sind auf Anfrage am Sitz des Fonds erhältlich.

Interessenkonflikte, die während eines Rechnungsjahres festgestellt wurden (sofern vorhanden), werden in den jährlichen geprüften Finanzberichten des Fonds beschrieben.

Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst die Definition des Begriffs „verbundenes Unternehmen“ in Bezug auf den AIFM alle leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Angestellten des AIFM oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens.

Mit dem Erwerb von Anteilen wird davon ausgegangen, dass jeder Anteilinhaber das Bestehen oder die Beilegung von tatsächlichen, offensichtlichen und/oder potenziellen Interessenkonflikten anerkannt und genehmigt und auf jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit einer Haftung aus dem Bestehen solcher Interessenkonflikte oder im Zusammenhang mit einer entsprechenden Tätigkeit, die mit den Richtlinien des AIFM zu Interessenkonflikten vereinbar ist, verzichtet. Ergibt sich eine Angelegenheit oder Transaktion, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben als tatsächlichen Interessenkonflikt gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften einstuft, einschließlich der in Artikel 12 der ELTIF-Verordnung, soweit anwendbar, näher beschriebenen Ereignisse, ergreift der Verwaltungsrat oder der AIFM die Maßnahmen, die er zur Entschärfung des Konflikts nach Treu und Glauben für notwendig oder angemessen hält.

Der Verwaltungsrat und/oder der AIFM ist befugt, Interessenkonflikte im Namen des Fonds zu lösen oder einer Lösung zuzustimmen. Eine solche Lösung ist für den Fonds bindend. Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass Konflikte nicht zwangsläufig zugunsten des Fonds oder der Anteilinhaber gelöst werden.

Ergibt sich eine Angelegenheit oder Transaktion, die der Verwaltungsrat bzw. der AIFM nach Treu und Glauben als tatsächlichen Interessenkonflikt einstuft, ergreift der Verwaltungsrat bzw. der AIFM, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, Maßnahmen, die er (sofern und soweit anwendbar) zur Entschärfung, Lösung oder Entspannung des Konflikts nach Treu und Glauben für notwendig oder angemessen hält (und nach der Ergreifung dieser Maßnahmen ist der Verwaltungsrat bzw. der AIFM, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung für den Konflikt befreit, und es wird, soweit gesetzlich zulässig, davon ausgegangen, dass er die damit verbundenen anwendbaren treuhänderischen Pflichten erfüllt hat). Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem (i) die Veräußerung der Vermögenswerte, die zu dem Interessenkonflikt geführt haben, (ii) die Offenlegung des Konflikts gegenüber den Anteilhabern oder (iii) die Umsetzung bestimmter Richtlinien und Verfahren zur Entschärfung, Entspannung, Lösung oder Behandlung eines solchen Interessenkonflikts (je nachdem, was als angemessen erachtet wird). Es kann nicht garantiert werden, dass der Verwaltungsrat bzw. der AIFM alle Interessenkonflikte auf eine Weise identifiziert oder löst, die für den Fonds oder einen der Anteilinhaber vorteilhaft ist.

Der AIFM hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten eingeführt und umgesetzt und geeignete organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu identifizieren und zu regeln und damit das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds zu minimieren und, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, eine faire Behandlung des Fonds sicherzustellen.

## 4. ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

### 4.1 Anlagepolitik

Anlageziel des Fonds ist es, Anlegern die Möglichkeit zu geben, sich an langfristigen Anlagen in nicht börsenkotierte Infrastrukturunternehmen und gemischte Core/Core+- und Value-add-Infrastructure-Equity-Anlagen zu beteiligen und dabei ökologische und soziale Merkmale zu bewerten. Der Fokus wird auf Unternehmen und Objekte mit stabilen und regelmäßigen Ausschüttungen aus dem operativen Geschäft liegen. Ziel des Fonds ist ein nach (i) Anlageländern (gemäß Abschnitt 11 „Begriffsbestimmungen“) und (ii) Sektoren, Technologien, Alter der Anlagen und Cashflow-Profilen diversifiziertes Portfolio.

#### 4.1.1 Zulässige Anlagen

Das Vermögen des Fonds wird in zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne der ELTIF-Verordnung (die „**zulässigen Anlagevermögenswerte**“) investiert, insbesondere in:

- 1) Aktien, eigenkapitalähnliche Instrumente oder Schuldtitel von nicht börsenkotierten Unternehmen des gemischten Core/Core+- oder Value-add-Infrastruktursektors<sup>1</sup>;
- 2) Sachwerte;
- 3) vom Fonds an eine qualifizierte Portfoliogesellschaft gewährte Darlehen mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des Fonds nicht übersteigt; und
- 4) Anteile eines oder mehrerer anderer von EU-AIFM verwalteter ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagevermögenswerte gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 der ELTIF-Verordnung investieren und nicht selbst mehr als zehn Prozent (10%) ihres Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert haben.

Innerhalb der Grenzen der ELTIF-Verordnung kann der Fonds auch direkt oder indirekt über eine Zwischengesellschaft in zulässige Anlagevermögenswerte investieren.

Für den Zweck des Liquiditätsmanagements soll der Fonds liquide Mittel halten, die alle Arten von Vermögenswerten gemäß Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie umfassen können. Höchstens fünfundvierzig Prozent (45%) des Kapitals dürfen in solche Anlagen investiert werden.

#### 4.1.2 Änderung der Anlagepolitik

Der Verwaltungsrat kann die Anlagepolitik nach eigenem Ermessen ändern, sofern wesentliche Änderungen der Anlagepolitik den Anlegern mitgeteilt werden und dieser Prospekt gemäß den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften Luxemburgs entsprechend aktualisiert wird.

---

<sup>1</sup> Der unterstrichene Teil von Punkt 1) der Definition der zulässigen Anlagevermögenswerte fällt auch unter die Definition der geeigneten Portfoliogesellschaft in diesem Prospekt und in der ELTIF-Verordnung.

## 4.2 Anlagebeschränkungen

Der Fonds investiert gemäß Artikel 13 Absatz 1 der ELTIF-Verordnung mindestens fünfundfünfzig Prozent (55%) seines Kapitals in zulässige Anlagevermögenswerte.

Artikel 13 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung enthält Diversifizierungsanforderungen in Bezug auf die zulässigen Anlagevermögenswerte in derselben geeigneten Portfoliogesellschaft und/oder einem einzigen Sachwert:

Der Fonds investiert höchstens:

- a) Zwanzig Prozent (20%) seines Kapitals in Instrumente, die von ein und derselben geeigneten Portfoliogesellschaft begeben werden, oder Kredite, die ein und dieselbe geeignete Portfoliogesellschaft gewährt wurden;
- b) Zwanzig Prozent (20%) seines Kapitals in einen einzigen Sachwert;
- c) Zwanzig Prozent (20%) seines Kapitals in Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, die von einem Verwalter alternativer Investmentfonds der EU verwaltet werden;
- d) Zehn Prozent (10%) seines Kapitals in die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der ELTIF-Verordnung genannten Vermögenswerte, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle begeben wurden.

Darüber hinaus sieht Artikel 9 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung Folgendes vor:

Der Fonds tätigt keines der folgenden Geschäfte:

- a) Leerverkäufe von Vermögenswerten;
- b) direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Finanzderivate, Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
- c) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, wenn davon mehr als zehn Prozent (10%) der Vermögenswerte des Fonds betroffen sind;
- d) Einsatz von Finanzderivaten, es sei denn, der Einsatz solcher Instrumente dient einzig der Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF verbundenen Risiken.

Gemäß Artikel 17 der ELTIF-Verordnung ist eine Abweichung von den Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und -diversifikation gemäß diesem Abschnitt möglich:

- (i) während der Anlaufphase (wie unten definiert);
- (ii) während des Ausstiegszeitraums, sobald der ELTIF nach Ablauf der Laufzeit des ELTIF mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt; und/oder
- (iii) während der Laufzeit des ELTIF vorübergehend für höchstens zwölf (12) Monate, wenn der ELTIF zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein vorhandenes Kapital verringert.

Verstößt der Fonds gegen die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und -diversifikation und entzieht sich dieser Verstoß der Kontrolle des AIFM, ergreift der AIFM innerhalb einer

angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen, um die Position zu bereinigen, wobei er die Interessen der Anleger des Fonds gebührend berücksichtigt.

Gemäß Artikel 15 der ELTIF-Verordnung darf der Fonds nicht mehr als dreißig Prozent (30%) der Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF erwerben, die von einem EU-AIFM verwaltet werden. Diese Konzentrationsgrenzen gelten für Anlagen in die in Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie genannten Vermögenswerte.

#### 4.2.1 *Anlaufphase*

Die Anlaufphase des Fonds begann am Datum des ersten Zeichnungsschlusses des Fonds, worauf der Fonds mit Anlagen beginnen konnte, und endete am 30. Oktober 2025.

### 4.3 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Obwohl der Fonds kein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) verfolgt, werden mit ihm ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR beworben.

**Weitere Informationen zu ökologischen und sozialen Merkmalen, die mit dem Fonds beworben werden, sind in Anhang II zu finden.**

Der Fonds kann direkt oder auf Ebene seiner zugrunde liegenden Anlagen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) berücksichtigen, um zu beurteilen, ob das potenzielle Nachhaltigkeitsrisiko so relevant ist, dass es wesentliche Auswirkungen auf die Rendite der Anlage hat. Bei jeder neuen Anlagemöglichkeit wird entweder auf Ebene des Fonds oder des zugrunde liegenden Investmentfonds eine ESG-Bewertung durchgeführt, um die Wahrscheinlichkeit wesentlicher negativer Auswirkungen eines ESG-Ereignisses auf den Wert der Anlage zu beurteilen.

ESG-Risikoüberlegungen werden im Anlageentscheidungsprozess direkt auf Ebene des Fonds oder auf Ebene seiner zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigt.

Da ökologische und regulatorische Risiken sehr wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlage haben können, konzentriert sich die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken primär auf:

- **Physische Risiken des Klimawandels:** Die Vermögenswerte können durch extreme Wetterbedingungen wie Wasserknappheit, Waldbrände, Dürre, Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen, Extremwetter, extreme Hitze, extreme Niederschläge oder Erdbeben negativ beeinflusst werden;
- **Übergangsrisiken des Klimawandels:** Die Vermögenswerte von CO<sub>2</sub>-intensiven Anlagen/Unternehmen können durch Regulierung oder Marktmechanismen nachteilig beeinflusst werden. Zu den berücksichtigten Risiken zählen eine steigende Bepreisung von Treibhausgasemissionen, verstärkte Verpflichtungen zur Berichterstattung über Emissionen, Regulierung bestehender Produkte und Dienstleistungen, Rechtsstreitigkeiten, Substitution bestehender Produkte durch Optionen mit geringeren Emissionen, erfolglose Investitionen in neue Technologien, Kosten für den Übergang zu einer emissionsärmeren Technologie, verändertes Kundenverhalten, Unsicherheit in Bezug auf Marktsignale, erhöhte Rohstoffkosten und erhöhte Besorgnis der Stakeholder.

Die allgemeine Beurteilung des Klimarisikos basiert auf der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Auswirkung der verschiedenen Faktoren für physische und Übergangsrisiken (tief, mittel und hoch).

Die detaillierte Methodik ist auf Anfrage erhältlich.

### 4.4 Kreditaufnahme und Hebelfinanzierung

Als Hebelfinanzierung wird jede Methode bezeichnet, mit der das Engagement des Fonds durch die Aufnahme von Zahlungsmitteln oder anderen Vermögenswerten oder auf andere Weise erhöht werden kann, und zwar innerhalb folgender Grenzen:

- Maximale erwartete Hebelfinanzierung nach der Bruttomethode: 150%;
- Maximale erwartete Hebelfinanzierung nach der Commitment-Methode: 150%.

Weitere Informationen insbesondere zu den Umständen, unter denen der Fonds zur Verwendung von Hebelfinanzierungen berechtigt ist, zu den Arten und Quellen der Hebelfinanzierung, zu etwaigen Rechten zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder zu Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierungsvereinbarung gewährt werden, sowie zu Änderungen des vorgenannten maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung werden am Sitz des AIFM offengelegt. Häufigkeit und Zeitpunkt dieser Offenlegung sind ebenfalls am Sitz des AIFM verfügbar.

Der Fonds kann direkt oder indirekt über Kreditaufnahme durch ein oder mehrere Zwischengesellschaften Kredite aufnehmen und Kreditfazilitäten oder andere Finanzierungstransaktionen eingehen oder anderweitig für Anlagen oder die Bereitstellung von Liquidität, einschließlich der Bezahlung von Kosten und Aufwendungen, zu Bedingungen, die der Verwaltungsrat in Treu und Glauben festlegt, Fremdfinanzierungen eingehen, sofern:

- (i) diese Kredite nicht mehr als fünfzig Prozent (50%) des Nettoinventarwerts betragen;
- (ii) die Bestände an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten des Fonds nicht ausreichen, um die betreffende Anlage zu tätigen;
- (iii) sie in derselben Währung wie die mit den aufgenommenen Zahlungsmitteln zu erwerbenden Vermögenswerte oder in einer anderen Währung, bei der das Währungsrisiko angemessen abgesichert ist, abgeschlossen werden und
- (iv) ihre Laufzeit die Laufzeit des Fonds nicht übersteigt.

Die Grenzwerte gemäß Punkt (i) des obigen Absatzes gelten nicht vor dem zweiten (2.) Jahrestag des Vertriebsbeginns des Fonds, d. h. vor dem 10. Januar 2026 (die „**Anlaufphase der Fremdkapitalaufnahme**“).

Im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, Kreditfazilitäten und sonstigen Hebelfinanzierungen kann der Fonds seine Vermögenswerte (einschließlich Anlagen) verpfänden sowie Garantien, Entschädigungen, Verpflichtungen und andere Zusagen auf individueller, kollektiver, gegenseitiger oder gesamtschuldnerischer Basis abgeben.

Diese Kreditaufnahmegrenze wird vorübergehend ausgesetzt, wenn der Fonds sein vorhandenes Kapital verringert oder zusätzliches Kapital aufnimmt. Diese Aussetzung ist unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber auf das absolut Notwendige beschränkt und darf zwölf (12) Monate keinesfalls übersteigen.

#### **4.5 Übrige Anlagefragen**

Der Fonds deckt generell keine Wechselkursrisiken ab, die sich aus seinen nicht auf Euro lautenden Anlagenergebnissen ergeben.

Der Fonds beabsichtigt nicht, Folgendes zu verwenden:

- Finanzderivate, es sei denn, der Einsatz solcher Instrumente dient ausschliesslich der Absicherung von Wechselkursschwankungen für die abgesicherten Anteilklassen.
- SFTs und Total Return Swaps; oder
- Benchmark.

## 5. ANTEILE, BERECHTIGTE ANLEGER UND HANDEL

### 5.1 Anteile und Anteilklassen

#### 5.1.1 Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, einschließlich Kleinanlegern.

Die Anleger sollten bereit sein, Risiken für ihr Kapital und Schwankungen des Wertes ihrer Anlagen zu akzeptieren. Dieser Fonds richtet sich nicht an Anleger, die einen Verlust ihres Anlagekapitals nicht verkraften können. Der Kapitalverlust kann den investierten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds ermöglicht Anlegern einfachen Zugang zu ihrer Anlage, obwohl sie beabsichtigen sollten, ihr Geld für mindestens acht (8) Jahre anzulegen.

#### 5.1.2 Allgemeines

Die Anteile liegen in registrierter Form vor.

Der Fonds kann einen oder mehrere Anteilinhaber haben.

Tod, Aussetzung von Bürgerrechten, Auflösung, Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Ereignisse in Bezug auf einen der Anteilinhaber führen nicht zur Auflösung des Fonds.

Am Sitz des Fonds wird ein Anteilsregister geführt, das dort auch allen Anteilhabern zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Das Register enthält alle nach dem Gesetz von 1915 erforderlichen Angaben. Das Eigentum an Anteilen wird durch Eintragung in dieses Anteilsregister begründet. Bescheinigungen für diese Registrierung werden auf Anfrage und auf Kosten des betreffenden Anteilhabers ausgestellt.

Der Fonds anerkennt nur einen Inhaber je Anteil. Ist ein Anteil Eigentum mehrerer Personen, so ernennen diese einen einzigen Vertreter, der sie gegenüber dem Fonds vertritt. Der Fonds hat das Recht, die Ausübung aller mit diesem Anteil verbundenen Rechte mit Ausnahme der einschlägigen Informationsrechte auszusetzen, bis ein solcher Vertreter ernannt worden ist.

Die Anteile können zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden.

Die Anteile sind in der Regel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen frei übertragbar, vorbehaltlich Artikel 19 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung, Artikel 8.10 und 12 der Satzung sowie etwaiger zusätzlicher Beschränkungen, die im Abschnitt 5.5 „Übertragung von Anteilen“ dargelegt sind.

#### 5.1.3 Eigenschaften der Anteilklassen

Für den Fonds können verschiedene Anteilklassen mit unterschiedlichen Eigenschaften angeboten werden, die der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind. Informationen darüber, welche Anteilklassen für welchen Fonds verfügbar sind, sind beim Administrator oder unter [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) erhältlich. Alle **Anteile** sind zur **sofortigen** Zeichnung **verfügbar**.

<b>Anteilklassen</b>							
EUR-Anteilklasse	A EUR dist	B EUR dist	C EUR dist	D EUR dist	E EUR acc	U EUR acc	D EUR accumulating (ruhend)
Eigenschaften	für alle verfügbar	für alle verfügbar	für alle verfügbar	für alle verfügbar	reserviert für die Swiss Life Investment Management Holding AG und ihre Tochtergesellschaften  Zu jeder Zeit muss mindestens ein (1) solcher E-Anteil im Umlauf bleiben.	sind Unternehmen der Swiss Life-Gruppe vorbehalten, die im Auftrag ihrer Kunden für anteilgebundene Produkte handeln und die gemäß Anhang II der MiFID als professionelle Anleger gelten	für alle verfügbar
Erstzeichnungspreis	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 100
Anfänglicher Mindestanlagebetrag	EUR 1000	EUR 100 000	EUR 500 000	EUR 1 000 000	1 Anteil	EUR 10 000	EUR 1 000 000
Zusätzlicher Mindestanlagebetrag	EUR 1	EUR 1	EUR 1	EUR 1	N/A	EUR 100	EUR 1
Mindesthaltebetrag	EUR 1000	EUR 100 000	EUR 500 000	EUR 1 000 000	N/A	EUR 10 000	EUR 1 000 000
Verwaltungsgebühr	Bis zu 1,90% p. a. des NAV  Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,60% p. a. des NAV  Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,30% p. a. des NAV  Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,10% p. a. des NAV  Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	N/A	Bis zu 1,10% p. a. des NAV  Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,10% p. a. des NAV  Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.
Redemption Gate (pro Quartal)	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	N/A	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr

Durchschnittliches Kostenverhältnis (gemäß der Definition in der ELTIF-Verordnung) pro Anteilklasse und Jahr	1,03% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,03% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,04% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,02% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	N/A	1,04% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	N/A
Sonstiges Kostenverhältnis	0,65% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	0,65% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	0,66% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	0,65% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	0,0% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	0,66% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	N/A
CH-Anteilklasse	A CHF dist	B CHF dist	C CHF dist	D CHF dist	A CHF dist – gehedged	D CHF dist – gehedged	D CHF accumulating (ruhend)
Eigenschaften	für alle verfügbar (ungehedged)	für alle verfügbar (ungehedged)	für alle verfügbar (ungehedged)	für alle verfügbar (ungehedged)	für alle verfügbar (gehedged)	für alle verfügbar (gehedged)	für alle verfügbar (ungehedged)
Erstzeichnungspreis	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100
Anfänglicher Mindestanlagebetrag	CHF 1000	CHF 100 000	CHF 500 000	CHF 1 000 000	CHF 1000	CHF 1 000 000	CHF 1 000 000
Zusätzlicher Mindestanlagebetrag	CHF 1	CHF 1	CHF 1	CHF 1	CHF 1	CHF 1	CHF 1
Mindesthaltebetrag	CHF 1000	CHF 100 000	CHF 500 000	CHF 1 000 000	CHF 1000	CHF 1 000 000	CHF 1 000 000
Verwaltungsgebühr	Bis zu 1,90% p. a. des NAV Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,60% p. a. des NAV Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,30% p. a. des NAV Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,10% p. a. des NAV Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 2,10% p. a. des NAV Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,30% p. a. des NAV Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,10% p. a. des NAV Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.
Redemption Gate (pro Quartal)	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr

Durchschnittliches Kostenverhältnis (gemäß der Definition in der ELTIF-Verordnung) pro Anteilklasse und Jahr	1,02% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,02% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,02% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,02% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	N/A	N/A	N/A
Sonstiges Kostenverhältnis	0,65% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	0,65% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	0,65% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	0,65% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	N/A	N/A	N/A
USD-Anteilklasse	A USD dist	D USD dist					
Eigenschaften	für alle verfügbar (ungehedged)	für alle verfügbar (ungehedged)					
Erstzeichnungspreis	USD 100	USD 100					
Anfänglicher Mindestanlagebetrag	USD 1000	USD 1 000 000					
Zusätzlicher Mindestanlagebetrag	USD 1	USD 1					
Mindesthaltebetrag	USD 1000	USD 1 000 000					
Verwaltungsgebühr	Bis zu 1,90% p. a. des NAV  Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.	Bis zu 1,10% p. a. des NAV  Bei Anlagen in ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW, EU-AIF oder von Swiss Life-Unternehmen verwaltete kollektive Kapitalanlagen wird die Verwaltungsgebühr reduziert.					
Redemption Gate (pro Quartal)	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr	Max. 5% des NAV pro Quartal und max. 15% des NAV pro Jahr					
Durchschnittliches Kostenverhältnis (gemäß der Definition in der ELTIF-Verordnung) pro Anteilklasse und Jahr	1,02% des durchschnittlichen NAV pro Jahr	1,02% des durchschnittlichen NAV pro Jahr					
Sonstiges Kostenverhältnis	0,65% des durchschnittlichen	0,65% des durchschnittlichen					

s	hen NAV pro Jahr	hen NAV pro Jahr	
„acc“	Werden thesaurierende Anteilklassen angeboten, so tragen diese Anteilklassen die Bezeichnung „-acc“ (für „ <i>accumulating</i> “) im Namen und die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.		
„dist“	Bei Anteilklassen mit „-dist“ (für „ <i>distributing</i> “) im Namen werden Erträge ausgeschüttet, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.		
Abgesicherte Anteilklassen	<p>Die abgesicherten Anteilklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungsrisiken der Vermögenswerte im Portfolio des Fonds und der Währung der Anteilklasse zu minimieren. Sie kommen in der Regel zum Einsatz, wenn die meisten Vermögenswerte im Portfolio weder auf die Basiswährung des Fonds lauten noch gegen diese abgesichert sind.</p> <p>In diesen Anteilklassen werden die Währungsrisiken gegen die Währung der abgesicherten Anteilklasse im Verhältnis zum Anteil der währungsgesicherten Anteilklasse am NAV abgesichert, es sei denn, es ist für bestimmte Währungen unpraktisch oder nicht kosteneffizient, ein solches Risiko abzusichern.</p> <p>Bei diesen Anteilklassen können die Anteilinhaber Gewinne erzielen oder Verluste erleiden, die auf Schwankungen des Wechselkurses zwischen den Währungen der abgesicherten Vermögenswerte des Portfolios und der Währung der Anteilklasse zurückzuführen sind, während Anteile in der Basiswährung des Fonds solchen Schwankungen nicht unterliegen.</p> <p>Gemäss Abschnitt 5.2.2 (a) behält sich der Fonds das Recht vor, jeden Antrag in eigenem Ermessen gesamthaft oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.</p>		
<b>Gebühren und Abgaben</b>	Verwaltungsgebühr	<p>Die Verwaltungsgebühr wird vom Fonds vierteljährlich im Voraus zum ersten Zeichnungsschluss an den AIFM oder dessen Beauftragte(n) gezahlt und anhand des NAV der betreffenden Anteilklasse berechnet.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr gilt für die vom AIFM oder seinem Beauftragten erbrachten Anlageverwaltungs- und Marketingdienstleistungen.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr deckt alle an den Anlageberater zu zahlenden Gebühren sowie alle an die Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle zu zahlenden Gebühren ab.</p>	
	Verwahrstellengebühr	<p>Bis zu 0,015% auf GAV</p> <p>Jährliche Mindestgebühr: EUR 15 000</p>	
	Fondsverwaltungsgebühr	<p>Bis zu 0,01% auf GAV</p> <p>Jährliche Mindestgebühr: EUR 20 000</p>	

	Register- und Transferstellengebühr	Jährliche Mindestgebühr: EUR 25 000
	Zeichnungsgebühr	Möglich sind bis zu 5%, zahlbar an die Vertriebsstelle
	Rücknahmeabschlag / Verwässerungsschutzgebühr	Zum Schutz der verbleibenden Anleger gilt ein Rücknahmeabschlag von (i) bis zu 1,5% für die Anteilklasse U und (ii) bis zu 2,5% für die verbleibenden Anteilklassen zugunsten des Fonds.
	Höchstbetrag der Gebühren	Der Höchstbetrag der Gebühren, Abgaben und Aufwendungen, die direkt oder indirekt von den Anteilhabern zu tragen sind, sind am Sitz des AIFM verfügbar.
	Durchschnittliches Kostenverhältnis pro Anteilklasse	<p>Das durchschnittliche Kostenverhältnis des Fonds pro Anteilklasse ist vorstehend unter „Anteilklassen“ aufgeführt.</p> <p>Die Anteilhaber müssen sich bewusst sein, dass die oben genannten durchschnittlichen Kostenverhältnisse auf der Grundlage der dem AIFM per Juni 2025 zur Verfügung stehenden Daten berechnet wurden.</p> <p>Die Anteilhaber müssen sich ferner bewusst sein, dass die durchschnittlichen Kostenverhältnisse künftig abweichen können. Ein Grund für diese Abweichung ist, dass der AIFM im Geschäftsjahr 2024 ausnahmsweise auf seine Verwaltungsgebühr verzichtet hat.</p> <p>Der AIFM aktualisiert die durchschnittlichen Kostenverhältnisse gemäß Prospekt soweit erforderlich, sobald die neuen Daten dem AIFM zur Verfügung stehen.</p>
	Sonstiges Kostenverhältnis pro Anteilklasse	<p>Das sonstige Kostenverhältnis des Fonds pro Anteilklasse ist vorstehend unter „Anteilklassen“ aufgeführt. Auf die sonstigen Kosten wird weiter unten unter Ziffer 7.6 eingegangen.</p> <p>Die Anteilhaber müssen sich bewusst sein, dass die oben genannten sonstigen Kostenverhältnisse auf der Grundlage der dem AIFM per Juni 2025 zur Verfügung stehenden Daten berechnet wurden.</p> <p>Die Anteilhaber müssen sich ferner bewusst sein, dass die sonstigen Kostenverhältnisse künftig abweichen können. Ein Grund für diese Abweichung ist, dass der AIFM im Geschäftsjahr 2024 ausnahmsweise auf seine Verwaltungsgebühr verzichtet hat.</p> <p>Der AIFM aktualisiert die übrigen Kostenverhältnisse gemäß Prospekt soweit erforderlich, sobald die neuen Daten dem AIFM zur Verfügung stehen.</p>

## 5.2 Zeichnung von Anteilen

### 5.2.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, (i) die Häufigkeit und (ii) die Konditionen für die Ausgabe von Anteilen zu bestimmen. In der Regel erfolgt die Ausgabe von Anteilen monatlich.

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl voll eingezahlter Anteile auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein Vorzugsrecht auf Zeichnung der auszugebenden Anteile vorzubehalten.

Die Zeichnungsbeträge sind in Euro (EUR) zahlbar. Gegebenenfalls kann eine an die Vertriebsstelle zu zahlende Zeichnungsgebühr von bis zu fünf Prozent (5%) erhoben werden.

Das Kapital des Fonds muss zu jeder Zeit mindestens den gemäß Gesetz von 2010 geforderten Betrag erreichen, der per Datum des vorliegenden Prospekts in der Referenzwährung des Fonds dem Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1 250 000) entspricht, ausgenommen in den ersten zwölf (12) Monaten nach der Gründung des Fonds.

Die Anteile sollen mittels eines öffentlichen und/oder privaten Angebots im Publikum platziert werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilsbruchteile mit bis zu drei (3) Nachkommastellen auszugeben. Solche Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, haben aber Anspruch auf anteilige Partizipation am Nettoinventarwert, der der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen ist. Wenn die Summe der von demselben Anteilhaber gehaltenen Anteilsbruchteile in derselben Anteilklasse einen oder mehrere ganze Anteile darstellt, hat dieser Anteilhaber das entsprechende Stimmrecht.

Der Verwaltungsrat kann jedem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen, Zahlungen für die auszugebenden Anteile entgegenzunehmen und diese zu liefern. Der Verwaltungsrat kann zudem die Befugnis zur Annahme von Zeichnungen an alle Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und leitenden Angestellten delegieren und jeden ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter anweisen, Zahlungen für die auszugebenden Anteile entgegenzunehmen und zu liefern.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise ablehnen.

Die Ausgabe von Anteilen kann gemäß den Bestimmungen der Satzung oder im Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des Fonds ausgesetzt werden, insbesondere unter anderen außerordentlichen Umständen.

Der Fonds kann Anträgen auf Sacheinlage stattgeben, wenn ein potenzieller Anteilhaber dies beantragt und der Verwaltungsrat dem zustimmt. Art und Typ der in einem solchen Fall anzunehmenden Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat festgelegt und müssen der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds gemäß vorliegendem Prospekt entsprechen. Ein unabhängiger Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) muss dem Fonds einen Bericht zu den eingebrachten Vermögenswerten vorlegen, sofern die anwendbaren Gesetze nichts anderes vorsehen. Sämtliche mit einer solchen Sacheinlage verbundenen Kosten werden von dem Anteilhaber, der diese einbringt, oder von einem anderen von dem Fonds genehmigten Dritten oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat für alle Anteilhaber als fair erachtet, getragen.

Anteile werden grundsätzlich als ausschüttende Anteile ausgegeben, deren Erträge ausgeschüttet werden, sofern der Fonds nichts anderes beschließt. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgehalten, dass der Fonds auch thesaurierende Anteile ausgeben kann, deren Erträge nicht ausgeschüttet werden, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.

Der Fonds darf Anteile nur an FATCA-/CRS-berechtigte Anleger ausgeben.

Des Weiteren ist es den Anteilhabern ausdrücklich untersagt, Anteile am Fonds an Personen zu verkaufen oder anderweitig zu übertragen, die nicht als FATCA-/CRS-berechtigte Anleger gelten.

Stellt der Fonds fest, dass ein Anteilhaber kein autorisierter Anleger ist, kann der Fonds diesem Anteilhaber Steuern und/oder Strafzahlungen in Rechnung stellen, die dem Fonds infolge der Nichteinhaltung durch den Anteilhaber auferlegt werden, und er ergreift alle Maßnahmen, die er für notwendig erachtet, um seine Pflichten gemäß aus dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz zu erfüllen. Zu solchen Maßnahmen gehört auch die zwangsweise Rücknahme der vom betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteile.

### 5.2.2 Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge können für jeden Zeichnungstag eingereicht werden, sofern bis zum Annahmeschluss für diesen Zeichnungstag ein vollständiger Antrag eingereicht wird. Die Anträge werden, sofern sie angenommen werden, zu dem für diesen Zeichnungstag geltenden Zeichnungspreis bearbeitet. Der Zeichnungspreis (zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr) muss bis zum Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen beglichen werden. Nachfolgend wird der Ablauf der Zeichnung näher beschrieben. Die Anteile werden am Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen ausgegeben und haben von der Ausgabe an Anspruch auf Partizipation am Nettoinventarwert der Anteilklasse.

#### a) Zeichnungsantrag

Anteile sind während der Erstzeichnungsfrist zur Zeichnung verfügbar und werden zum Erstzeichnungspreis ausgegeben, der obiger Tabelle zu entnehmen ist. Informationen zur Erstzeichnungsfrist sind auf Anfrage beim AIFM, beim Administrator oder bei einer Vertriebsstelle erhältlich.

Annahmeschluss für die Zeichnung: Zeichnungsanträge müssen spätestens am fünften (5.) Tag jedes Monats („**Zeichnungstag**“) bis 15.00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Zeichnungsanträge, die nach dem Annahmeschluss des betreffenden Zeichnungstags eingehen (oder als eingegangen gelten), werden zum Bewertungsstichtag am Ende des Folgemonats bearbeitet. Falls der fünfte (5.) Tag jedes Monats kein Bankarbeitstag ist, muss der Zeichnungsantrag am unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag bis 15.00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Die Anteile sind an jedem Zeichnungstag zu einem Zeichnungspreis zur Zeichnung verfügbar, der dem Nettoinventarwert je Anteil für diesen Zeichnungstag entspricht. Der Nettoinventarwert je Anteil für den Zeichnungstag, an dem ein Antrag bearbeitet wird, ist den Anlegern bei der Einreichung ihrer Zeichnungsanträge nicht bekannt.

Der Fonds kann für die Zeichnung von Anteilen eine Zeichnungsgebühr erheben, die im Abschnitt 7.5 „Vertriebskosten“ aufgeführt ist und zum Zeichnungspreis addiert wird. Die Zeichnungsgebühr entspricht einem Prozentsatz des Zeichnungspreises bzw. eines anderen Betrags, der für jede Anteilklasse festgelegt wird.

Anleger, die Anteile einer Anteilklasse zeichnen wollen, müssen einen Zeichnungsantrag ausfüllen, in dem sie sich zur Zeichnung und Bezahlung der Anteile verpflichten. Die Haftung der einzelnen Anleger in Bezug auf die gezeichneten Anteile ist auf den Zeichnungspreis (zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr) beschränkt. Der Zeichnungsantrag ist gemäß den Anweisungen auf dem Formular beim AIFM, beim Administrator oder bei einer Vertriebsstelle einzureichen. Der Zeichnungsantrag ist auf Anfrage beim AIFM, beim Administrator oder bei einer Vertriebsstelle erhältlich.

Der Fonds bearbeitet nur Zeichnungsanträge, die er als klar und vollständig erachtet. Anträge gelten nur dann als vollständig, wenn der Fonds sämtliche Informationen und Hilfsunterlagen, die er für die Bearbeitung des Antrags für nötig hält, erhalten hat. Der Fonds kann die Annahme von unklaren

oder unvollständigen Anträgen aussetzen, bis er alle notwendigen Informationen und Hilfsunterlagen in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form erhalten hat. Unklare oder unvollständige Anträge können dazu führen, dass sich ihre Bearbeitung verzögert. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die den Antragstellern aufgrund unklarer oder unvollständiger Anträge entstehen. Auf Erlösen aus Zeichnungen, die der Fonds vor Erhalt klarer und vollständiger Anträge erhält, werden Anlegern keine Zinsen gezahlt.

Die Anträge müssen bis zum Annahmeschluss für den Zeichnungstag beim Administrator eingereicht werden, damit sie, falls sie angenommen werden, zu dem für diesen Zeichnungstag geltenden Zeichnungspreis bearbeitet werden können. Für Anträge, die bei bestimmten Vertriebsstellen und/oder von Anlegern in anderen Zeitzonen eingereicht werden, können andere Zeiten für den Annahmeschluss gelten, wobei der jeweilige Annahmeschluss immer vor dem Zeitpunkt liegen muss, zu dem der betreffende Nettoinventarwert berechnet wird. Anleger sollten die für ihre Gerichtsbarkeit geltenden lokalen Verkaufsunterlagen konsultieren oder sich an ihre lokale Vertriebsstelle wenden, um herauszufinden, welcher Annahmeschluss für sie gilt.

Anträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden behandelt wie Anträge, die bis zum Annahmeschluss für den nächsten Zeichnungstag eingehen. Der Fonds kann jedoch Zeichnungsanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, unter bestimmten Voraussetzungen akzeptieren, die im Abschnitt 5.6 „Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken“ dargelegt sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jeden Antrag in eigenem Ermessen gesamthaft oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Der Fonds kann einen Zeichnungsantrag ohne Einschränkung ablehnen, wenn er feststellt, dass die Anteile von unzulässigen Personen oder im Namen, auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen gehalten würden oder werden könnten. In einem solchen Fall werden Zeichnungserlöse, die der Fonds erhält, dem Antragsteller auf dessen Risiko und Kosten schnellstmöglich zinslos zurückerstattet.

Die Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse wird ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteilklasse vom Fonds ausgesetzt wird, wie im nachstehenden Abschnitt 6.3 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschrieben. Die Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse kann auch im Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des Fonds ausgesetzt werden, insbesondere unter anderen außerordentlichen Umständen.

#### *b) Zeichnungsabrechnung*

Der Zeichnungspreis (zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr) ist in der Referenzwährung der Anteilklasse zu zahlen.

Frei verfügbare Gelder in Höhe des Gesamtbetrags des Zeichnungspreises (zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr) müssen bis zum Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen beim Fonds eingehen. Einzelheiten zur Abrechnung sind der Vertragsmitteilung zu entnehmen, die die Register- und Transferstelle zur Verfügung stellt.

Falls die Zahlung des Zeichnungspreises (zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr) bis zum Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen nicht eingegangen ist, kann jeder hängige Antrag auf Anteile abgelehnt werden, oder falls der Antrag zuvor vom Fonds angenommen wurde, kann jede Zuteilung von Anteilen, die auf der Grundlage des Antrags erfolgt ist, durch eine zwangsweise Rücknahme der Anteile zum geltenden Rücknahmepreis (abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlags) storniert werden. Der Administrator teilt dem Antragsteller mit, dass der Antrag abgelehnt bzw. die Zeichnung storniert wurde, und nach Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen eingehende Mittel werden dem Antragsteller gegebenenfalls auf dessen Risiko und Kosten zinslos zurückerstattet.

Der Fonds behält sich das Recht vor, vom Zeichner eine Entschädigung für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu verlangen, die infolge einer nicht erfolgten Begleichung des Zeichnungspreises

(zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr) bis zum Ende der Abrechnungsfrist für Zeichnungen entstehen. Der Fonds kann diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den Erlösen der oben beschriebenen zwangsweisen Rücknahmen zahlen und/oder gegebenenfalls die anderen Anteile des Anlegers ganz oder teilweise zurücknehmen, um diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu decken.

### 5.2.3 *Widerrufsfrist*

Da der Fonds der ELTIF-Verordnung unterliegt und an Kleinanleger vertrieben wird, können Kleinanleger ihre Zeichnung während der Zeichnungsfrist und während eines Zeitraums von zwei (2) Wochen nach Unterzeichnung des Zeichnungsantrages für die Anteile stornieren und sich das Geld abschlagsfrei zurückerstatten lassen.

### 5.2.4 *Mindestzeichnungs- und -haltebeträge*

Die Zeichnung von Anteilen unterliegt dem Mindesterstzeichnungspreis und/oder gegebenenfalls einem Zusatzzeichnungsbetrag gemäß den Angaben zu den einzelnen Anteilklassen in diesem Prospekt. Der Fonds kann Anträge auf Zeichnung von oder Umwandlung in Anteile(n) einer Anteilklasse ablehnen, die einen etwaigen für diese Anteilklasse geltenden Mindesterstzeichnungsbetrag oder -zusatzzeichnungsbetrag nicht erreichen.

Außerdem kann für das Halten von Anteilen ein Mindesthaltebetrag gemäß den Angaben zu den einzelnen Anteilklassen in der obigen Tabelle gelten. Der Fonds kann Anträge auf Rücknahme oder Umwandlung eines Teils eines Bestands an Anteilen einer Anteilklasse als Antrag auf Rücknahme oder Umwandlung des gesamten Bestands des zurückgebenden Anteilinhabers in dieser Anteilklasse behandeln, wenn infolge eines solchen Antrags der Nettoinventarwert der beim Anteilinhaber verbleibenden Anteile dieser Anteilklasse den geltenden Mindesthaltebetrag unterschreiten würde. Alternativ kann der Fonds dem Anteilinhaber eine Nachfrist einräumen, damit er seinen Bestand mindestens auf den Mindestbetrag erhöhen kann.

Der Fonds kann ferner die Umsetzung einer Übertragung von Anteilen verweigern, wenn der Nettoinventarwert der beim Übertragenden verbleibenden Anteile einer Anteilklasse infolge einer solchen Übertragung unter den Mindesthaltebetrag für diese Anteilklasse fallen würde oder wenn der Nettoinventarwert der vom Empfänger erworbenen Anteile einer Anteilklasse unter dem Mindesterstzeichnungsbetrag bzw. -zusatzzeichnungsbetrag liegen würde. In solchen Fällen teilt der Fonds dem Übertragenden mit, dass er die Übertragung der Anteile nicht umsetzt.

Alternativ steht es dem Fonds frei, einen geltenden Mindesterstzeichnungsbetrag, Mindestzusatzzeichnungsbetrag und/oder Mindesthaltebetrag fallweise zu ignorieren, sofern die Anteilinhaber innerhalb derselben Anteilklasse fair behandelt werden.

## **5.3 Rücknahmen**

### 5.3.1 *Bedingungen*

Der Fonds lässt die Möglichkeit vierteljährlicher Rücknahmen während der Laufzeit des Fonds zu, vorausgesetzt dass:

- a) der AIFM der CSSF zum Zeitpunkt der Zulassung und während der gesamten Laufzeit des Fonds nachweisen kann, dass der Fonds eine angemessene Rücknahmerichtlinie und ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem hat, die mit der langfristigen Anlagestrategie des Fonds vereinbar sind;
- b) in der Rücknahmerichtlinie des Fonds die Verfahren und Bedingungen für Rücknahmen klar angegeben sind;

- c) die Rücknahmepolitik des Fonds gewährleistet, dass die Rücknahmen gemäß Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie gemäß Anhang I Option 2 der Delegierten ELTIF-Verordnung auf einen Maximalprozentsatz von siebenundzwanzig Komma drei Prozent (27,3%) der Vermögenswerte des Fonds beschränkt sind; und
- d) die Rücknahmerichtlinie des Fonds sicherstellt, dass die Anleger fair behandelt werden und Rücknahmen anteilig gewährt werden, wenn die Rücknahmeanträge den unter Buchstabe d) genannten Prozentsatz übersteigen.

### 5.3.2 Verfahren

Rücknahmen sind vorbehaltlich der vor- und nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen jeweils zum Bewertungsstichtag am Quartalsende möglich.

Zeitpunkt des Annahmeschlusses von Rücknahmen und der Rücknahmemitteilung: Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss vor oder am zwanzigsten Tag (20.) des Monats vor dem Quartalsende vor 15.00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit), d. h. vor dem oder am zwanzigsten (20.) Februar bzw. dem zwanzigsten (20.) Mai oder dem zwanzigsten (20.) August bzw. dem zwanzigsten (20.) November eines jeden Jahres bei der Register- und Transferstelle eingehen („**Rücknahmetag**“). Rücknahmeanträge, die nach dem betreffenden Annahmeschluss für Rücknahmen eingehen (oder als eingegangen gelten), werden zum Bewertungsstichtag am Ende des Folgequartals bearbeitet. Ist der zwanzigste (20.) Tag des Monats kein Bankarbeitstag, muss der Rücknahmeantrag am unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag bis 15.00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Die Anteilinhaber können gemäß Artikel 18 Absatz 4 der ELTIF-Verordnung jederzeit die Rückzahlung des Rücknahmepreises in bar verlangen. Darüber hinaus ist der Fonds vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 5 der ELTIF-Verordnung berechtigt, auf Beschluss des Verwaltungsrats die Zahlung des Rücknahmepreises an Anteilinhaber, die dies schriftlich beantragen, in Sachwerten durch Zuteilung von Vermögenswerten aus dem Portfolio des Fonds in Höhe des Werts der zurückzunehmenden Anteile zu leisten, sofern alle Anleger fair behandelt werden und keine spezifischen Vorschriften die Übertragung dieser Vermögenswerte einschränken. Die in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte werden in angemessener Weise und unbeschadet der Interessen der übrigen Anteilinhaber des Fonds bestimmt und die zugrunde gelegte Bewertung ist durch einen speziellen Bericht eines unabhängigen Abschlussprüfers (*réviseur d'entreprises agréé*) zu bestätigen. Sämtliche mit einer solchen Rückzahlung in Sachwerten verbundenen Kosten werden von dem Anteilinhaber, der diese beantragt, oder von einer anderen von dem Fonds genehmigten Partei oder auf eine andere Weise, die der Verwaltungsrat für alle Anteilinhaber als fair erachtet, getragen.

Die Gesamtrücknahmen von Anteilen für alle Anteilinhaber des Fonds sind, unabhängig von einem möglichen Rücknahmeabschlag, auf fünf Prozent (5%) des NAV des Fonds über einen Zeitraum von drei (3) Monaten und auf fünfzehn Prozent (15%) des NAV des Fonds über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten beschränkt. Sämtliche Rücknahmeanträge werden anteilig gestellt, um die Anleger fair zu behandeln. Soweit Rücknahmeanträge für den betreffenden Bewertungsstichtag am Quartalsende den oben genannten Prozentsatz übersteigen, werden Rücknahmen, die für den betreffenden Bewertungsstichtag am Quartalsende nicht erfüllt werden konnten, abgelehnt, und der betreffende Anleger muss im Folgequartal erneut einen Rücknahmeantrag einreichen.

### 5.3.3 Aussetzung und Aufschiebung

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat unter außerordentlichen Umständen und nicht auf systematischer Basis die Rücknahme von Anteilen aussetzen oder aufschieben, wenn dies nach seinem vernünftigen Ermessen im besten Interesse des Fonds und der Anleger insgesamt liegt, etwa wenn der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass: (i) das Wirtschafts- und Marktumfeld untypisch volatil oder unsicher ist; (ii) die Rücknahme von Anteilen die Liquidität des Fonds übermäßig belasten würde, den Betrieb des Fonds beeinträchtigen würde und/oder nachteilige Auswirkungen

auf den Fonds haben könnte, die schwerer wiegen würden als der Nutzen der Rücknahme von Anteilen für die zurückgebenden Anteilhaber (beispielsweise unter Umständen, unter denen Vermögenswerte zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen weit unter Wert verkauft oder realisiert werden müssten); und/oder (iii) solche Maßnahmen aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Änderungen (einschließlich potenzieller rechtlicher oder regulatorischer Änderungen) erforderlich sind, auch um zwangsweise Rücknahmen von einer unzulässigen Person zu berücksichtigen (wie weiter unten beschrieben). Unter diesen Umständen wird eine solche Änderung oder Aussetzung des Rücknahmeprogramms den Anteilhabern umgehend bekannt gegeben. Wenn die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt oder aufgeschoben wird, hat der Verwaltungsrat vierteljährlich zu beurteilen, ob die Fortsetzung der Aussetzung oder des Aufschubs der Rücknahme von Anteilen im besten Interesse des Fonds und der Anleger liegt.

In beiden Fällen kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahmen so lange aufgeschoben werden, bis der Fonds die erforderliche Realisierung von Vermögenswerten des Fonds schnellstmöglich durchgeführt hat oder bis die außerordentlichen Umstände nicht mehr vorliegen. Die aufgeschobenen Rücknahmen betreffen anteilig alle Anleger, die am betreffenden Bewertungsstichtag Anteile zurückgeben, und haben Vorrang vor späteren Anträgen.

Außerdem wird auf den Abschnitt 6.2 „Anpassungen des NAV“ im vorliegenden Prospekt verwiesen.

#### *5.3.4 Rücknahmepreis*

Der Rücknahmepreis je Anteil entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse am betreffenden Bewertungsstichtag abzüglich eines Rücknahmeabschlags / einer Verwässerungsschutzgebühr von (i) bis zu eins Komma fünf Prozent (1,5%) für die Anteilklasse U und (ii) von zwei Komma fünf Prozent (2,5%) für die übrigen Anteilklassen zugunsten des Fonds und zum Schutz der verbleibenden Anleger. Eine eingehendere Beschreibung findet sich im Abschnitt 6.2 „Anpassungen des NAV“ im vorliegenden Prospekt. Bei der Rücknahme kann der Fonds zudem alle anfallenden Gebühren, Aufwendungen und Kommissionen erheben, die im Abschnitt 7.6.3 „Außerordentliche Kosten und Aufwendungen“ dieses Prospekts geregelt sind. Der Rücknahmepreis kann nach Ermessen des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der maßgeblichen Währung auf- oder abgerundet werden.

Der so festgelegte Rücknahmepreis je Anteil ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von höchstens fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag zahlbar.

Bei ungenügender Liquidität oder unter sonstigen außerordentlichen Umständen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Auszahlung der Rücknahmeerlöse aufzuschieben.

Wenn infolge eines Rücknahmeantrags die Anzahl oder der gesamte Nettoinventarwert der von einem Anteilhaber in einer Anteilklasse gehaltenen Anteile unter eine bestimmte Mindestanzahl oder einen bestimmten Mindestwert fallen würde, die bzw. der zur Sicherstellung der operativen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit eines solchen Bestands erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen entscheiden, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme des gesamten Restbestands dieses Anteilhabers an Anteilen in dieser Anteilklasse behandelt wird.

Wenn die Rücknahmeanträge für einen bestimmten Bewertungsstichtag der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile in (einer) beliebigen Anteilklasse(n) entsprechen oder wenn die verbleibende Anzahl der nach einer solchen Rücknahme im Umlauf befindlichen Anteile insgesamt einen Nettoinventarwert hätte, der unter dem Mindestumfang der verwalteten Vermögenswerte liegt, der für einen effizienten Betrieb der Anteilklasse erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteilklasse gemäß Satzung einzustellen und zu liquidieren. Zur Ermittlung des Rücknahmepreises werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse(n) sämtliche Verbindlichkeiten berücksichtigt, die bei der Einstellung und der Liquidation der betreffenden Anteilklasse(n) eingegangen werden.

### 5.3.5 Zwangsweise Rücknahme

Darüber hinaus können die Anteile zwangsweise zurückgenommen werden, wann immer dies, insbesondere unter den im Abschnitt 5.7 „Unzulässige Personen“ dieses Prospekts dargelegten Umständen, im besten Interesse des Fonds erforderlich ist, vorbehaltlich der ELTIF-Verordnung ab Ende der Laufzeit des Fonds und gemäß der Satzung. Sämtliche Steuern, Kommissionen und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rücknahmepreises anfallen (einschließlich der Steuern, Kommissionen und sonstigen Kosten, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile ausgegeben werden), werden vom Rücknahmepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausgezahlt wird.

## 5.4 Umwandlung von Anteilen

### 5.4.1 Allgemeines

Anträge auf Umwandlung von Anteilen einer beliebigen Anteilklasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) in Anteile einer anderen Anteilklasse (die „**neuen Anteile**“) können für jeden Umwandlungstag gestellt werden, sofern ein vollständiger Antrag bis zum Annahmeschluss für diesen Umwandlungstag eingereicht wird. Die Anzahl der bei einer Umwandlung ausgegebenen neuen Anteile basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Anteile und der neuen Anteile für den Umwandlungstag (wobei dieser Tag, um Zweifel auszuschließen, für die ursprünglichen und die neuen Anteile unterschiedlich sein kann). Am Umwandlungstag werden die ursprünglichen Anteile zurückgenommen und die neuen Anteile ausgegeben. Aufgrund der spezifischen Steuervorschriften, die am Steuerwohnsitz eines Anteilinhabers gelten, können für diesen Anteilinhaber jedoch andere Regelungen gelten. Nachfolgend wird der Umwandlungsvorgang näher beschrieben.

### 5.4.2 Umwandlungsantrag

Das Recht zur Umwandlung der ursprünglichen Anteile setzt voraus, dass die für die neuen Anteile geltenden Anforderungen an die Berechtigung der Anteilinhaber erfüllt sind. Darüber hinaus unterliegen Umwandlungsanträge den Bestimmungen zu den für die neuen Anteile geltenden Mindesterst- oder -zusatzzeichnungsbeträgen und dem für die ursprünglichen Anteile geltenden Mindesthaltebetrag.

Zu beachten ist, dass bei bestimmten Anteilklassen die Umwandlung in eine andere Anteilklasse für den Fall vorgesehen sein kann, dass bestimmte, in diesem Prospekt und/oder im Zeichnungsantrag näher dargelegte Ereignisse eintreten. Die Umwandlung von Anteilen unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Abschnitts 5.4.2 „Umwandlungsantrag“, sondern den in diesem Prospekt und/oder im Zeichnungsantrag beschriebenen Konditionen.

Die Anzahl der bei einer Umwandlung ausgegebenen neuen Anteile basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteile und der neuen Anteile für den Umwandlungstag. Diese Nettoinventarwerte sind den Anteilinhabern bei der Einreichung ihres Umwandlungsantrags nicht bekannt.

Für die Umwandlung von Anteilen kann der Fonds eine Umwandlungsgebühr erheben, wie in den nachstehenden Abschnitten 5.4.3 „Umwandlungssatz“ und 7.5 „Vertriebskosten“ dargelegt. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird festgehalten, dass bei einer Umwandlung neben einer etwaigen Umwandlungsgebühr weder eine Zeichnungsgebühr noch ein Rücknahmeabschlag anfällt.

Anteilinhaber, die ihre Anteile umwandeln möchten, müssen einen Umwandlungsantrag stellen. Der Umwandlungsantrag ist beim Administrator einzureichen, wobei die Anweisungen auf dem Antrag und etwaige Anforderungen, die in diesem Verkaufsprospekt im Zusammenhang mit der Umwandlung dargelegt sind, zu befolgen sind. Der Umwandlungsantrag ist auf Anfrage beim Administrator erhältlich.

Der Fonds bearbeitet nur Umwandlungsanträge, die er als klar und vollständig erachtet. Anträge gelten nur dann als vollständig, wenn der Fonds sämtliche Informationen und Hilfsunterlagen, die er für die Bearbeitung des Antrags für nötig hält, erhalten hat. Der Fonds kann die Annahme von unklaren oder unvollständigen Anträgen aussetzen, bis er alle notwendigen Informationen und Hilfsunterlagen in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form erhalten hat. Unklare oder unvollständige Anträge können dazu führen, dass sich ihre Bearbeitung verzögert. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die den Antragstellern aufgrund unklarer oder unvollständiger Anträge entstehen.

Die Anträge müssen bis zum Annahmeschluss für den Umwandlungstag gemäß vorliegendem Prospekt, soweit anwendbar, eingereicht werden. Im Falle der Annahme wird die Umwandlung zu einem Umwandlungssatz abgewickelt, der auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteile und der neuen Anteile am Umwandlungstag basiert. Für Anträge, die von Anteilhabern in anderen Zeitzonen eingereicht werden, können andere Zeiten für den Annahmeschluss gelten, wobei der jeweilige Annahmeschluss immer vor dem Zeitpunkt liegen muss, zu dem der betreffende Nettoinventarwert berechnet wird. Anteilhaber sollten die für ihre Gerichtsbarkeit geltenden lokalen Verkaufsunterlagen konsultieren, um herauszufinden, welcher Annahmeschluss für sie gilt. Anträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden behandelt wie Anträge, die bis zum Annahmeschluss für den nächsten Umwandlungstag eingehen. Der Fonds kann jedoch Umwandlungsanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, unter bestimmten Voraussetzungen akzeptieren, die im Abschnitt 5.6 „Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken“ dargelegt sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Anträge auf Umwandlung von Anteilen in neue Anteile ganz oder teilweise abzulehnen, und zwar ohne Einschränkung auch dann, wenn der Fonds beschließt, eine Anteilklasse für neue Zeichnungen oder neue Anteilhaber zu schließen. Umwandlungsanträge werden in jedem Fall nur und erst dann bearbeitet, wenn frei verfügbare Gelder in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises (zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr) für die ursprünglichen Anteile beim Fonds eingegangen sind.

Die Umwandlung von Anteilen wird ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der ursprünglichen Anteile oder der neuen Anteile gemäß dem Abschnitt 6.3 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ durch den Fonds ausgesetzt wird oder wenn die Rücknahme ursprünglicher Anteile oder die Zeichnung neuer Anteile gemäß der Satzung und dem vorliegenden Prospekt ausgesetzt wird.

#### *5.4.3 Umwandlungssatz*

Der Satz, zu dem die ursprünglichen Anteile in neue Anteile umgetauscht werden, wird anhand folgender Formel ermittelt:

$$A = (B \times C \times D) / E,$$

wobei gilt:

A ist die Anzahl der neuen Anteile, die zugeteilt werden sollen;

B ist die Anzahl der ursprünglichen Anteile, die in neue Anteile umgetauscht werden sollen;

C ist der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Anteile für den Umwandlungstag;

D ist der vom Fonds ermittelte Wechselkurs zwischen der Referenzwährung der ursprünglichen Anteile und der Referenzwährung der neuen Anteile, wobei D bei identischen Referenzwährungen gleich eins (1) ist; und

E ist der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Anteile für den Umwandlungstag.

Eine Umwandlungsgebühr kann erhoben werden, sofern und soweit sie im vorliegenden Prospekt festgelegt ist.

## **5.5 Übertragung von Anteilen**

Die Anteile, mit Ausnahme von Anteilen der Anteilklasse E, sind grundsätzlich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1915, Artikel 19 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung, der Satzung und weiteren in diesem Prospekt beschriebenen Beschränkungen frei übertragbar. Anteile der Anteilklasse E können grundsätzlich nur an Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe übertragen werden. Übertragungen an nicht zur Swiss Life-Gruppe gehörende Unternehmen oder auf natürliche Personen erfordern eine vorherige Umwandlung in eine andere frei übertragbare Anteilklasse.

Eine Übertragung von Namenanteilen wird dem Fonds und Dritten gegenüber (anfechtbar) wirksam (i) durch eine vom Übertragenden und dem Übernehmenden oder deren Vertretern unterzeichnete und datierte und im Anteilsregister eingetragene Übertragungserklärung oder (ii) durch Meldung der Übertragung an oder Annahme der Übertragung durch den Fonds.

Der Fonds setzt nur Anteilsübertragungen um, die er als klar und vollständig erachtet. Der Administrator kann vom Übertragenden und/oder vom Übernehmenden sämtliche Informationen und Hilfsunterlagen verlangen, die er für die Umsetzung der Übertragung als notwendig erachtet. Dazu gehören auch die vollständigen und ordnungsgemäßen AML/KYC-Unterlagen des Übernehmenden. Anteilinhabern wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung mit dem Administrator in Verbindung zu setzen, um sich zu vergewissern, dass er über alle korrekten Unterlagen für die Transaktion verfügt. Der Fonds kann die Annahme eines unklaren oder unvollständigen Übertragungsauftrags aussetzen, bis er alle notwendigen Informationen und Hilfsunterlagen in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form erhalten hat. Unklare oder unvollständige Übertragungsaufträge führen dazu, dass sich ihre Bearbeitung verzögert. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die Übertragenden und/oder Übernehmenden durch unklare oder unvollständige Übertragungsaufträge entstehen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, eine Kotierung der Anteile an einer beliebigen Börse oder einem beliebigen Markt vorzunehmen. In solchen Fällen sind die Anteile in der Regel frei übertragbar, wobei jedoch weiterhin die Anforderung gilt, dass die Anteilinhaber berechnete Anleger im Sinne der ELTIF-Verordnung sein müssen. Sollte der Verwaltungsrat eine Kotierung vornehmen, wird der vorliegende Prospekt entsprechend angepasst.

## **5.6 Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken**

Der Fonds erlaubt kein Late Trading, da dies die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigen können. Im Allgemeinen bezeichnet Late Trading die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsauftrags für Anteile nach dem Annahmeschluss für einen Zeichnungstag, Rücknahmetag oder Umwandlungstag und die Ausführung eines solchen Auftrags zu einem Preis auf Basis des für diesen Tag geltenden Nettoinventarwerts. Wie oben erwähnt, kann der Fonds nach dem Annahmeschluss eingehende Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeanträge jedoch unter Bedingungen annehmen, bei denen die Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungsaufträge auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts behandelt werden, sofern dies im Interesse des Fonds liegt und die Anteilinhaber fair behandelt werden. Insbesondere kann der Fonds den Annahmeschluss ignorieren, wenn ein Vermittler den Antrag nach dem Annahmeschluss beim Administrator einreicht, sofern der Vermittler den Antrag vor dem Annahmeschluss vom Anteilinhaber erhalten hat.

Zeichnung und Umwandlung von Anteilen sollten nur zu Anlagezwecken erfolgen. Der Fonds gestattet kein Market Timing oder andere exzessive Handelspraktiken. Market Timing bezeichnet eine Arbitrage-Methode, bei der ein Anteilinhaber systematisch innerhalb kurzer Zeit Anteile derselben Anteilklasse zeichnet, zurückgibt oder umwandelt, wobei er Zeitdifferenzen und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel der Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts ausnutzt. Durch exzessive kurzfristige (Market Timing) Handelspraktiken können die Strategien des

Portfoliomanagements unterlaufen und die Fondsp performance beeinträchtigt werden. Um Nachteile für den Fonds und andere Anteilhaber so gering wie möglich zu halten, ist der Fonds berechtigt, Zeichnungs- oder Umwandlungsanträge abzulehnen oder von Anteilhabern, die exzessiven Handel betreiben oder in der Vergangenheit betrieben haben oder bei denen der Handel für den Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats schädlich ist oder sein könnte, zusätzlich zu Zeichnungsgebühren, Rücknahmeabschlägen oder Umwandlungsgebühren, die gemäß vorliegendem Prospekt erhoben werden können, eine im vorliegenden Prospekt festgelegte Gebühr zugunsten der Anteilklasse zu erheben. Der Verwaltungsrat kann bei dieser Einstufung die Handelspraktiken auf mehreren Konten berücksichtigen, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden.

Der Fonds ist zudem berechtigt, nach dem im vorliegenden Prospekt festgelegten Verfahren alle Anteile zwangsweise zurückzunehmen, die von Anteilhabern oder im Namen, auf Rechnung oder zugunsten von Anteilhabern gehalten werden, die tatsächlich oder mutmaßlich Late Trading, Market Timing oder anderen exzessiven Handel betreiben oder betrieben haben. Der Verwaltungsrat betrachtet solche Personen als unzulässige Personen.

Der Fonds haftet nicht für Verluste, die aus abgelehnten Aufträgen oder zwangsweisen Rücknahmen resultieren.

## 5.7 Unzulässige Personen

Der Verwaltungsrat kann das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen einschränken oder verhindern oder bestimmte Praktiken wie Late Trading und Market Timing von Personen (natürlichen Personen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder sonstigen juristischen Personen) untersagen, wenn dieses Eigentum oder diese Praktiken nach Ansicht des Verwaltungsrats (i) zu einem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung, des Prospekts oder der Gesetze oder Vorschriften einer Gerichtsbarkeit führen oder (ii) erfordern, dass der Fonds oder der AIFM als Investmentfonds oder anderweitig registriert wird, oder dazu führen, dass der Fonds in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem anderen Land Registrierungsvorschriften für seine Anteile erfüllen muss, oder (iii) dazu führen können, dass dem Fonds, dem AIFM oder den Anteilhabern rechtliche, regulatorische, steuerliche, administrative oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihnen andernfalls nicht entstanden wären (eine solche Person wird im Folgenden als „**unzulässige Person**“ bezeichnet). Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass Personen, die nicht als berechnigte Anleger gelten, sowie US-Personen als unzulässige Personen betrachtet werden.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass jede Person, die direkt oder indirekt Late Trading, Market Timing oder sonstigen exzessiven Handel gemäß obigem Abschnitt 6.3 „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ betreibt oder betrieben hat, oder wenn ein Verdacht darauf besteht, als unzulässige Person gilt.

Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen ablehnen und eine Übertragung von Anteilen akzeptieren, wenn eine solche Ausgabe oder Übertragung offenbar dazu führen würde oder führen könnte, dass Anteile im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen erworben oder gehalten werden.

Der Fonds kann von Anteilhabern oder potenziellen Anteilhabern jederzeit verlangen, dem Fonds alle Zusicherungen, Garantien oder Informationen und Hilfsunterlagen vorzulegen, die der Fonds für notwendig erachtet, um festzustellen, ob die Ausgabe oder Übertragung dazu führen würde, dass Anteile im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen gehalten werden.

Der Fonds kann alle Anteile, die im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen gehalten werden, bei denen festgestellt wird, dass sie gegen die oben genannten Zusicherungen, Garantien oder Informationen verstoßen haben oder diese nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt haben, zwangsweise zurücknehmen. In solchen Fällen informiert der Fonds den Anteilhaber über die Gründe, die die zwangsweise Rücknahme rechtfertigen, die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und den voraussichtlichen Rücknahmetag, an dem die zwangsweise

Rücknahme erfolgen wird. Der Rücknahmepreis wird gemäß Abschnitt 5.3.4 „Rücknahmepreis“ oben ermittelt.

Der Fonds kann dem Anteilinhaber auch eine Nachfrist einräumen, um die Situation zu beheben, die zur zwangsweisen Rücknahme führt, zum Beispiel durch Übertragung der Anteile an einen oder mehrere Anteilinhaber, die keine unzulässigen Personen sind und nicht im Namen, auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen handeln, und/oder vorschlagen, die Anteile von Anteilhabern, die die Berechtigungsvoraussetzungen für eine Anteilklasse nicht erfüllen, gegen Anteile einer anderen, diesem Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Anteilklasse umzutauschen, sofern die Berechtigungsvoraussetzungen dann erfüllt wären.

Der Fonds behält sich das Recht vor, von dem/den betreffenden Anteilinhaber(n) eine Schadloshaltung des Fonds für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu verlangen, die infolge einer zwangsweisen Rücknahme von Anteilen entstehen, die aufgrund von Anteilen, die im Namen oder auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen oder von Anteilhabern gehalten werden, bei denen festgestellt wird, dass sie die oben genannten Zusicherungen, Garantien oder Informationen verletzt haben oder diese nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt haben. Der Fonds kann diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den Erlösen der oben beschriebenen zwangsweisen Rücknahmen zahlen und/oder gegebenenfalls die anderen Anteile des Anteilhabers ganz oder teilweise zurücknehmen, um diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu decken.

## **5.8 Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Der Fonds hat die anwendbaren internationalen und luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Die im Großherzogtum Luxemburg geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangen insbesondere, dass der Fonds oder seine Vertreter bzw. die Register- und Transferstelle die Identität der Zeichner von Anteilen (sowie die Identität der beabsichtigten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, falls sie nicht die Zeichner sind) auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen aus zuverlässiger und unabhängiger Quelle ermitteln und überprüfen und unter anderem Informationen zur Herkunft der Zeichnungserlöse einholen und die Beziehung laufend überwachen. Die Nichtübermittlung von Informationen oder Unterlagen hat eine Verzögerung bei der Einreichung von Zeichnungs- oder Umwandlungsanträgen oder deren Ablehnung durch den Verwaltungsrat und/oder eine Verzögerung bei Rücknahmeanträgen zur Folge. In einem solchen Fall haftet der Fonds nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Gemäß Artikel 3-2 (3) des Gesetzes von 2004 und Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 findet die Due-Diligence-Prüfung bei Vermittlern, die Anteile in eigenem Namen, aber für zugrunde liegende Anleger zeichnen und vertreiben, in der Regel auf mehreren Ebenen statt. Dazu gehören unter anderem:

- 1) eine risikobasierte Kunden-Due-Diligence-Prüfung des Vermittlers (unter Verwendung zuverlässiger, unabhängiger Dokumente, Daten oder Informationen aus Quellen) und seiner wirtschaftlichen Eigentümer, damit der Fonds insbesondere davon überzeugt ist, dass er weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer des Vermittlers ist/sind;
- 2) Außerdem wendet der Fonds oder seine AML/CFT-Beauftragten bei solchen Vermittlern eine erweiterte Due-Diligence-Prüfung an. Dazu gehört unter anderem, dass der Fonds oder seine AML/CFT-Beauftragten die AML/CFT-Kontrollen der Vermittler in Bezug auf ihre eigenen zugrunde liegenden Anleger beurteilen müssen. In Situationen mit erhöhtem Risiko (zum Beispiel, wenn sich die zugrunde liegenden Anleger eines Vermittlers in Ländern mit einem höheren Risiko hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befinden) kann der Fonds oder seine AML/CFT-Beauftragten zusätzliche Dokumente und/oder Informationen zu den Personen verlangen, die einen absoluten Anspruch auf die Beträge auf den Vermittlerkonten haben.

Zusätzlich zu den Due-Diligence-Maßnahmen gegenüber Anlegern gemäß Artikel 34 Absatz 2 der CSSF-Verordnung 12-02 muss der Fonds Vorsichtsmaßnahmen bezüglich des Vermögens des Fonds treffen. Der Fonds sollte unter Anwendung seines risikobasierten Ansatzes den Umfang bewerten, in dem das Angebot seiner Produkte und Dienstleistungen eine potenzielle Gefahr für die Platzierung oder die Integration von Erlösen aus illegaler Tätigkeit ins Finanzsystem darstellt.

Gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen im Finanzbereich müssen internationale Finanzsanktionen von jeder luxemburgischen natürlichen oder juristischen Person sowie von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die im oder vom luxemburgischen Hoheitsgebiet aus operiert, durchgesetzt werden. Daher muss der Fonds vor einer Anlage in Vermögenswerte mindestens den Namen dieser Vermögenswerte oder des Emittenten anhand der Listen der betreffenden Finanzsanktionen prüfen.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBO-Gesetz**“) ist der Fonds verpflichtet, bestimmte Informationen über seine „wirtschaftlichen Eigentümer“ (gemäß Gesetz von 2004) sowie entsprechende Nachweise zusammenzutragen, korrekt und aktuell zu halten und zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen umfassen, wie im RBO-Gesetz näher spezifiziert, unter anderem Vor- und Nachname, Nationalität, Wohnsitzland, persönliche oder berufliche Adresse, nationale Identifikationsnummer und Informationen zur Art und zum Scope des Eigentumsanteils, der von jedem wirtschaftlichen Eigentümer am Fonds gehalten wird. Der Fonds ist zudem unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten nationalen luxemburgischen Behörden (einschließlich der CSSF, dem Commissariat aux Assurances, der Cellule de Renseignement Financier, der luxemburgischen Steuerbehörde und weiteren nationalen Behörden im Sinne des RBO-Gesetzes) und auf begründeten Antrag von anderen Finanzdienstleistern, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen, zur Verfügung zu stellen und (ii) diese Informationen und Nachweise in das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer („**RBO**“) einzutragen, das Dritten mit einem berechtigten Interesse zugänglich ist, einschließlich i) nationaler Behörden oder ii) Dienstleister, die dem Gesetz von 2004 unterliegen, um die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften sicherzustellen.

Gemäß RBO-Gesetz können strafrechtliche Sanktionen gegen den Fonds verhängt werden, falls er seinen Pflichten zur Einholung und Bereitstellung der erforderlichen Informationen nicht nachkommt, aber auch gegen wirtschaftliche Eigentümer, die es versäumen, dem Fonds alle relevanten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Anteilinhaber, die den Informations- und Dokumentationsaufforderungen des Fonds nicht nachkommen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds infolge der Nichterfüllung der Informationspflicht im Rahmen der Meldung der Informationen durch den Fonds an die nationalen luxemburgischen Behörden auferlegt werden, und der Fonds kann im eigenen Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber zurücknehmen.

## **6. BEWERTUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

### **6.1 Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Fonds und jede Anteilklasse haben einen Nettoinventarwert, der nach luxemburgischem Recht und der Satzung bestimmt wird.

Der Nettoinventarwert des Fonds (der „**Nettoinventarwert**“ oder „**NAV**“) wird zum Monatsende (jeweils ein „**Bewertungstichtag**“) berechnet.

Von der Auflegung des Fonds bis zum 31. März 2026 wurden die NAV-Berechnung des Fonds und die Buchführungsfunktion von Société Générale Luxembourg in ihrer Eigenschaft als Administrator unter der Aufsicht des Fonds und/oder des AIFM wahrgenommen. Ab dem 1. April 2026 berechnet Swiss Life Asset Managers Luxembourg in ihrer Eigenschaft als Administrator den NAV je Anteilklasse wie folgt an jedem Bewertungstichtag, wenn der NAV des Fonds dem Wert der gesamten Vermögenswerte des Fonds, abzüglich des Werts seiner gesamten Verbindlichkeiten, entspricht. Die Summe der Aktiva umfasst u. a. alle Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen, aufgelaufene Zinsen und die aktuellen Marktwerte aller Anlagen. Zu den Gesamtverbindlichkeiten zählen u. a. an den AIFM, den Verwaltungsrat und/oder den Administrator zu zahlende Gebühren, Fremdkapital, Maklergebühren, (gegebenenfalls) Rückstellungen für Steuern, Wertberichtigungen für Eventualverbindlichkeiten und/oder sonstige Kosten und Ausgaben, die dem AIFM und/oder dem Administrator beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Wertpapieren bzw. bei der Verwaltung des Fonds vernünftigerweise und ordnungsgemäß entstehen. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt im Einklang mit der Bewertungspolitik des Fonds, die den Anforderungen der Delegierten ELTIF-Verordnung folgt und insbesondere die Kriterien für die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte beschreibt.

Der Verwaltungsrat und der AIFM können nach eigenem Ermessen die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds besser widerspiegelt. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat den AIFM und den Abschlussprüfer über diese neue Bewertungsmethode unterrichten. Besagte Methode wird dann konsistent angewendet. Der AIFM kann sich für die Berechnung des Nettoinventarwerts auf die vom Fonds genehmigten Abweichungen stützen.

Für jede Anteilklasse ist in den Büchern des Fonds ein gesondertes Klassenkonto einzurichten. Dem entsprechenden Klassenkonto ist jeweils ein Betrag in Höhe des Zuteilungserlöses jeder Anteilklasse gutzuschreiben. Jede Erhöhung oder Senkung des Nettoinventarwerts des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds (wobei Erhöhungen des NAV des Portfolios aufgrund neuer Zeichnungen oder Verringerungen aufgrund von Rücknahmen etwaiger designierter Kontoanpassungen für diese Zwecke außer Acht gelassen werden) wird auf der Grundlage des vorherigen relativen NAV der gesonderten Klassenkonten den gesonderten Klassenkonten zugeordnet. Anschließend werden die festgelegten Kontoanpassungen, d. h. die Kosten, im Voraus gezahlten Aufwendungen, Verluste, Dividenden, Gewinne und Erträge, die nach Feststellung des AIFM für diese Klasse anfallen, dem betreffenden Klassenkonto zugewiesen.

In Bezug auf den Anlegerschutz im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und die Korrektur der Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagevorschriften ergeben, beabsichtigt der AIFM, die Grundsätze und Vorschriften des CSSF-Rundschreibens 02/77, die im AIFM-Vertrag näher beschrieben sind, einzuhalten.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds ist gemäß Artikel 17 des Gesetzes von 2013 zu bestimmen. Der Wert der Vermögenswerte des Fonds, basierend auf dessen beizulegenden Zeitwert, wird wie folgt bestimmt:

- (a) der Wert von Barguthaben oder Einlagen, Skonti, Wechseln und Sichteinlagen sowie Forderungen, vorausbezahlten Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt deklariert oder aufgelaufen und noch nicht eingegangen sind, muss dem Gesamtbetrag entsprechen, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird der Wert des Betrags nach Vornahme des Abschlags bestimmt, den der AIFM in einem solchen Fall als angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert des Betrags widerzuspiegeln;
- (b) der Wert aller Portfoliowerte und Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs auf dem Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate gehandelt werden, wie er von einem vom AIFM zugelassenen anerkannten Preisberechnungs-Service bereitgestellt wird. Sind diese Preise nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert, können diese Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate sowie andere zugelassene Vermögenswerte zu einem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zu dem sie voraussichtlich weiterverkauft werden können, wie er nach Treu und Glauben unter der Leitung des AIFM bestimmt wird;
- (c) der Wert von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird zu einem beizulegenden Zeitwert bewertet, zu dem sie voraussichtlich weiterverkauft werden können, wie er nach Treu und Glauben unter der Leitung des AIFM bestimmt wird;
- (d) Anlagen in Private-Equity-Wertpapiere werden unter der Leitung des AIFM nach geeigneten fachlichen Standards, wie beispielsweise u. a. den von Invest Europe veröffentlichten International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines: the Voice of Private Capital, die zum jeweiligen Bewertungsstichtag in Kraft sind, zum beizulegenden Zeitwert bewertet; außerdem berechnet der AIFM den NAV des Fondsportfolios auf Grundlage der jüngsten Werte der jeweiligen Anlagen, die sie von den jeweiligen Managern oder Verwaltern erhalten und/oder die vom AIFM berechnet wurden.

Insbesondere werden die Bewertungen privater Wertpapiere, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind, anhand von Bewertungstechniken wie Peer-Group-Multiplikatoren, vergleichbaren aktuellen nach dem Fremdvergleich durchgeführten Geschäften, abgezinsten Cashflows oder anderen von Marktteilnehmern üblicherweise verwendeten Bewertungstechniken ermittelt. Die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten Modelle werden vom AIFM, gegebenenfalls mit der Unterstützung unabhängiger externer Bewerter, validiert und regelmäßig überprüft. Die Modelle für abgezinste Cashflows basieren auf den vom Unternehmen generierten Cashflows und beobachtbaren Marktdaten zu Zinssätzen und den Renditen des Eigenkapitals / der Vermögenswerte.

Die für die Bewertung von Beteiligungspapieren verwendeten Abzinsungssätze werden auf der Grundlage der historischen Renditen aus Eigenkapital/Vermögenswerten für andere in demselben Wirtschaftszweig tätige Unternehmen bzw. Unternehmen mit beobachtbaren Markttrenditen ermittelt. Der AIFM kann bestimmte Inputfaktoren (z. B. Fremd-/Eigenkapitalfinanzierungen) anpassen, um den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Anlagen am besten widerzuspiegeln. Aufgrund der den Bewertungen inne liegenden Unsicherheiten können die geschätzten beizulegenden Zeitwerte jedoch erheblich von den Werten abweichen, die verwendet worden wären, wenn ein leicht verfügbarer Markt für die Wertpapiere existiert hätte, und solche Unterschiede könnten erheblich ausfallen. Der Wert der sonstigen Vermögenswerte wird unter der Leitung des AIFM nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren vorsichtig und nach Treu und Glauben bestimmt.

Erforderlichenfalls wird der beizulegende Zeitwert eines Vermögenswerts vom AIFM oder von einem vom AIFM bestellten Ausschuss bzw. von einem Beauftragten des AIFM bestimmt.

Alle Bewertungsvorschriften und -bestimmungen sind nach den in Luxemburg allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen (Lux GAAP) auszulegen und vorzunehmen.

Für entstandene Aufwendungen werden angemessene Rückstellungen gebildet, und außerbilanzielle Verbindlichkeiten werden nach fairen und angemessenen Kriterien gebührend berücksichtigt.

Jegliche Entscheidung des AIFM oder einer Bank, einer Gesellschaft bzw. sonstigen Organisation, die der AIFM zu diesem Zweck bestellen kann, über die Bestimmung des Nettoinventarwerts ist endgültig und für den Fonds sowie für gegenwärtige, frühere oder künftige Anleger verbindlich, sofern keine Fälle von Bösgläubigkeit, vorsätzlichem Verschulden, grober Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehlern vorliegen.

## **6.2 Anpassungen des NAV**

Zum Schutz der Interessen der Anteilhaber kann zusätzlich zum NAV des Fonds eine „**Verwässerungsschutzgebühr**“ (auch als „**Rücknahmeabschlag**“ bezeichnet) erhoben werden, um Performanceverwässerungen auszugleichen, die sich im Zusammenhang mit Mittelabflüssen aus dem Fonds ergeben können. Eine Performanceverwässerung kann sowohl aufgrund von Verzögerungen bei der Anlage von Barmitteln nach Zeichnungen in den Fonds als auch aufgrund von Transaktionskosten auftreten, die spezifisch bei Zeichnungen und Rücknahmen durch Anteilhaber entstehen, wenn oder falls der Anlageberater die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds kauft oder verkauft.

In dieser Hinsicht erhebt der Fonds von Anlegern, die Anteile zurücknehmen lassen, eine zusätzliche feste Gebühr von (i) bis zu eins Komma fünf Prozent (1,5%) für die Anteilklasse U und (ii) bis zu zwei Komma fünf Prozent (2,5%) für die übrigen Anteilklassen, um die Gesamtkosten des Verkaufs der zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit solchen Rücknahmen zu erfassen.

Der Satz der Verwässerungsschutzgebühr entspricht der geschätzten Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, sowie der geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Fonds durch den Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen können. Die Verwässerungsschutzgebühr gilt für alle Anleger, die Anteile zurücknehmen lassen, und für jeden Bewertungsstichtag. Die Verwässerungsschutzgebühr wird den Vermögenswerten des Fonds zugewiesen und kommt somit den bestehenden oder verbleibenden Anlegern zugute, um zu vermeiden, dass die verbleibenden Anleger die Übertragungskosten zu tragen haben, die durch die Rücknahme der Anteile von Anlegern entstehen. Zur Klarstellung gilt, dass diese Verwässerungsschutzgebühr festgeschrieben ist und unter keinen besonderen Umständen angehoben wird.

## **6.3 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der AIFM kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts und infolgedessen die Ausgabe, die Rücknahme und (ggf.) die Umwandlung von Anteilen in einem der folgenden Fälle vorübergehend aussetzen:

- a) wenn ein oder mehrere anerkannte Märkte, die die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bilden, außerhalb der üblichen Feiertage oder während der normalen Feiertage geschlossen sind bzw. wenn die Transaktionen in diesen Märkten eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden, oder
- b) wenn die Veräußerung der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung oder der Befugnis des Fonds entziehen, nach vernünftigem Ermessen nicht durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen der Anteilhaber ernsthaft schadet oder wenn nach Ansicht des Fonds die Rücknahmepreise nicht fair berechnet werden können, oder

- c) während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert eines oder mehrerer OGA, in die der Fonds investiert haben wird und deren Anteile einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Fonds ausmachen, nicht genau bestimmt werden kann, um ihren beizulegenden Zeitwert zum Bewertungsstichtag zu zeigen, oder die Berechnung dieses Nettoinventarwerts ausgesetzt wird, oder
- d) bei Ausfall der üblicherweise für die Bewertung eines Teils des Fonds verwendeten Kommunikationsmittel oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Teils des Fonds nicht so schnell und genau wie erforderlich ermittelt werden kann, oder
- e) bei Bestehen einer Situation, die als Notlage gilt, aufgrund derer die Veräußerung oder Bewertung der im Eigentum des Fonds befindlichen Vermögenswerte nicht durchführbar wäre, oder
- f) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Mittel für die Vornahme von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen zurückzuführen, oder jeglicher Zeitraum, in dem Überweisungen von Mitteln, die an der Verwertung oder dem Erwerb von Anlagen beteiligt sind, oder in dem Zahlungen, die bei der Rücknahme von Anteilen fällig sind, nach Ansicht des AIFM mit Zustimmung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können, oder
- g) wenn der Fonds bzw. eine Anteilklasse abgewickelt wird oder abgewickelt werden könnte bzw.
- h) während eines Zeitraums, in dem nach Auffassung des AIFM mit Zustimmung des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen, in denen es gegenüber den Anteilhabern undurchführbar oder unfair wäre, den Handel mit Anteilen einer beliebigen Fondsklasse fortzusetzen, oder
- i) wenn infolge von Devisenbeschränkungen oder anderen Beschränkungen, die die Überweisung von Mitteln beeinträchtigen, Transaktionen auf Rechnung des Fonds unmöglich werden oder wenn Käufe, Verkäufe, Einlagen und Abhebungen von Fondsvermögen nicht zum normalen Wechselkurs erfolgen können.

Gegebenenfalls ist eine solche Aussetzung oder Verschiebung vom Fonds zu veröffentlichen und den Anteilhabern mitzuteilen, die die Rücknahme ihrer Anteile durch den Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung des schriftlichen Rücknahmeantrags beantragen.

Der Verwaltungsrat kann zudem den Rückkauf von Anteilen aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen.

Der AIFM behält sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Recht vor, Zahlungen für Personen, die ihre Anteile vor einer solchen Aussetzungsfrist haben zurückkaufen lassen, bis nach Aufhebung der Aussetzung zurückzuhalten. Dieses Recht wird in Fällen ausgeübt, in denen der AIFM mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Auffassung ist, dass eine solche Zahlung während des Aussetzungszeitraums die Interessen der bestehenden Anteilhaber beeinträchtigen würde.

Ausgesetzte Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen werden als fiktive Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung für den ersten Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungstag nach Ablauf des Aussetzungszeitraums behandelt und anteilig vorgenommen, es sei denn, die Anteilhaber haben ihre Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung durch schriftliche Mitteilung, die beim Fonds vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eingegangen ist, zurückgezogen.

## 7. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gemäß Artikel 25 der ELTIF-Verordnung sind die von den Anteilhabern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten unter den nachstehend genannten Überschriften zusammenzufassen.

### 7.1 Kosten für die Einrichtung des Fonds

Die Kosten und Aufwendungen sowie alle Zahlungen, Gebühren und sonstigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung und Organisation des Fonds entstehen, werden auf etwa fünfhunderttausend Euro (EUR 500 000,00) geschätzt (der „**Organisationsaufwand**“). Der Fonds ist nicht verpflichtet, einen Organisationsaufwand von insgesamt mehr als fünfhunderttausend Euro (EUR 500 000,00R) zu tragen. Ein solcher überhöhter Organisationsaufwand führt zu einer Verringerung der vom Anleger zu tragenden Verwaltungsgebühr.

Der Organisationsaufwand wird vom Fonds bei dessen erstem Zeichnungsschluss gezahlt, und ein Teil dieses Organisationsaufwands kann über einen Zeitraum von bis zu fünf (5) Jahren ab dem ersten Zeichnungsschluss des Fonds abgeschrieben werden.

### 7.2 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten

Der Fonds trägt die Kosten und Aufwendungen, die sich aus dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten des Portfolios und aus anderen Transaktionen mit anderen Finanzinstrumenten ergeben, wie Maklergebühren und -provisionen sowie alle anderen Honorare, Aufwendungen, Provisionen, Gebühren, Prämien und Zinsen, die an Banken, Makler, Erfüllungsgehilfen oder Wertpapierleihemittenten gezahlt werden und/oder bei der Teilnahme an Wertpapierleihprogrammen, Rückkaufgeschäften und Buy/Sell-Back-Programmen entstehen, sowie Gebühren für die Verwaltung von Sicherheiten und damit verbundene Kosten und Aufwendungen, Börsengebühren, Steuern, Abgaben und Stempelgebühren im Zusammenhang mit Transaktionen mit anderen Finanzinstrumenten, sowie alle anderen transaktionsbezogenen Ausgaben, einschließlich künftiger Investitionen (unabhängig davon, ob sie abgeschlossen werden oder nicht) sowie „Broken-Deal-Aufwendungen“.

### 7.3 Verwaltungsgebühr

Der Fonds stellt den Anteilhabern Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit ihrer Anlage in den Fonds in Rechnung. Als Gegenleistung für die zugunsten des Fonds erbrachten Verwaltungsleistungen hat der AIFM Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“), die vierteljährlich im Voraus vom Fonds an den AIFM oder dessen Beauftragten gezahlt wird.

Die Verwaltungsgebühr fällt ab dem ersten Zeichnungsschluss an und wird gemäß Ziffer 5 „Anteile, berechnete Anleger und Handel“ dieses Prospekts unter Bezugnahme auf den NAV der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Verwaltungsgebühr ist unabhängig davon zu entrichten, ob der Fonds rentabel ist oder nicht. Anleger der E-Anteile tragen keine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr gilt für die vom AIFM oder seinem Beauftragten erbrachten Anlageverwaltungs- und Marketingdienstleistungen. Etwaige an den Anlageberater zu entrichtende Gebühren zahlt der AIFM in der Regel aus seinen eigenen Vermögenswerten. Sofern der AIFM für die Vermarktung der Anteile eine Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle bestellt hat, sind jegliche vom AIFM an diese Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle zu zahlenden Gebühren aus seinen eigenen Gebühren zu entrichten. Wird eine solche vorstehend genannte Gebühr direkt aus den Vermögenswerten des Fonds gezahlt, so werden diese Gebühren von der Verwaltungsgebühr abgezogen.

Eine aus der Verwaltungsgebühr zu zahlende Vergütung kann gemäß Ziffer 5 „Anteile, berechnete Anleger und Handel“ dieses Prospekts für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Anteilklassen A und B gezahlt werden („**Retrozession**“). Diese Vergütung kann für Marketing-, Vermittlungs- oder

Einführungsleistungen an die Vertriebsstellen oder für die fortlaufenden Dienstleistungen gegenüber den Anlegern bzw. für deren Betreuung gezahlt werden. Retrozessionen gelten nicht als Abschläge, auch wenn sie letzten Endes ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

## 7.4 Transaktionsgebühr

Der Fonds hat für jede Direktanlage eine Transaktionsgebühr von bis zu eins Komma fünf Prozent (1,5%) seines anteiligen Anteils am Kaufpreis für eine solche Direktanlage und bis zu null Komma fünfundsiebzig Prozent (0,75%) des Veräußerungspreises für eine solche Direktanlage (die „**Transaktionsgebühr**“) zu tragen. Dieser Betrag ist vom Fonds für jede Tranche (i) des Kaufpreises an den AIFM zu zahlen, wenn und sobald eine bestimmte Tranche des für eine solche Direktinvestition fälligen Kaufpreises gezahlt wird, oder (ii) des Verkaufserlöses an den AIFM zu zahlen, wenn und sobald eine bestimmte Tranche des Verkaufserlöses für eine solche Direktanlage jeweils beim Fonds oder seinen jeweiligen Tochterunternehmen eingeht.

## 7.5 Vertriebskosten

Die Zeichnungen erfolgen zum Nettoinventarwert mit einer Zeichnungsgebühr von null Prozent (0%) bis fünf Prozent (5%), die an die Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle zu zahlen ist. Weder der Fonds noch der Verwaltungsrat erheben eine Zeichnungsgebühr.

Gegebenenfalls wird die Zeichnungsgebühr für alle am jeweiligen Zeichnungstag bearbeiteten Zeichnungen von Anteilen jeder Anteilklasse erhoben.

Banken und andere Finanzintermediäre, die von den Anteilhabern bestellt werden oder in ihrem Namen handeln, können den Anteilhabern im Rahmen von Vereinbarungen zwischen diesen Banken oder anderen Finanzintermediären und den Anteilhabern ggf. Verwaltungsgebühren und/oder andere Gebühren oder Provisionen in Rechnung stellen. Der Fonds hat keine Kontrolle über derartige Vereinbarungen.

## 7.6 Sonstige Kosten, einschließlich Verwaltungs-, Regulierungs-, Depot-, Verwahrungs-, Fachleistungs- und Prüfungskosten

Diese sonstigen Kosten umfassen alle in Artikel 12 Absatz 5 der Delegierten ELTIF-Verordnung genannten Kosten.

### 7.6.1 Honorare und Spesen der Direktoren

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können als Entschädigung für ihre von ihnen geleisteten Tätigkeiten Anspruch auf ein Honorar haben. Der Fonds erstattet den Mitgliedern des Verwaltungsrats ferner angemessene Versicherungsleistungen und -kosten sowie sonstige Kosten, die ihnen in Ausübung ihrer Pflichten entstehen, einschließlich angemessener Spesen, Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie Prozesskosten, es sei denn, diese Kosten werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds verursacht, sowie Mitgliedschaften oder Dienstleistungen internationaler Organisationen bzw. Branchenverbände wie der „Association of the Luxembourg Fund Industry“.

### 7.6.2 Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

Der Fonds trägt alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung des Fonds bzw. einer beliebigen Anteilklasse anfallen (die „Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen“), einschließlich, u. a. Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Folgendem entstehen:

- (i) allgemeine betriebliche Aufwendungen, einschließlich der Gebühren und Auszahlungen der Verwahrstelle, des Administrators, der Versicherung (einschließlich der entsprechenden D&O-Versicherungen, die die Tätigkeiten des Fonds und des AIFM abdecken), Kosten, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Bestellung externer Bewerter anfallen, sowie alle anderen angemessenen Spesen und jegliche Steuern, Gebühren oder sonstigen staatlichen Abgaben,

- (ii) Vorbereitung, Erstellung, Druck, Hinterlegung, Veröffentlichung und/oder Verbreitung von jeglichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Fonds oder einer Anteilklasse, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie der Satzung, diesem Prospekt, Finanzberichten und Mitteilungen an die Anteilhaber) erforderlich sind oder von anderen Dokumenten und Materialien, die den Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden (wie Erläuterungen, Erklärungen, Berichte, Factsheets und ähnliche Dokumente),
- (iii) Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilhaber sowie Vorbereitung, Druck, Veröffentlichung und/oder Verteilung von Mitteilungen und anderen Nachrichten an die Anteilhaber,
- (iv) Professionelle Beratungsleistungen (wie Rechts-, Steuer-, Buchführungs-, Compliance-, Rechnungsprüfungs- und sonstige Beratungsleistungen), die vom Fonds oder dem AIFM im Auftrag des Fonds in Anspruch genommen werden,
- (v) Anlagendienstleistungen, die in Anspruch genommen werden, und/oder Daten, die der Fonds oder der AIFM im Namen des Fonds erhalten hat (einschließlich Gebühren und Aufwendungen für die Beschaffung von Anlagerecherchen, Systemen und anderen Dienstleistungen oder Daten, die für Portfolio- und Risikomanagementzwecke verwendet werden),
- (vi) die Zulassung des Fonds und der Anteilklassen, die Verpflichtungen des Fonds zur Einhaltung der Rechtsvorschriften und Berichtspflichten des Fonds (wie Verwaltungsgebühren, Anmeldegebühren, Versicherungskosten und andere Arten von Gebühren und Ausgaben, die im Zuge der Einhaltung der Rechtsvorschriften anfallen) sowie alle Arten von Versicherungen, die im Namen des Fonds und/oder der Mitglieder des Verwaltungsrats erworben wurden,
- (vii) anfängliche und laufende Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Registrierung und/oder Notierung des Fonds oder einer Anteilklasse sowie dem Vertrieb der Anteile in Luxemburg und im Ausland (z. B. Gebühren und Aufwendungen, die von Finanzaufsichtsbehörden, Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen, Korrespondenzbanken, Vertretern, Börsenvertretern, Zahlstellen, Fondsplattformen und anderen in diesem Zusammenhang ernannten Agenten und/oder Dienstleistern erhoben werden und an diese zu zahlen sind, sowie Beratungs-, Rechts- und Übersetzungskosten),
- (viii) die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die EU-/EWR-Mitgliedstaaten und/oder andere Länder, in denen es Vertriebslizenzen und/oder Privatplatzierungen gibt, entsprechend den tatsächlichen, zu marktüblichen Sätzen getätigten Ausgaben,
- (ix) Steuern, Gebühren und Abgaben, die an Regierungen und lokale Behörden zu zahlen sind (einschließlich der Luxemburger Jahreszeichnungssteuer [*taxe d'abonnement*] und aller sonstigen für Vermögenswerte, Einkommen oder Aufwendungen zu entrichtenden Steuern), sowie alle Mehrwertsteuern (MwSt.) oder ähnlichen Steuern, die mit den vom Fonds gezahlten Gebühren und Aufwendungen verbunden sind, sowie
- (x) die Umstrukturierung oder Liquidation des Fonds oder einer Anteilklasse.

Der AIFM und seine verbundenen Unternehmen tragen die Kosten ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, einschließlich Miete, Gehältern, Mobiliar und Einrichtungsgegenständen sowie sonstiger Büroausstattung und ähnlicher Ausgaben, sofern der AIFM berechtigt ist, dem Fonds alle Ausgaben in Verbindung mit der jeweiligen Geschäftsstelle dieser Zwischengesellschaften und Anlagen in Rechnung zu stellen, wobei es als vereinbart gilt, dass der Fonds dem AIFM die laufenden Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Bedienung der Geschäfte oder der Verwaltung des Fonds erstattet, die dem AIFM entstanden sind, und die dem Fonds entweder von einem dritten Dienstleister oder von Verwaltungspersonal des AIFM zur Verfügung gestellt werden können.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für eine Anteilklasse werden von dieser Anteilklasse getragen. Gebühren, die sich nicht speziell einer bestimmten Anteilklasse zuordnen lassen, können

auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögens oder einer anderen angemessenen Grundlage angesichts der Art der Gebühren, wie sie von dem Administrator gemäß den Anweisungen oder Leitlinien des Verwaltungsrats festgelegt werden, auf die betreffenden Anteilklassen verteilt werden.

#### *7.6.3 Außerordentliche Kosten und Aufwendungen*

Zur Wahrung der Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber kann der Fonds alle außerordentlichen Kosten und Aufwendungen tragen, einschließlich u. a. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen (einschließlich Sanktionen, Geldbußen, Schadensersatz und Entschädigungen) sowie den vollen Betrag aller Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlicher Gebühren, die dem Fonds auferlegt werden und nicht als gewöhnliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen gelten würden.

#### *7.6.4 Mehrere Arten von Ausgaben*

Zu den Anlagen gehören Investitionen in andere von Swiss Life verwaltete Infrastrukturfonds mit ähnlicher Governance- und Verwaltungsgebühren- und/oder Transaktionsgebührenstruktur. Der Fonds genießt in dieser Hinsicht keine besondere Behandlung oder (teilweisen) Verzicht, sondern wird wie andere Anleger in solche Zielinfrastrukturfonds von Swiss Life behandelt.

### **7.7 Durchschnittliches Kostenverhältnis**

Das durchschnittliche Kostenverhältnis (gemäß der Definition in der ELTIF-Verordnung) pro Anteilklasse wird in Ziffer 5.1.3 „Merkmale der Anteilklassen“ dieses Prospekts genannt und aufgeführt. Das durchschnittliche Kostenverhältnis wird jährlich berechnet und in diesem Prospekt aktualisiert und/oder die aktualisierten Zahlen können den Anlegern im Geschäftsbericht des Fonds gesondert offengelegt werden.

## **8. ALLGEMEINE ANGABEN**

### **8.1 Laufzeit**

Der Fonds wird für einen begrenzten Zeitraum aufgelegt; seine Laufzeit endet am 31. Dezember 2074. Der Verwaltungsrat kann die Laufzeit des Fonds nach eigenem Ermessen zwei (2) Mal um jeweils fünf (5) Jahre verlängern, es sei denn, die Laufzeit endet früher, wenn der Verwaltungsrat nach vernünftigem geschäftlichem Ermessen der Auffassung ist, dass die Marktchancen nicht ausreichen, um Renditen zu erzielen, die mit dem Ziel des Fonds in Einklang stehen, allerdings darf dies nicht vor dem fünften (5.) Jahrestag der Zulassung des Fonds passieren. Solche Verlängerungen sind den Anteilhabern unverzüglich mitzuteilen. Die Laufzeit des Fonds und die beiden (2) Verlängerungen um jeweils fünf (5) Jahre bestimmen zusammen das „**Ende der Laufzeit**“ im Sinne der ELTIF-Verordnung.

Die Laufzeit des Fonds ist so definiert, dass sie mit dem langfristigen Charakter der Anlagen vereinbar ist und die erwartete Nutzungszeit jeder einzelnen Anlage abdeckt, die anhand des Liquiditätsprofils des Vermögenswerts und des angegebenen Anlageziels des Fonds bemessen wird. Das Ende der Laufzeit des Fonds wird mit dem Ende des Anlagehorizonts derjenigen Anlage im Portfolio des Fonds abgestimmt, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung als ELTIF bei der CSSF den längsten Anlagehorizont aufweist. Darüber hinaus dürfen Anlagen, die der Fonds nach dem Datum seiner Zulassung als ELTIF tätigt, keinen verbleibenden Anlagehorizont haben, der die Restlaufzeit des Fonds zum Zeitpunkt der Anlage überschreitet.

Gemäß Artikel 21 der ELTIF-Verordnung hat der Fonds die CSSF spätestens ein (1) Jahr vor dem Ende der Laufzeit über die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte zu informieren, um Anteile nach dem Ende der Laufzeit zurücknehmen zu können. Auf Verlangen der CSSF hat der Fonds der CSSF einen detaillierten Zeitplan für die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte vorzulegen.

### **8.2 Größe des Fonds**

Der Fonds hat (i) am Ende der Mindesthaltefrist eine Mindestgröße von fünfzig Millionen Euro (EUR 50 000 000), es sei denn, der AIFM hat nach eigenem Ermessen beschlossen, diese Mindesthaltefrist zu beenden, wenn der Fonds die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung gemäß der ELTIF-Verordnung erfüllt, und (ii) eine Gesamtzielgröße von siebenhundertfünfzig Millionen Euro (EUR 750 000 000) nach drei (3) Jahren ab Beginn der Erstzeichnungsfrist.

### **8.3 Berichte und Jahresabschlüsse**

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am ersten (1.) Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten (31.) Dezember desselben Jahres.

Das erste Geschäftsjahr begann mit der Einrichtung des Fonds und endete am 31. Dezember 2024.

Ein geprüfter Jahresabschluss des Fonds, der auf den einunddreißigsten (31.) Dezember eines jeden Jahres erstellt wird, wird in EUR und im Einklang mit den in Luxemburg geltenden allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen (Lux GAAP) erstellt und den Anteilhabern zusammen mit einem Bericht des AIFM innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt. Der Fonds erstellt zudem halbjährliche ungeprüfte Berichte, die den Anteilhabern innerhalb von drei (3) Monaten nach Ende des jeweiligen Zeitraums zur Verfügung gestellt werden.

Kopien des letzten Geschäftsberichts und aller nachfolgenden Halbjahresberichte werden am satzungsmäßigen Sitz des AIFM erhältlich sein und auf Verlangen kostenlos zugesandt.

Darüber hinaus muss der Fonds der CSSF Finanzinformationen (i) gemäß dem Rundschreiben CSSF 15/627 monatlich und (ii) gemäß dem Rundschreiben CSSF IML 97/136 in der jeweils geänderten Fassung jährlich übermitteln.

#### **8.4 Versammlungen der Anteilhaber**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres im Großherzogtum Luxemburg am Sitz des Fonds oder an einem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Einladung zur Hauptversammlung genannt wird.

Weitere Hauptversammlungen der Anteilhaber können vom Verwaltungsrat jederzeit zur Beschlussfassung über andere Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fonds einberufen werden und können an dem in der Einladung angegebenen Datum, Ort und Zeitpunkt stattfinden. Hauptversammlungen von Anteilhabern jeder Anteilklasse können zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ausschließlich diese Anteilklasse betreffen, zu dem in der Einladung angegebenen Zeitpunkt und Ort abgehalten werden.

Eine Hauptversammlung der Anteilhaber muss vom Verwaltungsrat auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Anteilhaber einberufen werden, die mindestens zehn Prozent (10%) des Anteilkapitals des Fonds repräsentieren. In diesem Fall findet die Hauptversammlung der Anteilhaber innerhalb eines (1) Monats nach Eingang des Antrags statt.

Die Einladungen für alle Hauptversammlungen haben mindestens Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung zu enthalten und werden allen eingetragenen Anteilhabern mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung per Einschreiben zugesandt. Haben die Adressaten einzeln zugestimmt, die Einladungen auf einem anderen Kommunikationsweg zu empfangen, der den Zugang zu den Informationen gewährleistet, so können die Einladungen alternativ auch auf diesem Wege versandt werden.

In den Einladungen für Hauptversammlungen kann vorgesehen sein, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsanforderungen in der Hauptversammlung anhand der Anteile festgelegt werden, die am neunten (9.) Tag vor der Hauptversammlung um Mitternacht (mitteleuropäische Zeit) ausgegeben sind und ausstehen (der „**Stichtag**“). Das Recht eines Anteilhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung und auf Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte richtet sich nach der Anzahl der Anteile, die der jeweilige Anteilhaber zum Stichtag hält.

Sind alle Anteilhaber bei einer Hauptversammlung anwesend oder vertreten und haben diese auf die Einberufungsanforderungen verzichtet, so kann die Versammlung ohne vorherige Ankündigung oder Veröffentlichung stattfinden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten auf allen Hauptversammlungen sind in der Satzung und im Gesetz von 1915 festgelegt. Alle Anteilhaber können persönlich an den Hauptversammlungen teilnehmen oder eine andere Person schriftlich bzw. per Telefax, E-Mail oder einem anderen vom Fonds akzeptierten ähnlichen Kommunikationsmittel als Vertreter bestellen. Eine einzelne Person kann mehrere oder sogar alle Anteilhaber des Fonds bzw. einer Anteilklasse vertreten. Jeder Anteil berechtigt den Anteilhaber zu einer (1) Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilhaber des Fonds und in allen Versammlungen einer betroffenen Anteilklasse, soweit dieser Anteil zu dieser Anteilklasse gehört.

Anteilhaber, die zusammen mindestens zehn Prozent (10%) des Anteilkapitals oder der Stimmrechte des Fonds halten, können dem Verwaltungsrat schriftlich Fragen zu Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds sowie den von dem Fonds kontrollierten Gesellschaften in Bezug auf Letzteren stellen.

Der Verwaltungsrat kann die Stimmrechte eines Anteilhabers aussetzen, wenn dieser seinen in diesem Prospekt, dem Zeichnungsantrag oder der Satzung beschriebenen Pflichten nicht nachkommt.

## **8.5 Rechte der Anteilhaber**

Mit der Ausgabe der Anteile wird die Person, deren Name im Anteilsregister erscheint, zum Anteilhaber in Bezug auf die jeweilige Anteilklasse.

Der Fonds macht die Anteilhaber darauf aufmerksam, dass wenn ein Anteilhaber über einen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anteilhabers handelnden Zwischenhändler in den Fonds anlegt, dieser Anteilhaber ggf. nicht immer in der Lage sein wird, (i) bestimmte Rechte, wie das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber, direkt gegenüber dem Fonds auszuüben, oder (ii) bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder bei Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf Ebene des Fonds entschädigt zu werden. Den Anteilhabern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen, da diese negativ beeinflusst werden können.

Der Fonds weist die Anteilhaber zudem darauf hin, dass der Fonds in den Anwendungsbereich der Vorschriften des CSSF-Rundschreibens 24/856 fällt und er beschließen kann, von den Vorschriften über die anwendbaren Grenzwerte abzuweichen. Die anwendbaren Grenzwerte werden den Anlegern auf der Website des Fonds zur Verfügung gestellt.

## **8.6 Änderungen dieses Prospekts**

Der Verwaltungsrat kann diesen Prospekt in enger Zusammenarbeit mit dem AIFM von Zeit zu Zeit ändern, um verschiedenen Änderungen Rechnung zu tragen, die er für erforderlich erachtet und die im besten Interesse des Fonds liegen, wie die Umsetzung von Änderungen der Gesetze und Vorschriften, Änderungen der Ziele und Grundsätze des Fonds oder Änderungen der Gebühren und Kosten, die einer Anteilklasse in Rechnung gestellt werden. Jede Änderung dieses Prospekts bedarf der Genehmigung durch die CSSF, bevor sie wirksam wird.

Die Anteilhaber einer Anteilklasse werden über geplante wesentliche Änderungen informiert, bevor diese Änderungen in Kraft treten, und erhalten, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist, mindestens einen (1) Monat im Voraus Informationen, um die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen zu können, falls sie nicht einverstanden sind. Alle Rücknahmeanträge unterliegen jederzeit den für die jeweilige Anteilklasse geltenden Beschränkungen für Rücknahmen.

Änderungen zur Umsetzung der Delegierten ELTIF-Verordnung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

## **8.7 Verfügbare Unterlagen und Informationen**

Eine Kopie der Satzung, des aktuellen Prospekts, der jüngsten Berichte und aller wesentlichen Verträge, die in diesem Prospekt erwähnt werden, können die Anteilhaber während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds und des AIFM erhalten.

Gemäß der AIFM-Richtlinie werden den Anteilhabern im Geschäftsbericht folgende Informationen zur Verfügung gestellt, es sei denn, es wird als erforderlich erachtet, solche Angaben häufiger offenzulegen.

- (i) der Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds, die aufgrund ihrer Illiquidität besonderen Regelungen unterliegen;
- (ii) neue Regelungen für die Liquiditätsverwaltung des Fonds;

- (iii) das Risikoprofil des Fonds und die zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme;
- (iv) jegliche Änderungen der Höchstgrenzen für Hebelfinanzierungen des Fonds (einschließlich des Rechts auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen einer Vereinbarung über Hebelfinanzierungen gewährt wurden) und
- (v) der Gesamtbetrag der vom Fonds eingesetzten Hebelfinanzierungen.

Jede Person, die weitere Angaben über den Fonds erhalten oder eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchte, sollte sich wie oben beschrieben an den AIFM wenden.

Die in Artikel 23 der AIFM-Richtlinie aufgeführten Angaben und die Rechtsordnungen, in die der als ELTIF eingestufte Fonds gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe i der ELTIF-Verordnung anlegen will, werden am Sitz des AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die Anleger regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Rechtsordnungen informiert, in denen der Fonds angelegt hat.

Der AIFM verfolgt eine Politik der „bestmöglichen Ausführung“ mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen, wenn er Handelsentscheidungen im Namen des Fonds ausführt oder im Namen des Fonds Aufträge zum Handel an andere Einrichtungen zur Ausführung erteilt. Weitere Informationen über die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung können vom AIFM auf Anfrage eingeholt werden.

Der AIFM verfügt über eine Strategie zur Festlegung, wann und wie Stimmrechte, die mit dem Eigentum an einer Anlage verbunden sind, zum ausschließlichen Nutzen des Fonds auszuüben sind. Eine Zusammenfassung dieser Strategie sowie die Einzelheiten der auf der Grundlage dieser Strategie in Bezug auf den Fonds ergriffenen Maßnahmen können auf Anfrage beim AIFM eingeholt werden.

An jedem Bankarbeitstag stehen während der üblichen Geschäftszeiten am satzungsmäßigen Sitz des Fonds folgende Unterlagen zur Einsichtnahme bereit: (i) der AIFM-Vertrag und (ii) der Verwahrstellenvertrag.

## **8.8 Ausschüttungspolitik**

Die Anteile werden im Allgemeinen als ausschüttende Anteile ausgegeben, und die Erträge werden ausgeschüttet, sofern der Fonds nichts anderes beschließt.

Innerhalb jeder Anteilklasse haben die Ausschüttungen unter den Anteilhabern anteilig zu erfolgen, jeweils auf Grundlage des Verhältnisses der Anzahl der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile zu den insgesamt ausstehenden Anteilen der jeweiligen Anteilklasse zum Zeitpunkt dieser Ausschüttung.

Der Fonds wird versuchen, den ausschüttungsfähigen Erlös aus den Anlagen an die Anteilhaber auszuschütten, soweit das im Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestkapital des Fonds von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1 250 000) erhalten bleibt. Die Ausschüttungen an die Anteilhaber haben in der Regel in bar und ohne Unterschied zwischen den Anteilklassen zu erfolgen. Alternativ bietet der Fonds die Möglichkeit, Sachausschüttungen im Einklang mit und unter den Bedingungen des Artikels 18 Absatz 5 der ELTIF-Verordnung vorzunehmen. Alle Ausschüttungen haben in der Währung der Anteilklasse zu erfolgen. Die Anteile sind unbeschadet der in diesem Prospekt festgelegten Beschränkungen ab ihrer Ausgabe bis zu ihrem Widerruf zur Teilnahme an Ausschüttungen berechtigt. Der Fonds wird die Erlöse aus Anlagen zeitnah und im Einklang mit Artikel 22 der ELTIF-Verordnung ausschütten, sobald dies nach vernünftigem Ermessen und praktikabel möglich ist, nachdem der Fonds diese ausschüttbaren Erlöse erhalten hat. Der Zeitpunkt anderer Ausschüttungen hat nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen für Ausschüttungen zu erfolgen.

## 8.9 Fusion und Umstrukturierung

### 8.9.1 Fusion des Fonds oder der Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, den Fonds oder eine Anteilklasse des Fonds (die „**fusionierte Gesellschaft**“) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften mit (i) einer anderen Anteilklasse des Fonds oder (ii) einem anderen luxemburgischen Unternehmen, das im Sinne der ELTIF-Verordnung als ELTIF qualifiziert ist, oder seinen Anteilklassen bzw. (iii) einem anderen ausländischen OGA, der im Sinne der ELTIF-Verordnung als ELTIF qualifiziert ist, oder seinen Anteilklassen (die „**empfangende Gesellschaft**“) zu fusionieren, wenn der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass:

- (i) der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse auf den Mindestwert für diese Anteilklasse, die effizient gemanagt und/oder verwaltet werden kann, gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat,
- (ii) Veränderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfelds eine solche Fusion rechtfertigen oder
- (iii) eine Rationalisierung des Produkts oder ein anderer Grund eine solche Fusion rechtfertigen würde,

indem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der fusionierten Gesellschaft auf die empfangende Gesellschaft übertragen werden oder indem die Vermögenswerte der fusionierten Gesellschaft den Vermögenswerten der empfangenden Gesellschaft zugeordnet werden oder durch jede andere Form der Fusion, Verschmelzung oder Umstrukturierung, je nach Fall, und nach einer Aufspaltung oder ggf. nach einer erforderlichen Konsolidierung sowie indem der Betrag, der einem Bruchteil der Ansprüche entspricht, an die Anteilhaber gezahlt wird, indem die Anteile der fusionierten Gesellschaft als Anteile der empfangenden Gesellschaft umgewidmet werden oder durch jede andere Form der Umstrukturierung oder des Austauschs von Anteilen, je nachdem, was anwendbar ist.

Die Anteilhaber der fusionierten Gesellschaft werden durch eine vor der Fusion, und zwar einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden der Fusion abgesendete Mitteilung gemäß der Satzung und den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften über die Fusion informiert. In der Mitteilung werden die Gründe für die Fusion und die dabei angewandten Verfahren sowie Informationen über die empfangende Gesellschaft angegeben. In der Mitteilung wird auch darauf hingewiesen, dass die Anteilhaber der fusionierten Gesellschaft das Recht haben, während dieses Zeitraums die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Ausnahmen können gelten, wenn die empfangende Gesellschaft eine Anteilklasse des Fonds ist. Eine solche Fusion bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber, es sei denn, der Fonds ist die fusionierte Gesellschaft, die somit infolge der Fusionen nicht mehr bestehen wird. Im letzteren Fall muss die Hauptversammlung der Anteilhaber über die Fusion und deren Wirksamwerden entscheiden. Diese Hauptversammlung beschließt vorbehaltlich der für den Fall einer Satzungsänderung geltenden Anforderungen an die beschlussfähige Mehrheit und Stimmmehrheit.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen übertragenen Befugnisse können die Anteilhaber der fusionierten Gesellschaft oder ggf. einer Anteilklasse durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse über eine solche Fusion entscheiden.

### 8.9.2 Absorption eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilklasse

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Absorption im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorzunehmen, einschließlich dadurch, dass der Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit (i) einem anderen luxemburgischen OGA, der im Sinne der ELTIF-Verordnung als ELTIF oder Anteilklasse eines ELTIF qualifiziert ist, oder (ii) einem anderen ausländischen OGA, der im Sinne der ELTIF-Verordnung als ELTIF oder Anteilklasse eines ELTIF qualifiziert ist

(die „**absorbierte Gesellschaft**“) fusioniert wird oder eine Sacheinlage annimmt. Das Umtauschverhältnis zwischen den relevanten Anteilen des Fonds und den Anteilen der absorbierten Gesellschaft wird, gestützt auf den jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil oder Einheit, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Absorption berechnet.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse können die Anteilhaber des Fonds bzw. ggf. einer Anteilklasse im Rahmen eines Beschlusses der Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds oder einer Anteilklasse über jede der vorstehenden beschriebenen Absorptionen sowie über das Datum des Inkrafttretens der Absorption entscheiden. In der Einladung werden die Gründe für die vorgeschlagene Absorption und das dafür anzuwendende Verfahren erläutert.

### *8.9.3 Umstrukturierung des Fonds oder der Anteilklassen*

Unter den gleichen Bedingungen und Verfahren wie bei einer Fusion einer Anteilklasse mit einer anderen Anteilklasse des Fonds kann der Verwaltungsrat beschließen, eine Anteilklasse durch Aufteilung in zwei (2) oder mehr Anteilklassen umzustrukturieren

## **8.10 Liquidation**

### *8.10.1 Auflösung und Liquidation des Fonds oder der Anteilklassen*

Der Verwaltungsrat kann beschließen, alle Anteile jeder Anteilklasse zwangsweise zurückzunehmen und dadurch jede Anteilklasse aufzulösen und zu liquidieren, wenn dies im vorliegenden Prospekt und in der Satzung festgelegt ist und/oder wenn der Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund feststellt, dass:

- (A) der Nettoinventarwert einer Anteilklasse auf den Mindestwert für diese Anteilklasse, die effizient gemanagt und/oder verwaltet werden kann, gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat;
- (B) Veränderungen des rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfelds eine solche Liquidation rechtfertigen würden oder
- (C) eine Rationalisierung des Produkts oder ein anderer Grund eine solche Liquidation rechtfertigen würde.

Die Anteilhaber werden anhand einer Mitteilung über die Entscheidung zur Auflösung einer Anteilklasse informiert. In der Mitteilung werden die Gründe für die Auflösung und Liquidation sowie der dabei angewandte Prozess erläutert.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse können die Anteilhaber einer Anteilklasse im Rahmen eines Beschlusses der Hauptversammlung der Anteilhaber der entsprechenden Anteilklasse ggf. auch über eine solche Auflösung und Liquidation entscheiden und den Fonds verpflichten, alle Anteile der betreffenden Anteilklasse zum Nettoinventarwert je Anteil am geltenden Bewertungsstichtag zurückzunehmen.

Anteilklassen mit einer definierten Laufzeit werden automatisch aufgelöst und zum Ende ihrer Laufzeit, wie in diesem Prospekt ggf. dargelegt, liquidiert, sofern sie nicht gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts früher aufgelöst werden.

Die tatsächlichen Verwertungspreise für Anlagen, die Verwertungsaufwendungen und Liquidationskosten werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der zwangsweisen Rücknahme berücksichtigt. Die Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse werden grundsätzlich ermächtigt, die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile vor dem Datum des Wirksamwerdens der zwangsweisen Rücknahme weiterhin zu beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass dies nicht im besten Interesse der Anteilhaber dieser Anteilklasse läge oder die faire Behandlung der Anteilhaber gefährden könnte.

Alle zurückgenommenen Anteile werden generell gelöscht. Der Rücknahmeerlös, den die Anteilinhaber bei der zwangsweisen Rücknahme nicht beanspruchen, wird für die Berechtigten gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht werden, verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Die Auflösung und Liquidation einer Anteilklasse hat keinen Einfluss auf das Bestehen einer anderen Anteilklasse.

#### 8.10.2 *Auflösung und Liquidation des Fonds*

Der Fonds wird für einen begrenzten Zeitraum aufgelegt; seine Laufzeit endet am 31. Dezember 2074. Der Verwaltungsrat kann die Laufzeit des Fonds nach eigenem Ermessen zwei (2) Mal um jeweils fünf (5) Jahre verlängern, es sei denn, die Laufzeit endet früher, wenn der Verwaltungsrat nach vernünftigem geschäftlichem Ermessen der Auffassung ist, dass die Marktchancen nicht ausreichen, um Renditen zu erzielen, die mit dem Ziel des Fonds in Einklang stehen, allerdings darf dies nicht vor dem fünften (5.) Jahrestag der Zulassung des Fonds passieren. Solche Verlängerungen sind den Anteilinhabern unverzüglich mitzuteilen. Die Laufzeit des Fonds und die beiden (2) Verlängerungen um jeweils fünf (5) Jahre bestimmen zusammen das „**Ende der Laufzeit**“ im Sinne der ELTIF-Verordnung.

Der Fonds wird am Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vom Verwaltungsrat oder einem oder mehreren von der Hauptversammlung als Liquidator bestellten dritten Liquidatoren gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung liquidiert.

Von den zuständigen luxemburgischen Gerichten kann unter den im Gesetz von 2010 und im Gesetz von 1915 vorgesehenen Umständen die zwangsweise Auflösung des Fonds angeordnet werden.

Nach luxemburgischem Recht muss der Verwaltungsrat, wenn das Fondskapital zwei Drittel (2/3) seines Mindestkapitals unterschreitet, die Frage der Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung der Anteilinhaber vorlegen, für die keine beschlussfähige Mehrheit vorgeschrieben ist und bei der die Anteilinhaber, die eine einfache Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile halten, Beschlüsse fassen dürfen.

Fällt das Fondskapital unter ein Viertel (1/4) seines Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds einer Hauptversammlung der Anteilinhaber vorlegen, für die keine beschlussfähige Mehrheit vorgeschrieben ist und bei der die Anteilinhaber, die ein Viertel (1/4) der in der Versammlung vertretenen Anteile halten, Beschlüsse fassen dürfen.

Die Hauptversammlungen der Anteilinhaber, auf die in den vorstehenden Absätzen Bezug genommen wird, werden so einberufen, dass sie jeweils innerhalb von vierzig (40) Tagen ab der Feststellung abgehalten werden, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel (2/3) bzw. ein Viertel (1/4) des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrags von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1 250 000) gefallen ist, wie dies gemäß dem Gesetz von 2010 vorgeschrieben ist.

Jegliche Liquidation des Fonds, die den Anteilinhabern vom Verwaltungsrat jederzeit vorgeschlagen werden kann, hat gemäß den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes von 2010 zu erfolgen. In diesem Gesetz ist festgelegt, welche Schritte zu unternehmen sind, damit die Anteilinhaber an der Ausschüttung der Liquidationserlöse beteiligt sind, und darin ist vorgesehen, dass die Vermögenswerte nach Abschluss der Liquidation treuhänderisch bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden, um sie zugunsten der betreffenden Anteilinhaber zu halten. Beträge, die nicht innerhalb der entsprechenden Verjährungsfrist von der Treuhandstelle eingefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts verfallen.

Die Liquidation erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915. Liquidationserlöse, die von den Anteilinhabern zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht in Anspruch genommen wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in

Luxemburg treuhänderisch hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beansprucht werden, verfallen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften.

## 9. BESTEUERUNG

### 9.1 Allgemeines

Die nachstehende Zusammenfassung ist allgemein gehalten und beruht darauf, wie der Fonds die am Datum dieses Prospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetze und Gepflogenheiten versteht. Sie gilt vorbehaltlich später eingeführter Änderungen der Gesetze (oder Interpretationen), unabhängig davon, ob diese rückwirkend oder im Nachhinein gelten. Dies darf nicht als vollständige Analyse aller möglichen steuerlichen Situationen gewertet werden, die für die Anlageentscheidung relevant sein könnten. Insbesondere gilt dies nicht als Analyse der steuerlichen Behandlung von Zwischenstrukturen, über die der Fonds in zukunftsgerichtete Vermögenswerte innerhalb oder außerhalb Luxemburgs anlegen kann. Dies ist hier lediglich zu vorläufigen Informationszwecken aufgenommen. Dies ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Es handelt sich um eine Beschreibung der wichtigen materiellen steuerlichen Folgen in Luxemburg, die sich bei der Zeichnung, dem Kauf, durch das Halten und die Veräußerung von Anteilen ergeben. Allerdings sind keine steuerlichen Erwägungen genannt, die aus allgemein anwendbaren Vorschriften hervorgehen, von denen angenommen wird, dass sie den Anteilhabern bekannt sind. Die Anteilhaber sollten sich über die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Austauschs, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen, einschließlich der Anwendung und Wirkung von Steuern auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene nach den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Länder, deren Staatsangehörige sie sind, in denen sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben oder in denen sie gegründet wurden, informieren und gegebenenfalls ihre eigenen Fachberater konsultieren.

Die Anteilhaber sollten sich bewusst sein, dass das Konzept des Wohnsitzes, das unter den entsprechenden Überschriften angesprochen wird, jeweils nur für die Zwecke der Veranlagung der luxemburgischen Einkommensteuer gilt. Jede Bezugnahme in diesem Abschnitt auf eine Steuer, eine Gebühr, eine Abgabe, eine Auflage oder andere Kosten bzw. eine ähnliche Einbehaltung bezieht sich nur auf das Steuerrecht und/oder das Steuerkonzept in Luxemburg. Zudem gilt es zu beachten, dass ein Verweis auf die Einkommensteuer in Luxemburg im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Anteilhaber, die juristische Personen sind, können ferner einer Nettovermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Zöllen, Abgaben oder Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die kommunale Gewerbesteuer, die Nettovermögenssteuer und der Solidaritätszuschlag gelten ausnahmslos für die meisten in Luxemburg steuerlich ansässigen Steuerpflichtigen, die juristische Personen sind. Steuerpflichtige, die natürliche Personen sind, unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann, wenn ein Steuerpflichtiger, der eine natürliche Person ist, im Rahmen der Leitung eines Berufs- oder Wirtschaftsunternehmens handelt, auch die kommunale Gewerbesteuer erhoben werden.

### 9.2 Der Fonds

#### 9.2.1 Einkommen- und Nettovermögenssteuer

Nach geltendem luxemburgischem Steuerrecht unterliegt der Fonds weder der luxemburgischen Körperschafts- und Gewerbesteuer (einschließlich des Solidaritätszuschlags) noch der Nettovermögenssteuer (einschließlich der Mindestnettovermögenssteuer) in Luxemburg.

#### 9.2.2 Zeichnungssteuer

Der Fonds ist von der luxemburgischen Zeichnungssteuer befreit, da er als ELTIF gilt.

#### 9.2.3 Mehrwertsteuer

Als regulierter Investmentfonds gilt der Fonds in Luxemburg für Mehrwertsteuerzwecke („MwSt.“) als Steuerpflichtiger ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Dienstleistungen, die als Fondsmanagementleistungen gelten, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere dem Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise zur Geltung von MwSt. führen und machen die Registrierung des Fonds für Mehrwertsteuerzwecke in Luxemburg erforderlich. Durch eine solche Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke wird der Fonds in der Lage sein, seiner Pflicht nachzukommen, die in Luxemburg geschuldete Mehrwertsteuer auf steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang Waren) auf außerhalb Luxemburgs erworbene Gegenstände selbst zu ermitteln. Grundsätzlich entsteht in Luxemburg keine Mehrwertsteuerschuld für Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber, soweit diese Zahlungen mit der Zeichnung der Anteile verbunden sind und daher nicht die Gegenleistung für steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

#### *9.2.4 Quellensteuer*

Nach dem in Luxemburg geltenden Steuerrecht wird keine Quellensteuer erhoben auf Ausschüttungen, Liquidationserlöse und Tilgungszahlungen, die der Fonds an seine Anteilinhaber vornimmt.

Der Fonds kann im Ursprungsland seiner Anlagen der Quellensteuer auf Dividenden und Zinszahlungen sowie der Besteuerung von Kapitalerträgen unterliegen. Da der Fonds selbst nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegt, ist die Quellensteuer, sofern sie überhaupt erhoben wird, in Luxemburg nicht erstattungsfähig und entspräche daher in der Regel Endkosten. Ob dem Fonds ein von Luxemburg geschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen zugutekommen kann, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Da der Fonds als Investmentgesellschaft strukturiert ist (im Gegensatz zu einer bloßen Miteigentümerschaft an Vermögenswerten), können sogar bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen unmittelbar auf den Fonds anwendbar sein.

#### *9.2.5 Andere Steuern in Luxemburg*

In Luxemburg wird bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds gegen Barmittel keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer erhoben, mit Ausnahme einer festen Eintragungsgebühr in Höhe von fünfundsiebzig Euro (EUR 75), die bei der Einrichtung des Fonds und späteren Satzungsänderungen entrichtet wird.

### **9.3 Anteilinhaber**

Es wird erwartet, dass die Anteilinhaber des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein werden. Folglich ist es nicht möglich, in diesem Prospekt, außer wie nachstehend dargelegt, die steuerlichen Konsequenzen für jeden Anteilinhaber zusammenzufassen, die sich aus der Zeichnung, Umwandlung, dem Halten oder der Rücknahme bzw. dem anderweitigen Erwerb oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen ergeben. Diese Folgen sind je nach dem geltenden Recht und der Praxis in dem Land, in dem der jeweilige Anteilinhaber Staatsangehöriger ist, in dem er seinen Sitz oder Wohnsitz hat bzw. in dem er gegründet wurde sowie nach den persönlichen Umständen der Anteilinhaber unterschiedlich. Anteilinhaber, die in bestimmten Ländern ansässig sind oder deren Steuergesetze ausländische Fonds betreffen, müssen derzeit u. U. Steuern auf nicht ausgeschüttete Einkünfte und Gewinne des Fonds entrichten.

In Bezug auf steuerliche Angelegenheiten, die in diesem Abschnitt und in Anhang I zu diesem Prospekt aufgeführt sind, hat jeder Anteilinhaber den Fonds und alle mit ihm verbundenen Unternehmen gegenüber jeglichen Verbindlichkeiten zu entschädigen und schadlos zu halten, die in Bezug auf Steuern, Strafen oder Zinsen, die vom Fonds und seinen verbundenen Unternehmen im Namen oder in Bezug auf diesen Anteilinhaber einzubehalten oder an eine Steuerbehörde abzuführen sind, entstehen.

Sofern der Fonds zur Einschätzung gelangt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein zusätzlicher Steuerbetrag entsteht, kann der Fonds nach eigenem Ermessen festlegen, dass der Betrag dieses zusätzlichen Steuerbetrags von dem/den betreffenden Anteilinhaber(n) zu tragen ist.

Der Fonds haftet nicht für die individuellen Steuerangelegenheiten der Anteilinhaber. Der Fonds stellt den Anteilinhabern nur die nach dem Gesetz vorgeschriebenen steuerlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und ist nicht berechtigt bzw. verpflichtet, standardmäßig lokale Steuermeldungen durchzuführen, es sei denn, dies ist aufgrund der Anwendung und Wirkung von Bundes-, Landes- oder Kommunalsteuern nach den Steuergesetzen Luxemburgs und den Ländern, in denen die Anteilinhaber Staatsangehörige sind, ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben oder in denen sie gegründet wurden, erforderlich.

Anteilinhaber sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen an ihre eigenen Fachberater wenden, einschließlich bezüglich der Anwendung und Wirkung von Steuern auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene nach den Steuergesetzen Luxemburgs und der Länder, in denen sie Staatsangehörige sind, ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben oder in denen sie gegründet wurden.

### *9.3.1 Steuerdomizil in Luxemburg*

Ein Anteilinhaber wird nicht nur aufgrund des Haltens und/oder Veräußerns von Anteilen oder der Ausübung, Erfüllung, Ableistung und/oder Durchsetzung seiner Rechte und Pflichten aus diesen Anteilen in Luxemburg ansässig bzw. als in Luxemburg ansässig erachtet.

### *9.3.2 Einkommensteuer in Luxemburg für in Luxemburg ansässige Personen*

#### (A) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und andere Zahlungen, die in Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, aus den Anteilen erhalten, entweder im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit, unterliegen der Einkommensteuer auf natürliche Personen zum Progressionssteuersatz.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen, die in Luxemburg ansässige natürliche oder juristische Personen erhalten, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, es sei denn, diese Veräußerungsgewinne gelten entweder als spekulative Gewinne oder als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung. Veräußerungsgewinne wiederum gelten als spekulativ und unterliegen daher der Einkommensteuer zum normalen Steuersatz, wenn die Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung ihrem Erwerb vorausgeht. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn ein gebietsansässiger Anteilinhaber, der eine natürliche Person ist, zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf (5) Jahre vor der Veräußerung mehr als zehn Prozent (10%) des Anteilskapitals des Fonds, dessen Anteile veräußert werden, entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder seinen minderjährigen Kindern hält oder gehalten hat. Ein Anteilinhaber gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die eine wesentliche Beteiligung in den Händen des Veräußerers (oder der Veräußerer, bei aufeinander folgenden unentgeltlichen Übertragungen innerhalb desselben Zeitraums von fünf Jahren) darstellen würde. Veräußerungsgewinne, die bei einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden nach der Methode des halben Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der auf das Gesamteinkommen anwendbare durchschnittliche Satz wird nach den Progressionssteuersätzen für Einkommenssteuer berechnet, und die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes wird auf die bei der wesentlichen

Beteiligung erzielten Veräußerungsgewinne angewendet). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Tausch, eine Einlage oder jede andere Form der Veräußerung der Beteiligung umfassen.

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung der Anteile durch einen gebietsansässigen privaten Anteilinhaber, der im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, unterliegen der Einkommensteuer auf natürliche Personen zum normalen Steuersatz. Steuerpflichtige Gewinne werden als Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert der Anschaffungskosten oder des Buchwerts der verkauften oder zurückgenommenen Anteile ermittelt.

(B) In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber (*sociétés de capitaux*), die voll steuerpflichtige Gesellschaften sind, müssen alle Gewinne, die sich aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen ergeben, für die Zwecke der Einkommensteuer in Luxemburg in ihre steuerpflichtigen Gewinne aufnehmen. Steuerpflichtige Gewinne werden als Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert der Anschaffungskosten oder des Buchwerts der verkauften oder zurückgenommenen Anteile ermittelt.

(C) In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die von einer besondere Steuerregelung profitieren

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die eine besondere Steuerregelung in Anspruch nehmen, wie (i) OGA, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in der geänderten Fassung unterliegen, (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in der geänderten Fassung unterliegen, und (iv) reservierte alternative Investmentfonds (RAIFs), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 in der geänderten Fassung unterliegen und für luxemburgische Steuerzwecke als spezialisierte Investmentfonds behandelt werden, sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit und die Gewinne, die sich aus den Anteilen ergeben, unterliegen somit in Luxemburg keiner Einkommensteuer.

### 9.3.3 Einkommensteuer in Luxemburg für nicht in Luxemburg ansässige Personen

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und weder eine feste Niederlassung noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zugerechnet werden können, unterliegen in Luxemburg in Bezug auf die Anteile (einschließlich der erzielten Einkünfte und Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Einlösung der Anteile) im Allgemeinen keiner Einkommensteuer.

Anteilinhaber, die juristische Personen und nicht in Luxemburg ansässig sind, aber über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügen, dem die Anteile zuzurechnen sind, müssen alle erzielten Einkünfte sowie alle Gewinne aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen für die Zwecke der luxemburgischen Einkommensteuerveranlagung in ihr steuerpflichtiges Einkommen aufnehmen. Dasselbe gilt auch für gebietsfremde Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, die im Rahmen der Verwaltung eines Berufs- oder Wirtschaftsunternehmens handeln und eine Betriebsstätte bzw. einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, dem die Anteile zuzurechnen sind. Steuerpflichtige Gewinne werden als Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem niedrigeren Wert der Anschaffungskosten oder des Buchwerts der verkauften oder zurückgenommenen Anteile ermittelt.

### 9.3.4 Nettovermögenssteuer

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber und gebietsfremde Anteilinhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf diese Anteile, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) eine natürliche Person, (ii) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (iv) eine Venture-Kapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni

2004 über Venture-Kapitalgesellschaften in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (v) ein spezialisierter Fonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in der geänderten Fassung unterliegt, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (vii) eine Einrichtung der beruflichen Altersversorgung, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in der geänderten Fassung unterliegt, oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 in der jeweils geänderten Fassung unterliegt.

Allerdings unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft, die dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (ii) eine steuerundurchsichtige Venture-Kapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture-Kapitalgesellschaften in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, (iii) eine professionelle Altersvorsorgeeinrichtung, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 in der jeweils geänderten Fassung unterliegt, und (iv) ein steuerundurchsichtiger reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt und für luxemburgische Steuerzwecke als Venture-Kapitalgesellschaft behandelt wird, weiterhin der Mindeststeuerpflicht in Bezug auf die Vermögenssteuer in Luxemburg.

### 9.3.5 Sonstige Steuern

Nach geltendem Steuerrecht in Luxemburg gilt, dass die Anteile eines Anteilnehmers, der eine natürliche Person ist und für die Erbschaftssteuerzwecke zum Zeitpunkt seines Todes in Luxemburg ansässig ist, für die Erbschaftssteuerzwecke der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Bei der Übertragung der Anteile beim Tod eines einzelnen Anteilnehmers, der eine natürliche Person und zum Zeitpunkt seines Todes nicht erbschaftssteuerlich in Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftssteuer erhoben.

Die in Luxemburg geltende Schenkungssteuer kann erhoben werden, sofern die Anteile verschenkt oder gespendet werden, sofern die Schenkung in einer in Luxemburg erstellten notariellen Urkunde verbucht oder anderweitig in Luxemburg eingetragen ist.

## 9.4 FATCA

Die [im englischen Text dieses Abschnitts] mit großen Anfangsbuchstaben geschriebenen Begriffe haben die im FATCA-Gesetz festgelegte Bedeutung, sofern in diesem Prospekt nichts anderes bestimmt ist.

Der Fonds kann den sogenannten FATCA-Rechtsvorschriften unterliegen, gemäß denen Finanzinstitute, die ihren Sitz nicht in den USA haben und sich nicht an die FATCA-Vorschriften halten, und US-Personen, die direkt oder indirekt Eigentümer von Einrichtungen außerhalb der USA sind, an das Internal Revenue Service [Finanzamt] der USA zu melden sind. Im Rahmen der Umsetzung des FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Abkommen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die die Berichts- und Compliance-Anforderungen für die in solchen ausländischen Rechtsordnungen niedergelassenen und der FATCA unterliegenden Einrichtungen vereinfachen sollen.

Luxemburg hat das FATCA-Gesetz verabschiedet, nach dem in Luxemburg ansässige Finanzinstitute verpflichtet sind, gegebenenfalls Informationen über Finanzkonten bestimmter US-Bürger an die luxemburgischen Steuerbehörden (*administration des contributions directes*) zu melden.

Nach dem FATCA-Gesetz beabsichtigt der Fonds, als ein nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut in der Kategorie der Organismen für gemeinsame Anlagen behandelt zu werden, und sollte daher von den Meldepflichten gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden befreit werden. Dieser Status bedeutet, dass die Anteile nur von oder über FATCA-berechtigte Anleger angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen oder gehalten werden dürfen.

Sofern der Fonds die Anforderungen des Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen jedoch nicht erfüllen würde, müsste der Fonds wie ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt werden.

Zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß dem FATCA-Gesetz ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anteilhaber einzuholen und zu überprüfen. Auf Antrag des Fonds hat sich jeder Anteilhaber bereit zu erklären, bestimmte Informationen zusammen mit den erforderlichen Belegen vorzulegen, einschließlich im Falle eines passiven NFFE, Informationen über die für diesen NFFE verantwortliche(n) Person(en). Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilhaber, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang eines Antrags aktiv alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie z. B. eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

Sollte der Fonds wie ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt werden, kann er nach dem FATCA-Gesetz verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden für die im FATCA-Gesetz festgelegten Zwecke die Namen, Anschriften und (sofern verfügbar) die Steuerpflichtigen-Identifikationsnummer seiner Anteilhaber sowie Informationen wie Kontostände, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) offenzulegen. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden diese Informationen an den Internal Revenue Service der USA weiterleiten.

Anteilhaber, die als passive NFFE gelten, sollten sich verpflichten, die sie beherrschenden Personen ggf. über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig, und jeder Anteilhaber hat das Recht, auf die an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu berichtigen. Alle vom Fonds erhaltenen Daten sind gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

Obgleich der Fonds versuchen wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann keine Zusicherung gemacht werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Fonds infolge der FATCA-Regelung einer Quellensteuer oder Strafen unterworfen, kann der Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste erleiden. Sofern der Fonds diese Informationen nicht von jedem Anteilhaber erhält und sie nicht an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterleitet, kann dies zur Erhebung der Quellensteuer in Höhe von Dreißig Prozent (30%), die auf Zahlungen von Einkünften aus US-Quellen zu erheben ist, sowie zu Strafen führen.

Jeder Anteilhaber, der den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommt, kann für Steuern bzw. Strafen haftbar gemacht werden, die gegen den Fonds verhängt werden, weil der Anteilhaber die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, und der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Anteile dieses Anteilhabers zurücknehmen.

Anteilhaber, die über Zwischenhändler investieren, sollten unbedingt prüfen, ob und wie ihre Zwischenhändler diese US-Regelung über die Quellensteuer und die Berichterstattung einhalten werden.

Anteilhaber sollten einen eigenen Steuerberater in den USA konsultieren oder anderweitig professionellen Rat zu den steuerlichen Auswirkungen einholen.

## 9.5 Common Reporting Standard

Die [im englischen Text dieses Abschnitts] mit großen Anfangsbuchstaben geschriebenen Begriffe, haben die im CRS-Gesetz festgelegte Bedeutung, sofern in diesem Prospekt nichts anderes festgelegt ist.

Der Fonds kann gemäß den Angaben im CRS-Gesetz dem CRS unterliegen.

Nach dem CRS-Gesetz beabsichtigt der Fonds, als ein nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut in der Kategorie steuerbefreite Organismen für gemeinsame Anlagen behandelt zu werden, und sollte daher von den Berichtspflichten gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden befreit werden. Dieser Status bedeutet, dass die Anteile nur von oder über CRS-berechtigte Anleger angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen oder gehalten werden dürfen.

Sofern der Fonds jedoch nicht die Anforderungen des Status eines ausgenommenen Organs für gemeinsame Anlagen erfüllt, wird er wie ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt.

Zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß dem CRS-Gesetz ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anteilinhaber einzuholen und zu überprüfen. Auf Verlangen des Fonds erklärt sich jeder Anteilinhaber bereit, bestimmte Informationen vorzulegen, einschließlich im Falle eines passiven NFE, Informationen über die beherrschenden Personen des betreffenden NFE sowie die erforderlichen Belege. Ebenso verpflichtet sich jeder Anteilinhaber auf Antrag des Fonds, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen aktiv alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich auf seinen Status auswirken würden, wie z. B. eine neue Postanschrift oder eine neue Wohnsitzadresse.

Sollte der Fonds wie ein luxemburgisches meldendes Finanzinstitut behandelt werden, muss er den Luxemburger Steuerbehörden jährlich personenbezogene und finanzielle Informationen übermitteln, die sich u. a. auf die Identifizierung von, die Beteiligungen von, und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber, die als meldepflichtige Personen gelten und (ii) beherrschende Personen passiver NFE, die selbst meldepflichtige Personen sind, beziehen. Diese Informationen, die in Anhang I des CRS-Gesetzes (die „**Informationen**“) erschöpfend dargelegt sind, werden personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen umfassen. Die Luxemburger Steuerbehörden werden die gemeldeten Informationen schließlich in eigener Verantwortung an die zuständige Behörde des/der meldepflichtigen Staates/Staaten weitergeben.

Die Fähigkeit des Fonds, seinen Berichtspflichten nach dem CRS-Gesetz nachzukommen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds die Informationen und die erforderlichen Belege vorlegt. In diesem Zusammenhang werden die Anteilinhaber hiermit darüber informiert, dass der Fonds als für die Verarbeitung Verantwortlicher die Informationen für die im CRS-Gesetz festgelegten Zwecke verarbeiten wird.

Anteilinhaber, die als passive NFE gelten, verpflichten sich, die sie beherrschenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds zu informieren.

Darüber hinaus ist der Fonds für die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig, und jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf die an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten (falls erforderlich) zu berichtigen. Alle vom Fonds erhaltenen Daten sind gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

Obgleich der Fonds versuchen wird, den ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, um Geldbußen oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es dem Fonds gelingen wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Fonds infolge des CRS-Gesetzes mit einer Geldbuße oder Strafe belegt, können sich am Wert der von den Anteilhabern gehaltenen Anteile wesentliche Verluste ergeben.

Jeder Anteilhaber, der den Informations- bzw. Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die gegen den Fonds verhängt werden, weil der Anteilhaber die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, und der Fonds kann die Anteile dieses Anteilhabers nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

## 10. DATENSCHUTZ

Im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**DSGVO**“) sowie allen geltenden nationalen Datenschutzvorschriften (einschließlich u. a. des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 zur Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzsystems in der jeweils geltenden Fassung) (im Folgenden zusammen die „**Datenschutzgesetze**“ genannt) handelt der Fonds als Verantwortlicher (im Folgenden der „**Verantwortliche**“) und erhebt, speichert bzw. verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die Daten, die von Anlegern und/oder potenziellen Anlegern (oder, wenn der Anleger und/oder potenzielle Anleger eine juristische Person ist, eine mit ihr verbundene natürliche Person wie ihr(e) Kontaktperson(en), Mitarbeiter, Treuhänder, ernannte(n) Person(en), Agent(en), Vertreter und/oder wirtschaftlicher/wirtschaftlichen Eigentümer)) (die „**betroffenen Personen**“) zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung für die nachstehend aufgeführten Zwecke bereitgestellt werden.

Zu den verarbeiteten Daten gehören Name, Alter, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, Faxnummer, Kontonummern, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Identitätsnummer/Sozialversicherungsnummer, Passnummer, Personalausweis mit Foto, Adressnachweis, Steueridentifikationsangaben, Steuerstatus, Steuerbescheinigungen, Vermögensquelle, Geldquelle, Bankkontendaten, IBAN und BIC-Codes, investierter Betrag, PEP-Status, Sanktionsstatus, Einkommen, verbundene Parteien, Vollmacht, Kundenkommunikation und alle Informationen über den Besitz von Anteilen (Zeichnung, Umwandlung, Einlösung und Übertragung) (die „**personenbezogenen Daten**“). Im Rahmen der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen wie der AML/KYC kann der Verantwortliche verpflichtet werden, besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie sie in der DSGVO definiert sind, zu verarbeiten, einschließlich personenbezogener Daten, die sich auf politische Meinungen sowie auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten beziehen. Personenbezogene Daten, die sich auf politische Meinungen von betroffenen Personen beziehen, die öffentlich politisch exponiert sind, werden vom Verantwortlichen auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) der DSGVO verarbeitet (d. h. die personenbezogenen Daten wurden von der betroffenen Person offenkundig veröffentlicht).

Die betroffenen Personen können es nach eigenem Ermessen ablehnen, dem Verantwortlichen die personenbezogenen Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann der Verantwortliche jedoch ihre Anträge auf Zeichnung von Anteilen ablehnen, wenn die betreffenden personenbezogenen Daten für die Zeichnung solcher Anteile erforderlich sind.

Anleger und/oder potenzielle Anleger, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, personenbezogene Daten zu verarbeiten und dem Verantwortlichen diese personenbezogenen Daten im Einklang mit den Datenschutzgesetzen zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls einschließlich der Unterrichtung der betroffenen Personen über die Inhalte dieses Abschnitts gemäß den Artikeln 12, 13 und/oder 14 DSGVO.

Die von den betroffenen Personen übermittelten personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die Zeichnung von Anteilen einzugehen und auszuführen (d. h. um vorvertragliche Maßnahmen sowie den von den betroffenen Personen geschlossenen Vertrag durchzuführen), um die berechtigten Interessen des Verantwortlichen zu wahren und um die rechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen zu erfüllen

Darüber hinaus werden die von den betroffenen Personen übermittelten personenbezogenen Daten verarbeitet, um (i) das Anlegerregister zu führen, (ii) Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen sowie Dividenden- oder Zinszahlungen an Anleger zu verarbeiten, (iii) geltende Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und andere rechtliche Verpflichtungen einzuhalten, wie z. B. die Aufrechterhaltung von Kontrollen in Bezug auf nachbörslichen Handel und Markt-Timing, CRS/FATCA-Verpflichtungen oder obligatorische Registrierungen bei Registern, einschließlich u. a. dem Luxemburger Register wirtschaftlicher Eigentümer, (iv) das Konto zu verwalten, (v) die Kundenbeziehungen zu managen und (vi) die kommerzielle Prospektion

durchzuführen. Darüber hinaus erkennen die betroffenen Personen ihr Recht an, der Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der kommerziellen Prospektion zu widersprechen, indem sie sich schriftlich an den Verantwortlichen wenden.

Die „berechtigten Interessen“ des vorstehend genannten Verantwortlichen sind:

- (a) die in den Punkten (v) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieser Klausel beschriebenen Verarbeitungszwecke,
- (b) die Vorlage des Nachweises im Streitfall einer Transaktion oder einer gewerblichen Kommunikation sowie im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Kauf, einer Fusion oder einem beabsichtigten Erwerb eines Teils der Geschäftstätigkeit des Fonds,
- (c) die Einhaltung ausländischer Gesetze und Vorschriften und/oder einer Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer ausländischen Regierung, einer ausländischen Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörde; (d) das Risikomanagement;
- (d) die Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern, Anlegern oder anderen Anlegervertretern und/oder potenziellen Anlegern, die juristische Personen sind, und
- (e) die Ausübung der Tätigkeit des Fonds nach angemessenen Marktstandards.

Die personenbezogenen Daten können auch von den Datenempfängern des Verantwortlichen (die „**Empfänger**“) verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Zwecken der AIFM, der Anlageberater, die Verwahrstelle, der Administrator, die Register- und Transferstelle, der luxemburgische Rechtsberater, der Abschlussprüfer oder jeder Dienstleister sein können, der nach ihnen alle oder einen Teil ihrer Geschäfte oder Dienstleistungen erfüllt, entweder auf Grund einer Fusion, durch Erwerb, Umstrukturierung oder auf andere Weise, sowie auch jegliche andere Dritte, die die Tätigkeiten des Verantwortlichen unterstützen. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten unter ihrer eigenen Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „**Unterempfänger**“) weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck verarbeiten, um die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienste für den Verantwortlichen und/oder die Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger können sich entweder innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „**EWR**“), in Ländern wie der Schweiz, befinden. Befinden sich die Empfänger in einem Land außerhalb des EWR, für das ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gilt, werden die personenbezogenen Daten nach diesem Angemessenheitsbeschluss an die Empfänger übermittelt. Befinden sich die Empfänger außerhalb des EWR in einem Land, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet oder nicht in den Genuss eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission kommt, so hat der Verantwortliche mit den betreffenden Empfängern rechtsverbindliche Übermittlungsvereinbarungen in Form der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln oder sonstigen geeigneten Garantien gemäß der DSGVO sowie erforderlichenfalls ergänzenden Maßnahmen geschlossen. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen das Recht, Kopien des einschlägigen Dokuments anzufordern, um die Übermittlung(en) personenbezogener Daten in diese Länder zu ermöglichen, indem sie sich schriftlich an den Verantwortlichen wenden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag und auf Weisung des Verantwortlichen und/oder der Empfänger) oder als gesonderter Verantwortlicher (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten können zudem gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte, wie Regierungsstellen, Justiz-, Strafverfolgungs- oder Regulierungsstellen und/oder Behörden sowie amtliche nationale Register, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union, übermittelt werden. Insbesondere können personenbezogene Daten an die Steuerbehörden in Luxemburg weitergegeben werden, die ihrerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

Die betroffenen Personen erkennen unter den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Voraussetzungen ihr Recht auf Folgendes an:

- Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten zu erhalten;
- Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese falsch oder unvollständig sind;
- Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten;
- Einschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten;
- Löschung ihrer personenbezogenen Daten auf Verlangen und
- Übertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten auf Verlangen.

Die betroffenen Personen können ihre vorstehend genannten Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich unter folgender Adresse an den Verantwortlichen wenden: 4a, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die betroffenen Personen bestätigen ferner, dass sie ein Beschwerderecht gegenüber der Commission Nationale pour la Protection des Données (die „CNPD“) haben, die unter folgender Adresse erreichbar ist: 15, Boulevard du Jazz, L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg, bzw. vor einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Die personenbezogenen Daten werden vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Verjährungsfristen nicht länger aufbewahrt, als für die Zwecke ihrer Verarbeitung erforderlich ist.

## 11. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Gesetz von 1915	das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 1993	das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2004	das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2010	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2013	das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2019	das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Verzeichnisses der wirtschaftlichen Eigentümer.
Absorbierte Gesellschaft	hat die in Ziffer 8.9.2., „Absorption eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilklasse“ dieses Prospekts angegebene Bedeutung.
Administrator	die vom AIFM und vom Fonds bestellte Zentralverwaltungsstelle des Fonds oder der AIFM selbst gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.
AIF	ein alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz von 2013 und der AIFM-Richtlinie.
AIFM	der Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Richtlinie, d. h. Swiss Life Asset Managers Luxembourg oder ein vom Fonds ernannter Verwalter alternativer Investmentfonds.
AIFM-Vertrag	der zwischen dem Fonds und dem AIFM geschlossene Vertrag über die Bestellung des AIFM in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.
AIFM-Richtlinie	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in ihrer jeweils geänderten Fassung.

AIFMD-Level 2-Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, allgemeine Geschäftsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelfinanzierungen, Transparenz und Beaufsichtigung in der jeweils geänderten Fassung.
Verbundenes Unternehmen	<p>a) handelt es sich bei der betreffenden Person um eine Körperschaft:</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) die Holdinggesellschaft dieser Person oder eine Tochtergesellschaft dieser Person bzw. eine Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft oder einer Gesellschaft, die diese Person direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischengesellschaften beherrscht,</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) jede andere Körperschaft, an der die Person direkt oder indirekt 50% oder mehr jeglicher Klasse des Anteilkapitals hält,</p> <p>b) handelt es sich bei der betreffenden Person um eine Limited Liability Partnership:</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) jegliche Tochtergesellschaft dieser Person;</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) jede andere Körperschaft, an der die Person direkt oder indirekt 50% oder mehr jeglicher Klasse des Anteilkapitals hält,</p> <p>c) handelt es sich bei der betreffenden Person um eine Kommanditgesellschaft:</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) der Komplementär dieser Person und</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) wenn der Komplementär einer solchen Person eine Körperschaft ist, jegliche Person, die ein verbundenes Unternehmen des Komplementärs im Sinne des vorstehenden Buchstabens (a) ist, oder</p> <p>d) handelt es sich bei der betreffenden Person um eine natürliche Person, einen Treuhandfonds oder eine sonstige Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit:</p> <p style="margin-left: 20px;">(i) jegliche Körperschaft, an der die Person direkt oder indirekt 50% oder mehr jeglicher Klasse des Anteilkapitals hält</p> <p style="margin-left: 20px;">(ii) der Ehepartner dieser Person;</p> <p>vorausgesetzt, dass eine Anlage nicht nur deshalb als mit dem AIFM im Fonds verbunden gilt, weil der Fonds Eigentümer dieser Anlage ist.</p>
AML/CFT	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Geschäftsbericht	der Bericht, den der Fonds zum Ende des letzten Geschäftsjahres gemäß dem Gesetz von 2010 vorgelegt hat.
Verwässerungsschutzgebühr	hat die in Ziffer 6.2 „Anpassungen des NAV“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.
Satzung	die Satzung des Fonds in der jeweils geänderten Fassung.

ATAD-III-Vorschlag oder Schutz vor Mantelgesellschaften	der Entwurf einer neuen Richtlinie der Europäischen Kommission mit Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs sogenannter „Mantelgesellschaften“ zu Steuerzwecken innerhalb der EU und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU im Hinblick auf die Pflicht zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung.
Abschlussprüfer	bezeichnet den Abschlussprüfer des Fonds, der entweder PricewaterhouseCoopers oder ein vom Fonds bestellter alternativer Wirtschaftsprüfer ist.
BEPS 2.0	das OECD-Projekt Base Erosion and Profit Shifting [Gewinnkürzung und -verlagerung] (BEPS) 2.0.
Verwaltungsrat	der Verwaltungsrat des Fonds.
Anlaufphase Fremdkapitalaufnahme	der bezeichnet den Zeitraum bis zum zweiten (2.) Jahrestag des Beginns der Vermarktung des Fonds, d. h. bis zum 10. Januar 2026.
Brexit	der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.
Bankarbeitstag	ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg uneingeschränkt geöffnet haben.
Kapital	gemäß Artikel 2 der ELTIF-Verordnung das aggregierte eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen.
CSSF-Rundschreiben 15/627	das Rundschreiben CSSF 15/627 in Bezug auf die neue monatliche Berichterstattung an die CSSF – U 1.1 Berichterstattung.
CSSF-Rundschreiben IML 97/136	das Rundschreiben CSSF IML 97/136 in der durch das Rundschreiben CSSF 08/348 geänderten Fassung in Bezug auf Finanzinformationen für die IML und STATEC.
Umwandlungstag	der Tag oder die Tage, an dem/denen die ursprünglichen Anteile in neue Anteile umgewandelt werden können, wobei es sich um einen Tag handelt, der ein Rücknahmetag der ursprünglichen Anteile ist, und, wenn dieser Tag kein Zeichnungstag für die neuen Anteile ist, um den Tag, der unmittelbar auf den Zeichnungstag für die neuen Anteile folgt, sofern der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für einen Umwandlungstag der frühere der Zeitpunkte des Annahmeschlusses für die ursprünglichen Anteile an diesem Rücknahmetag und der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die neuen Anteile an diesem Zeichnungstag ist. Zur Klarstellung gilt, dass der Umwandlungstag für die ursprünglichen Anteile und die neuen Anteile ein anderer Tag sein kann.

Umwandlungsgebühr	eine Gebühr, die der Fonds bei der Umwandlung von Anteilen erheben kann und die der positiven Differenz, falls vorhanden, zwischen der für die neuen Anteile geltenden Zeichnungsgebühr und der auf die ursprünglichen Anteile gezahlten Zeichnungsgebühr bzw. einem für jede Anteilklasse in diesem Prospekt festgelegten niedrigeren Betrag entspricht.
Umwandlungsantrag	die Formulare und sonstigen Dokumente, die der Fonds von Zeit zu Zeit ausstellt oder annimmt und die auf Verlangen des Fonds von potenziellen Anteilhabern oder von den im Namen des potenziellen Anteilhabers handelnden Personen auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit den entsprechenden Unterlagen an den Fonds oder seinen Bevollmächtigten zurückzusenden sind, wenn diese die Umwandlung aller oder einiger Anteile beantragen
Covid-19	die Coronavirus-Pandemie aus dem Jahr 2019.
CRS	der gemeinsame OECD-Berichterstattungsstandard in der durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich der Pflicht zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung umgesetzten Form.
CRS-berechtigter Anleger	eine natürliche oder juristische Person, die keine meldepflichtige Person im Sinne der Definition im CRS-Gesetz ist. Zur Klarstellung gilt, dass eine passive nichtfinanzielle juristische Person („NFE“) mit beherrschenden Personen, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt, nicht als CRS-berechtigter Anleger erachtet wird, wie jeder dieser Begriffe im CRS-Gesetz definiert ist.
CRS-Gesetz	das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der CRS und das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnete multilaterale Übereinkommen der zuständigen Behörde der OECD über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen mit Wirkung vom 1. Januar 2016.
CSSF	die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> oder deren Nachfolgebehörde.
CSSF-Verordnung 12-02	die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Annahmeschluss	bezeichnet den Tag und die Uhrzeit an jedem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungstag, bis zu denen ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umwandlung grundsätzlich beim Fonds eingehen muss, damit der Antrag im Falle seiner Annahme unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet werden kann, der für diesen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umwandlungstag berechnet wird. Der jeweilige Zeitpunkt des Annahmeschlusses ist im Prospekt angegeben.
DAC 6	bezeichnet meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.
DAC-6-Gesetz	das luxemburgische Gesetz vom 25. März 2020 in der geänderten Fassung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich der Pflicht zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.
Verwahrstelle	die Verwahrstelle, die vom Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Gesetzes von 2013, der Satzung und des Verwahrstellenvertrags ernannt wurde und im Verzeichnis angegeben ist.
Verwahrstellenvertrag	der zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwahrstelle geschlossene Vertrag über die Bestellung der Verwahrstelle in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.
Direktoren	die Direktoren des Fonds, einzeln jeweils ein „ <b>Direktor</b> “.
Verzeichnis	das Verzeichnis, wie angegeben.
Richtlinie 2006/48/EG	Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle	bezeichnet ein Unternehmen, das ggf. Inhaber der einschlägigen MiFID-II- und MiFIR-Lizenzen ist, um den Vertrieb durchzuführen.
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, und wenn der Kontext es erfordert, bezieht sich der EWR auf die Mitgliedstaaten des EWR, die die AIFM-Richtlinie umgesetzt haben.
Zulässige Anlagevermögenswerte	hat die in Abschnitt 4.1.1 „Zulässige Anlagen“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.
Berechtigter Anleger	ein potenzieller Anteilinhaber, der alle Anforderungen an die Eignung für eine bestimmte Anteilklasse erfüllt, wie sie für die Anteilklasse in diesem Prospekt festgelegt sind (einschließlich aller FATCA-/CRS-berechtigten Anleger).

ELTIF	ein europäischer langfristiger Investmentfonds, der der ELTIF-Verordnung unterliegt.
Delegierte ELTIF-Verordnung	bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden.
ELTIF-Verordnung	Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, anwendbar per 10. Januar 2024, und je nach Kontext einschließlich delegierter Rechtsakte (z. B. Delegierte Verordnung [EU] 2018/480 der Kommission vom 4. Dezember 2017, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zur Ergänzung der Verordnung [EU] 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen in ihrer jeweils gültigen Fassung).
Ende der Laufzeit	hat die in Abschnitt 8.1 „Laufzeit“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.
EU	die Europäische Union.
EU-AIFM	bezeichnet einen Verwalter eines alternativen Investmentfonds, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat.
EuSEF	Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum.
EuVECA	Europäischer Risikokapitalfonds.
EUR oder Euro	die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der EU, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung einführen.

FATCA	die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, die in den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code von 1986 dargelegt sind, alle Nachfolgeregelungen sowie alle darauf beruhenden Regelungen, Formulare, Anweisungen oder sonstigen Anleitungen des US-Finanzministeriums, Steuervorbescheide oder andere diesbezügliche offizielle Leitlinien sowie alle zwischenstaatlichen Vereinbarungen, einschließlich — zur Klarstellung — der zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung des FATCA, unterzeichnet am 28. März 2014.
FATCA-/CRS-berechtigter Anleger	alle Anleger, die als FATCA-berechtigter Anleger und CRS-berechtigter Anleger eingestuft werden.
FATCA-berechtigter Anleger	jede Person, die ein steuerbefreiter wirtschaftlicher Eigentümer, eine aktive nichtfinanzielle ausländische juristische Person („NFFE“), eine US-Person, die keine spezifizierte US-Person ist, oder ein Finanzinstitut, das kein nicht teilnehmendes Finanzinstitut ist, wie dies im FATCA-Gesetz definiert ist.
FATCA-Gesetz	das geänderte luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung von FATCA.
FINMA	bezeichnet die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.
Fonds	Swiss Life Funds (LUX) Privado Infrastructure S.A., SICAV-ELTIF.
GAV	bedeutet Bruttoinventarwert.
Erstzeichnungsfrist	der Zeitraum, in dem Anteile des Fonds erstmals zur Zeichnung verfügbar sind. Diese beginnt am 10. Januar 2024 und endet mit dem ersten Zeichnungsschluss, der am 5. April 2024 oder früher erfolgen muss, sobald das angestrebte Mindestvolumen von fünfzig Millionen Euro (EUR 50 000 000) erreicht ist.
Erstzeichnungspreis	der Preis, zu dem Anteile während der in diesem Prospekt festgelegten Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden können.
Informationen	bezeichnet die in Anhang I des CRS-Gesetzes erschöpfend aufgeführten Angaben.
Zwischengesellschaft(en)	bezeichnet jede Rechtsstruktur, die vom Fonds oder vom AIFM im Namen des Fonds zum Zweck der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte eingerichtet wurde und die die in den Artikeln 89 und 90 der AIFMD-Level 2-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt.

Anleger	die Anleger, die gemäß ihrem Zeichnungsantrag Anteile erworben bzw. sich zum Erwerb von Anteilen verpflichtet haben oder die gemäß den Bedingungen dieses Prospekts und der Satzung auf andere Weise Anleger des Fonds werden. Bezieht sich dieser Prospekt auf den/die Anleger, so ist dieser Begriff gegebenenfalls so zu verstehen, dass er nur für den/die Anleger in seiner/ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber gilt.
Anlage	jegliche Anlage des Fonds, unabhängig davon, ob sie direkt oder über eine Zwischengesellschaft erfolgt, einschließlich Beteiligungen an oder Verpflichtungen gegenüber Investmentfonds, Aktien, Schuldverschreibungen, wandelbaren Schuldtiteln, Optionen, Optionsscheinen, derivativen Instrumenten oder anderen Wertpapieren, Darlehen (besichert oder unbesichert) an Personen, Immobilienvermögen, Immobilien, Waren und mit Waren verbundene Vermögenswerte.
Anlageberater	eine oder mehrere Stellen, die zu gegebener Zeit mit der nicht diskretionären Anlageberatung in Bezug auf den Fonds beauftragt werden können.
Anlageausschuss	bezeichnet einen vom AIFM im Rahmen seiner Portfolioverwaltungsfunktion eingesetzten Sonderanlageausschuss, der in Ziffer 3.2 dieses Prospekts näher erläutert wird.
Anlageländer	bedeutet Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- EWR-Mitgliedstaaten;</li> <li>- OECD-Länder, die nicht dem EWR angehören (d. h. Vereinigtes Königreich, Chile, Kanada, Vereinigte Staaten, Südkorea, Australien, Mexiko, Neuseeland, Israel, Japan). Zur Vermeidung von Unklarheiten werden Russland und Belarus ausgeschlossen;</li> <li>- EU-Mitgliedstaaten;</li> <li>- Hongkong;</li> <li>- Singapur; und</li> <li>- Nordamerika (Vereinigte Staaten und Kanada).</li> </ul>
KID	bezeichnet ein Basisinformationsblatt, das im Abschnitt „PRIIP-Verordnung“ der Einführung dieses Prospekts näher beschrieben wird.
Auflegung	bezeichnet das Auflegungsdatum des Fonds, also den 10. Januar 2024.
Kandidatenliste	eine Liste mit den Namen der Bewerber für die Position des Direktors.
Verwaltungsgebühr	die vom Fonds im Rahmen des AIFM-Vertrags an den AIFM zu zahlende Gebühr gemäß Abschnitt 7.3 „Verwaltungsgebühr“ dieses Prospekts.
Empfangende Gesellschaft	hat die im Abschnitt 8.9.1 „Fusion des Fonds oder der Anteilklassen“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.

MiFID	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils gültigen Fassung.
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
NFE	bezeichnet eine passive nichtfinanzielle juristische Person.
NFFE	bezeichnet eine passive nichtfinanzielle ausländische juristische Person.
Nettoinventarwert oder NAV	je nach Kontext der Nettoinventarwert des Fonds oder einer Anteilklasse, ermittelt gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts.
Nettoinventarwert je Anteil	der Nettoinventarwert einer Anteilklasse, dividiert durch die Gesamtzahl der Anteile dieser Anteilklasse, die zum Bewertungsstichtag ausgegeben sind und für die der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird
Neue Anteile	Anteile, die in Abschnitt 5.4 „Umwandlung von Anteilen“ dieses Prospekts beschrieben werden.
OECD	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Betriebs- Verwaltungsaufwendungen	und bezeichnet die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, wie in Abschnitt 7.6.2 „Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen“ beschrieben.
Organisationsaufwand	hat die in Ziffer 7.1 „Kosten für die Einrichtung des Fonds“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.
Ursprüngliche Anteile	Anteile, die in Abschnitt 5.4 „Umwandlung von Anteilen“ dieses Prospekts beschrieben werden.
Professioneller Anleger	bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Anleger im Sinne von Anhang II der MiFID gilt oder auf Antrag als solcher behandelt werden kann.
Unzulässige Person	jegliche Person, die nach Ansicht des Verwaltungsrats gemäß den in der Satzung sowie in Ziffer 5.7 „Unzulässige Personen“ dieses Prospekts festgelegten Kriterien als unzulässige Person erachtet wird.
Prospekt	dieser Prospekt in der zu gegebener Zeit ggf. geänderten Fassung.

Geeignete Portfoliogesellschaft	<p>bezeichnet im Sinne der ELTIF-Verordnung ein Portfoliounternehmen, das kein Organismus für gemeinsame Anlagen ist und die folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) es ist kein Finanzunternehmen, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. es ist ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Holdinggesellschaft ist; und</li> <li>ii. dieses Finanzunternehmen wurde vor mehr als fünf (5) Jahren vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder eingetragen;</li> </ul> <p>b) es ist ein Unternehmen, das:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist oder</li> <li>ii. zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von nicht mehr als EUR 1 500 000 000 aufweist;</li> </ul> <p>c) es ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen, sofern das Drittland:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. nicht als Drittland mit hohem Risiko eingestuft ist, das in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist;</li> <li>ii. in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Steuergebiete für Steuerzwecke nicht aufgeführt ist.</li> </ul>
Anlaufphase	ein Zeitraum gemäß Abschnitt 4.2.1 „Anlaufphase“ dieses Prospekts.
RBO	das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg.
RBO-Gesetz	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in der jeweils geänderten Fassung.
R.C.S.	das luxemburgische Handels- und Unternehmensregister ( <i>Registre de Commerce et des Sociétés</i> ).
Sachwerte	Vermögenswerte, die aufgrund ihrer Substanz und ihrer Eigenschaften einen Eigenwert haben.
Empfangende Gesellschaft	hat die im Abschnitt 8.9.1 „Fusion des Fonds oder der Anteilklassen“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.
Stichtag	hat die in Abschnitt 8.4 „Hauptversammlung der Anteilinhaber“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.

Rücknahmetag	hat die in Abschnitt 5.3.2 „Verfahren“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.
Rücknahmeabschlag	ein Abschlag, den der Fonds auf den Rücknahmepreis anwendet, und der einem Prozentsatz des Rücknahmepreises oder eines sonstigen Betrags entspricht, der für jede in diesem Prospekt aufgeführte Anteilklasse angegeben ist.
Rücknahmeantrag	die Formulare und sonstigen Dokumente, die der Fonds von Zeit zu Zeit ausstellt oder annimmt und die auf Verlangen des Fonds von Anteilhabern oder von den im Namen des potenziellen Anteilhabers handelnden Personen auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit den entsprechenden Unterlagen an den Fonds oder seinen Bevollmächtigten zurückzusenden sind, wenn diese die Rücknahme aller oder einiger Anteile beantragen.
Rücknahmepreis	der Preis, zu dem der Fonds Anteile an einem Rücknahmetag zurücknehmen kann, und der für jede Anteilklasse auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil ab diesem Rücknahmetag und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts, abzüglich des ggf. geltenden Rücknahmeabschlags, bestimmt wird.
Register- und Transferstelle	die vom AIFM ernannte Register- und Transferstelle, d. h. Société Générale Luxembourg bzw. eine vom Fonds bestellte Register- und Transferstelle, die als Nachfolgerorganisation fungiert.
Register- Transferstellenvertrag	und der zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Register- und Transferstelle geschlossene Vertrag über die Bestellung der Register- und Transferstelle in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.
RESA	<i>Recueil électronique des sociétés et associations</i>
Retrozessionen	bezeichnet die Vergütung, die aus der Verwaltungsgebühr für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Anteilklassen A und B gezahlt wird. Diese Vergütung kann für Marketing-, Vermittlungs- oder Einführungsleistungen an Vertriebsstellen oder für die fortlaufenden Dienstleistungen gegenüber den Anlegern bzw. für deren Betreuung gezahlt werden. Retrozessionen gelten nicht als Abschläge, auch wenn sie letzten Endes ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
Anteilklasse	eine vom Verwaltungsrat erstellte Anteilklasse, wie in Ziffer 5.1 „Anteile und Anteilklassen“ dieses Prospekts beschrieben. Für die Zwecke dieses Prospekts wird davon ausgegangen, dass der Fonds mindestens eine Anteilklasse hat.
Anteile	vom Fonds ausgegebene Anteile einer Anteilklasse.

E-Anteile	bezeichnet Anteile der Anteilklasse E, die nur von Unternehmen der Swiss Life-Gruppe gehalten werden dürfen. Diese Anteile können an ein Unternehmen oder eine natürliche Person übertragen werden, die nicht zur Swiss Life-Gruppe gehören, sofern sie zuvor in eine andere Anteilklasse umgewandelt wurden, die nicht als E-Anteile eingestuft werden kann, und vorbehaltlich der in diesem Prospekt vorgesehenen Übertragungsbestimmungen und -beschränkungen. Mindestens einer (1) dieser E-Anteile muss jederzeit im Umlauf bleiben.
Anteilinhaber	ein Halter von Anteilen.
SFT	bezeichnet Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.
Zeichnungstag	hat die in Abschnitt 5.2.2 „Zeichnung von Anteilen“ dieses Prospekts beschriebene Bedeutung.
Zeichnungsgebühr	eine Gebühr, die der Fonds bei der Zeichnung von Anteilen erheben kann und die einem Prozentsatz des Zeichnungspreises oder eines anderen Betrags entspricht, der für jede Anteilklasse in diesem Prospekt angegeben ist.
Zeichnungspreis	der Preis, zu dem ein (potenzieller) Anteilinhaber an einem Zeichnungstag Anteile zeichnen kann, der für jede Anteilklasse gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts festgelegt wird.
Zeichnungsantrag	die Formulare und sonstigen Dokumente, die der Fonds von Zeit zu Zeit ausstellt oder annimmt und die auf Verlangen des Fonds von (potenziellen) Anlegern oder von den im Namen des (potenziellen) Anlegers handelnden Personen auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit den entsprechenden Unterlagen an den Fonds oder seinen Bevollmächtigten zurückzusenden sind, wenn diese einen Antrag auf Erstzeichnung und/oder zusätzliche Zeichnung von Anteilen stellen.
Abrechnungsfrist für Zeichnungen	der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf der Zeichner den Zeichnungspreis (zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren) an den Fonds zahlen muss. Die Abrechnungsfrist für Zeichnungen entspricht in der Regel zwölf (12) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungsstichtag.
Nachhaltigkeitsrisiko	bezeichnet ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das bzw. die, falls es/sie eintritt, tatsächlich oder möglicherweise wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte.

Nachhaltige Anlage	bezeichnet (1) eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, das anhand der folgenden wichtigen Ressourceneffizienzindikatoren gemessen wird (i) die Nutzung von Energie, (ii) erneuerbare Energien, (iii) Rohstoffe, (iv) Wasser und Land, (v) Abfallerzeugung, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) ihre Auswirkungen auf die Biodiversität und Kreislaufwirtschaft, bzw. (2) eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert), oder (3) eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich bzw. sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, diese Investitionen schaden nicht erheblich einem dieser Ziele und die Beteiligungsunternehmen befolgen gute Governance-Praktiken.
Swiss Life-Gruppe	bezeichnet die Swiss Life Investment Management Holding AG und ihre Tochtergesellschaften.
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OWAG	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
US-Person oder Person der Vereinigten Staaten von Amerika	<p>(i) umfasst jede „US-Person“ im Sinne der Definition in Rule 902 Regulation S, die gemäß dem United States Securities Act von 1933 („<b>US-Wertpapiergesetz</b>“) verkündet wurde, und (ii) schließt jede „Nicht-US-Person“ im Sinne der Definition in Rule 4.7, die gemäß dem United States Commodity Exchange Act verkündet wurde, aus, die im Sinne von Rule 902 Regulation S keine „US-Person“ ist. Gemäß Regulation S bezeichnet eine „US-Person“:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. jegliche natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;</li> <li>b. jegliche nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete oder eingetragene Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften;</li> <li>c. jeglicher Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Administrator eine US-Person ist;</li> <li>d. jeglichen Treuhandfonds, bei dem die Treuhänder US-Personen sind;</li> <li>e. jede Agentur oder Zweigniederlassung eines nicht US-amerikanischen Unternehmens mit Sitz in den Vereinigten Staaten;</li> </ol>

- f. ein nicht nach freiem Ermessen geführtes Konto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder eines Treuhandfonds), das von einem Händler oder einer anderen Treuhandgesellschaft zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- g. alle nach freiem Ermessen gehaltenen Konten oder ähnlichen Konten (ausgenommen eines Nachlasses oder Treuhandfonds), die von einem Händler oder anderen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert ist, gegründet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) in den USA seinen Wohnsitz hat, gehalten werden; und
- h. jegliche Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, sofern sie (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder gegründet wurden und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere gegründet wurden, es sei denn, sie sind von akkreditierten Anlegern (im Sinne von Rule 501(a) des US-Wertpapiergesetzes) organisiert oder gegründet und befinden sich im Eigentum von akkreditierten Anlegern, bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Treuhandfonds handelt.

Zur Definition von „US-Person“ gehören nicht:

- alle nach freiem Ermessen gehaltenen Konten oder ähnlichen Konten (ausgenommen eines Nachlasses oder Treuhandfonds), die zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person von einem Händler oder anderem Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert ist, gegründet wurde oder, falls es sich um eine natürliche Person handelt, der in den USA seinen Wohnsitz hat, gehalten werden; und
- jeglicher Nachlass, dessen professioneller Treuhänder, der als Testamentsvollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (i) ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, über das alleinige oder geteilte Ermessen zur Investition in der Vermögenswerte des Nachlasses verfügt und (ii) der Nachlass nicht dem US-Recht unterliegt;
- ein Treuhandfonds, dessen professioneller Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, das alleinige oder geteilte Ermessen in Bezug auf die Investition des Treuhandvermögens verfügt und wenn kein Treuhänder des Treuhandfonds (und kein Treuhänder, wenn der Treuhandfonds widerrufen ist) eine US-Person ist;
- ein Altersvorsorgeplan für Arbeitnehmer, der nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika sowie nach den Gepflogenheiten und der Dokumentation dieses Landes eingerichtet und verwaltet wird;

- jegliche Agentur oder Zweigniederlassung einer US-Person, die außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist, wenn (i) die Agentur oder Zweigniederlassung aus berechtigten geschäftlichen Gründen tätig ist und (ii) die Agentur oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in dem Land, in dem sie sich befindet, der materiellen Versicherungs- bzw. Bankenregulierung unterliegt; oder
- der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Organisationen, ihre Tochtergesellschaften und Pensionspläne sowie andere vergleichbare internationale Organisationen, deren Agenturen, angeschlossene Organisationen und Pensionspläne.

Nach Rule 4.7 der U.S. Commodity Exchange Act Regulations ist derzeit in einem relevanten Teil vorgesehen, dass folgende Personen als Nicht-US-Personen gelten:

- a. eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- b. eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die keine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte juristische Person ist, die nach den Rechtsvorschriften einer ausländischen Rechtsordnung gegründet wurde und ihre Hauptniederlassung in einer ausländischen Rechtsordnung hat;
- c. ein Nachlass oder ein Treuhandfonds, dessen Einkünfte unabhängig von der Quelle nicht der Einkommensteuer der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen;
- d. eine Einrichtung, die hauptsächlich für passive Anlagen organisiert ist, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Einrichtung, jeweils vorausgesetzt, dass Beteiligungen an der Einrichtung, die von Personen gehalten werden, die als Nicht-US-Personen oder anderweitig als qualifizierte berechnete Personen gelten, zusammen weniger als zehn Prozent (10 %) der wirtschaftlichen Beteiligung an der Einrichtung ausmachen, und dass diese Einrichtung nicht hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, denjenigen Personen eine Anlage zu ermöglichen, die in einem Pool, dessen der Betreiber von bestimmten Anforderungen von Teil 5 der Vorschriften der United States Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil seine Teilnehmer keine US-Personen sind, als Nicht-US-Person gelten; und
- e. ein Pensionsplan für die Arbeitnehmer, leitenden Angestellten oder Auftraggeber eines Unternehmens,

das außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

Ein Investor, der gemäß Regulation S als Nicht-US-Person gilt und Nicht-US-Personen können gemäß Rule 4.7 dennoch generell der Einkommensteuer nach den US-Bundesgesetzen unterliegen. Solche Personen sollten ihren Steuerberater zu einer Anlage in den Fonds konsultieren, und Anleger werden in der Regel um eine Bestätigung gebeten, dass sie keine Steuerzahler in den USA sind.

Die Begriffe „Personen der Vereinigten Staaten“ oder „US-Personen“ sind entsprechend auszulegen. Zur Klarstellung gilt, dass der Begriff US-Person keine Personen umfasst, deren Antrag vom Verwaltungsrat nach dessen eigenem Ermessen genehmigt wurde.

Bewertungsstichtag

der letzte Bankarbeitstag jedes Monats und jedes andere Datum nach Ermessen des AIFM und/oder des Verwaltungsrats, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, sofern in diesem Prospekt nichts anderes bestimmt ist.

MwSt.

bezeichnet die Mehrwertsteuer.

## ANHANG I RISIKOHINWEISE

**Bevor sie investieren, sollten potenzielle Anleger sicherstellen, dass sie (i) die Risikofaktoren im Zusammenhang mit privaten Investitionen verstehen, die im Allgemeinen u. a. die nachstehend beschriebenen wesentlichen Risiken bergen, und (ii) finanziell in der Lage sind und bereit sind, diese Risiken einzugehen. Alle Private-Market-Anlagen unterliegen dem Risiko eines Kapitalverlusts. Es kann keine Garantie oder Zusicherung dafür geben, dass der Fonds oder seine Anlagen ihre jeweiligen Ziele erreichen werden. Eine Investition in den Fonds ist hochspekulativ und birgt bestimmte Risiken, von denen einige (jedoch nicht alle) im Folgenden erörtert werden und die von potenziellen Anlegern und ihren professionellen Beratern vor der Zeichnung von Anteilen sorgfältig geprüft werden sollten.**

**Vor einer Anlage in den Fonds sind umfangreiche Überlegungen in Bezug auf Erträge und sonstige Steuern anzustellen, die für jeden potenziellen Anleger unterschiedlich ausfallen können. Jeder potenzielle Anleger sollte die Ziffer 9 (Steuern) gelesen haben und sich in Bezug auf die Erträge und sonstigen steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds an seinen Steuerberater wenden.**

### *Anlagerisiken im Allgemeinen*

Da der Fonds in Infrastruktur investieren wird, sollten sich die Anleger der damit verbundenen Risiken und besonderen Faktoren dieser Anlageklasse bewusst sein, die nicht mit Anlagen in traditionelle börsennotierte Instrumente im Zusammenhang stehen.

Die Anlagen können mit hochriskanten Anlagetechniken, hochkonzentrierten Portfolios, Positionen, auf die Kontrolle ausgeübt werden kann oder auch nicht, und/oder illiquiden Anlagen verbunden sein. Bei diesem Angebot handelt es sich um ein nicht spezifiziertes Angebot von Vermögenswerten, und die Anleger werden keine Gelegenheit haben, bestimmte Vermögenswerte vor ihrer Investition zu bewerten. Aufgrund des besonderen Charakters des Fonds kann eine Anlage in den Fonds für bestimmte Anleger nicht geeignet sein, und eine Anlage in den Fonds sollte auf jeden Fall nur einen begrenzten Teil des Gesamtportfolios eines Anlegers ausmachen. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass (i) der Fonds Gewinne erwirtschaften wird, (ii) Barmittel für Ausschüttungen zur Verfügung stehen werden, (iii) die Erträge des Fonds seine Aufwendungen übersteigen werden, (iv) der Nettoinventarwert des Fonds steigen wird und (v) die Anleger nicht ihre gesamte Anlage in den Fonds verlieren.

Der Anlageschwerpunkt des Fonds liegt auf langfristigen Investitionen in Vermögenswerte, die in der Regel illiquide sind und eine langfristige Bindung erforderlich machen. Der Fonds ist ggf. nicht für Anleger, insbesondere Kleinanleger, geeignet, die ein derart langfristiges und illiquides Engagement nicht aufrechterhalten können.

Die Anlagen des Fonds sollten als illiquide erachtet werden. Es ist ungewiss, wann oder ob überhaupt Gewinne realisiert werden. Verluste aus erfolglosen Anlagen können realisiert werden, bevor Gewinne aus erfolgreichen Anlagen realisiert werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Aufwendungen für den Betrieb der Vermögenswerte des Fonds dessen Einnahmen übersteigen, sodass die Differenz aus dem Fondsvermögen gezahlt werden muss.

### *Fehlender Geschäftsverlauf*

Der Fonds hat seine Tätigkeit noch nicht (oder erst vor kurzem) aufgenommen und kann daher nur einen begrenzten bzw. keinen Geschäftsverlauf nachweisen, anhand dessen potenzielle Anleger

seine Wertentwicklung bewerten können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht, sodass die Anlage in den Fonds mit einem gewissen Risiko verbunden ist.

### *Ergebnisse in der Vergangenheit geben keinen Aufschluss über künftige Wertentwicklungen*

Die derzeitige Wertentwicklung der anderen Investmentfonds des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen bzw. deren Wertentwicklung in der Vergangenheit lassen keine Schlüsse über die künftige Wertentwicklung des Fonds zu. Der AIFM kann für den Fonds aufgrund bestehender oder künftiger Beschränkungen für Anlagen in private Märkte, aktueller Marktbedingungen, abweichender Bedingungen und Ziele usw. andere Anlagen erwerben, als dies bei früheren oder anderen vom AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen verwalteten Investmentfonds der Fall war.

### *Ermittlung von Anlagechancen und -aufwendungen*

Der Erfolg des Fonds ist davon abhängig, ob geeignete Anlagechancen zur Verfügung stehen bzw. ermittelt werden können. Dabei richtet sich die Verfügbarkeit von Anlagechancen nach den Marktbedingungen und anderen Faktoren, die sich der Kontrolle des AIFM und seiner Tochtergesellschaften entziehen. Die Branchen und Sektoren, in die der Fonds anlegt, sind in hohem Masse konkurrenzbetont. Der AIFM und seine verbundenen Unternehmen konkurrieren um Anlagen mit anderen Betreibergesellschaften, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern sowie mit Private-Equity-, Hedge- und sonstigen Investmentfonds sowie Verwaltern alternativer Investmentfonds, und dieser Wettbewerb könnte sich nachteilig auf die Verfügbarkeit von Anlagen bzw. die Bedingungen auswirken, unter denen der AIFM oder seine verbundenen Unternehmen Transaktionen wie den Kauf, Verkauf und/oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Anlagen schließen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, eine ausreichende Menge attraktiver Anlagechancen zu ermitteln und auszuwählen, um sein Anlageziel zu erreichen.

### *Behördliche Genehmigungen und staatliche Zulassungen*

Zwischengesellschaften und Portfoliounternehmen in bestimmten Rechtsordnungen sind von der Erteilung, Verlängerung oder Fortführung entsprechend gültiger Verträge, Lizenzen, Zulassungen und behördlicher Genehmigungen sowie Zustimmungen abhängig, die im Allgemeinen nur für einen bestimmten Zeitraum gültig sind, Beschränkungen unterliegen oder unter bestimmten Umständen zurückgezogen werden können. Es kann nicht garantiert werden, dass eine vom Fonds angestrebte Portfoliogesellschaft in der Lage sein wird, (i) alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Lizenzen zu erhalten, die sie noch nicht besitzt oder die sie in Zukunft benötigen wird, (ii) alle notwendigen Änderungen an bestehenden behördlichen Genehmigungen und Lizenzen zu erhalten oder (iii) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Lizenzen aufrechtzuerhalten. Sollten sich bei der Erlangung von Genehmigungen und Lizenzen Verzögerungen ergeben oder kann deren Gültigkeit und Wirksamkeit nicht vollständig aufrecht erhalten werden bzw. wenn sich daran Änderungen ergeben oder es nicht möglich ist, alle behördlichen Bedingungen oder anderen anwendbaren Anforderungen zu erfüllen bzw. sollte es dabei zu Verzögerungen kommen, dann könnte eine im Eigentum einer Portfoliogesellschaft befindliche Anlage eventuell nicht betrieben werden, oder es könnte eine zuvor angekündigte Übernahme bzw. ein Verkauf an Dritte verhindert werden, oder die Portfoliogesellschaft ist ggf. nur eingeschränkt in der Lage, bestimmte regulierte Tätigkeiten auszuüben, oder es könnten auf andere Weise zusätzliche Kosten für eine Portfoliogesellschaft entstehen. Darüber hinaus werden von Regierungen und anderen Regulierungsbehörden häufig Bedingungen für die Geschäftstätigkeit und die Tätigkeit einer Portfoliogesellschaft auferlegt, die als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung oder zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen erfüllt werden müssen. Durch solche Bedingungen, die gesetzlicher oder kommerzieller Art sein könnten, könnte eine Portfoliogesellschaft nur eingeschränkt in der Lage sein, in konkurrierende Branchen zu investieren oder eine wesentliche Position in einem bestimmten Markt zu erlangen, oder sie könnte aus diesem Grund davon absehen. Darüber hinaus werden einer Portfoliogesellschaft in Bezug auf zugrunde liegende Projekte zu

gegebener Zeit von Regierungsstellen Bedingungen für die weitere Eigentümerschaft oder gleichwertige Anforderungen auferlegt. Dazu könnte die Auflage gehören, dass bestimmte Vermögenswerte von einer Portfoliogesellschaft, dem AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden müssen, auch wenn keine weitere Zulassung erteilt wird. Solche Bedingungen werden unter Umständen geändert oder aufgehoben, und auch die Geltung jeglicher Rechtsbehelfe ist ungewiss bzw. kann Verzögerungen unterliegen. Daher ist nicht sichergestellt, dass Joint Ventures, Lizenzen, Lizenzanträge oder andere rechtliche Vereinbarungen nicht durch Regierungsbehörden oder andere Stellen beeinträchtigt werden, und selbst die Wirksamkeit und Durchsetzung solcher Vereinbarungen kann nicht gewährleistet werden.

### *Liquiditätsrisiko*

Eine Anlage in den Fonds birgt ein allgemeines Liquiditätsrisiko. Zudem können die Anlagen von Rücknahmebeschränkungen betroffen sein, die durch diesen Prospekt und nach geltendem Recht auferlegt werden. Der Wert der Anteile kann in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Fonds, anderen relevanten Faktoren und der Bewertung durch Dritte schwanken. Sofern ein Anleger folglich seine Anteile überträgt oder zurücknehmen lässt, kann der Verkaufs- oder Rücknahmepreis niedriger ausfallen als der ursprünglich von diesem Anleger investierte Betrag. Die Anteile können jedoch unter bestimmten Umständen nach Wahl des Fonds zurückgenommen werden.

### *Aussetzung von Geschäften mit Anteilen*

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt oder eingeschränkt werden kann.

### *Höhe der Rücknahmen*

Wesentliche Rücknahmen von Anteilen innerhalb eines begrenzten Zeitraums könnten den Fonds dazu zwingen, sich um eine schnellere Liquidation von Positionen zu bemühen, als dies sonst wünschenswert wäre, was sich wiederum nachteilig auf den Wert sowohl der zurückgenommenen Anteile als auch der ausstehenden Anteile auswirken könnte. Darüber hinaus könnte es durch den sich daraus ergebenden Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds unabhängig vom Zeitraum, in dem die Rücknahmen erfolgen, schwieriger werden, Gewinne zu erwirtschaften oder Verluste zurückzuerlangen. Der Fonds kann die Anzahl an Anteilen, die an einem beliebigen Preisfindungstag zurückgenommen werden können, gemäß den Angaben im Hauptteil dieses Prospekts beschränken.

Wesentliche Rücknahmen von Anteilen, Einheiten oder Beteiligungen an einem Zielfonds durch den Fonds und/oder jeden anderen Anleger eines solchen Zielfonds innerhalb eines kurzen Zeitraums könnten den Anlageverwalter eines solchen Zielfonds dazu zwingen, Positionen schneller zu liquidieren, als es sonst wünschenswert wäre, was sich nachteilig auf den Wert der Anteile, Einheiten oder Beteiligungen dieses Zielfonds auswirken könnte. Durch die sich daraus ergebende Verringerung der Vermögenswerte des Zielfonds könnte es aufgrund einer verringerten Eigenkapitalbasis schwieriger werden, eine positive Rendite zu erwirtschaften oder Verluste einzutreiben.

### *Rücknahmeerlöse*

Rücknahmeerlöse, die der Fonds einem Anteilinhaber zahlt, der sich für die Rücknahme seiner Anteile entscheidet, können aufgrund von Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds zwischen dem Antragsdatum und dem anwendbaren Kurstag und/oder dem Datum der tatsächlichen Rücknahme der Anteile (da ein Rücknahmeantrag gemäß den Bedingungen dieses Prospekts aufgeschoben werden kann) oder wenn noch nicht amortisierte vorläufige Aufwendungen verbleiben, niedriger sein als der Nettoinventarwert pro Anteil zum Zeitpunkt der Einreichung eines solchen Rücknahmeantrags.

### *Zwangsweise Rücknahmen*

Der Fonds hat das Recht, jeden Anteilinhaber zu einer vollständigen Rücknahme zu zwingen, wenn nach der alleinigen und schlüssigen Meinung des Verwaltungsrats (i) ein solcher Anteilinhaber ein

beschränkter Anleger ist; bzw. (ii) unter den in Ziffer 5 (Anteile, berechnete Anleger und Handel) des Hauptteils dieses Prospekts genannten anderen Umständen.

### *Side Pockets*

Der Verwaltungsrat kann (wie vom AIFM oder vom jeweiligen Anlageberater empfohlen) beschließen, eine oder mehrere spezifische Anlagen, (i) deren Marktwert sich nicht leicht bestimmen lässt, (ii) die schwer zu bewerten sind und/oder (iii) illiquide sind, als Side-Pocket-Anlagen zu benennen. Den Anlegern sollte bewusst sein, dass Side Pockets mit erheblichen Risiken verbunden sind, darunter:

(a) Illiquiditätsrisiko: Die Anteilhaber können ggf. für unbestimmte Zeit nicht auf ihre Investitionen in Side Pockets zugreifen oder aus diesen aussteigen, sodass sie ggf. ihren Liquiditätsbedarf nicht decken können oder sich eine Diversifizierung ihres Portfolios schwieriger gestaltet.

(b) Bewertungsrisiko: Die Bewertung der Vermögenswerte in Side Pockets kann auf Schätzungen, Annahmen oder Modellen beruhen, die möglicherweise nicht die tatsächlichen Marktbedingungen abbilden bzw. den beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte widerspiegeln. Zudem kann die Bewertung Anpassungen, Wertberichtigungen oder Wertminderungen unterliegen, die zu erheblichen Verlusten für die Anleger führen können. Weiterhin kann eine solche Bewertung von der Bewertung abweichen, die von anderen Fonds oder Anlegern genutzt wird, die ähnliche oder damit verbundene Vermögenswerte halten, was zu Diskrepanzen oder Interessenkonflikten führen kann.

(c) Verwertungsrisiko: Die Verwertung oder Veräußerung der Vermögenswerte in Side Pockets kann von verschiedenen Faktoren abhängen, wie der Verfügbarkeit von Käufern, den Marktbedingungen, dem rechtlichen und regulatorischen Umfeld, den Vertragsbedingungen sowie den damit verbundenen Kosten und Gebühren. Der Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, die Vermögenswerte der Side Pockets zum erwarteten Zeitpunkt, Preis oder zu den erwarteten Bedingungen zu verwerten oder zu veräußern, oder er kann dabei Verluste erleiden bzw. Verbindlichkeiten eingehen. Zudem kann der Fonds mit Wettbewerb oder Rechtsstreitigkeiten anderer Gläubiger bzw. Stakeholder konfrontiert sein, die möglicherweise Ansprüche oder Anteile an den Vermögenswerten der Side Pockets haben.

(d) Steuerrisiko: Die Schaffung, der Besitz oder die Verwertung der Side Pockets kann je nach Art, Gerichtsbarkeit und Zeitpunkt der Transaktionen und der für den Fonds und die Anleger geltenden Steuergesetze und -verträge steuerliche Auswirkungen auf den Fonds und die Anleger haben. Die steuerliche Behandlung der Side Pockets kann von der steuerlichen Behandlung des Fonds abweichen und zu Steuerverbindlichkeiten, Berichtspflichten oder Quellensteuern für den Fonds oder die Anleger führen. Auch die Steuergesetze und -verträge können sich zu gegebener Zeit ändern, was sich auf die steuerliche Situation des Fonds oder der Anleger auswirken kann.

### *Mangel an Liquiditätsreserven*

Der Fonds ist zwar vollständig investiert, verfügt jedoch nur über geringe Liquiditätsreserven, und die Rücknahme von Anteilen oder die Auszahlung von Ausschüttungen könnte sich negativ auf diese Reserven auswirken.

### *Mangelnde Diversifizierung*

Der Fonds unterliegt keinen anderen als den in diesem Prospekt im Einklang mit der ELTIF-Verordnung genannten spezifischen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Risikodiversifizierung. Daher ist der Fonds grundsätzlich befugt, eine begrenzte Anzahl von Anlagen zu tätigen, und folglich können die von den Anteilhabern erzielten Gesamtergebnisse durch die ungünstige Wertentwicklung nur einer einzigen Anlage erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können sich die Vermögenswerte des Fonds auf bestimmte Tätigkeitsbereiche konzentrieren. Eine mangelnde Diversifizierung des Fondsportfolios kann dazu führen, dass die Fondsergebnisse anfällig gegenüber Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen und anderen Faktoren sind, die bestimmte Unternehmen oder bestimmte Branchen beeinträchtigen und sich negativ auf die Rendite der Anteilhaber auswirken können.

Es kann keine Gewähr für den Grad der Diversifizierung gegeben werden, der bei den vom Fonds getätigten Anlagen erreicht werden wird. Ein konzentriertes Anlagerisiko durch den Fonds könnte dazu führen, dass die anderen hier beschriebenen Risiken zunehmen. Der Fonds kann sich an einer begrenzten Anzahl von Anlagen beteiligen, sodass die Gesamtergebnisse des Fonds durch die ungünstige Wertentwicklung nur einer einzigen Anlage erheblich beeinträchtigt werden kann. Darüber hinaus kann das Anlageportfolio des Fonds auf eine begrenzte Anzahl von Branchen oder Regionen konzentriert sein. In Zeiten schwieriger Marktbedingungen oder in bestimmten geografischen Gebieten könnten die negativen Auswirkungen auf den Fonds durch die geografischen Gegebenheiten oder die Branchenkonzentration der Anlagen steigen. Wenn es dem AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen nicht gelingt, diejenigen Positionen der Anlagen, die über den Zielpositionen des Fonds liegen, zu verkaufen, abzutreten oder anderweitig dafür Konsortien bilden zu können, wird der Fonds gezwungen sein, seine überschüssigen Anteile an diesen Anlagen für einen unbestimmten Zeitraum zu halten.

Darüber hinaus kann es für den Fonds aufgrund verschiedener Faktoren schwierig werden, die vorgesehenen Diversifizierungsanforderungen zu erfüllen, falls er die vorgesehenen Beträge nicht bei den Anlegern aufbringen kann.

### *Offenlegung der Identität*

Der Fonds, der AIFM, die Verwaltungs- oder die Verwahrstelle können aufgrund von Gesetzen, Verordnungen bzw. staatlichen Stellen bzw. wenn dies im besten Interesse des Fonds liegt, aufgefordert sein, Informationen über die Identität der Anleger offenzulegen.

Der Fonds ist nach luxemburgischem Recht verpflichtet, (i) genaue und aktuelle Informationen (vollständige Namen, Staatsangehörigkeit(en), Geburtsdatum und -ort, Anschrift und Wohnsitzland, nationale Identifizierungsnummer, Art und Umfang der Beteiligung an dem Fonds) über seine wirtschaftlichen Eigentümer (wie im Gesetz von 2004 definiert) sowie einschlägige Belege einzuholen bzw. zu speichern und (ii) diese Informationen und Belege gemäß dem Gesetz von 2019 beim Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer („RBO“) einzureichen.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die im RBO enthaltenen Informationen (abgesehen von der nationalen Identifizierungsnummer und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) zur Einhaltung von AML/CFT von Dritten mit berechtigtem Interesse eingesehen werden können, einschließlich von (i) nationalen Behörden oder (ii) Berufsgruppen, die dem Gesetz von 2004 unterliegen, während der Fonds diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschließlich der CSSF, des *Commissariat aux Assurances*, der *Cellule de Renseignement Financier*, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderer nationaler Behörden im Sinne des Gesetzes von 2019) zur Verfügung stellen kann. Die luxemburgischen Behörden und Berufsgruppen (im Sinne des Gesetzes von 2004) können beantragen, dass ihnen vom Fonds Zugang zu den Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds (sowie über seine rechtlichen Eigentümer) gewährt wird. Anleger, ihre direkten oder indirekten (Anteils-)Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die natürliche(n) Person(en), die den Fonds direkt oder indirekt beherrscht/en, die natürliche(n) Person(en), in deren Namen

Anleger handeln können, können als wirtschaftlicher Eigentümer gelten, und das wirtschaftliche Eigentum kann sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände von Zeit zu Zeit ändern. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind gesetzlich verpflichtet, dem Fonds alle vorstehend genannten relevanten Informationen über sie zur Verfügung zu stellen. Bei einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können die wirtschaftlichen Eigentümer strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

Jeder Anleger wird in seinem Zeichnungsvertrag verpflichtet, zuzustimmen, dass weder der Fonds noch jegliche Dienstleister eine Haftung für die Offenlegung eines wirtschaftlichen Eigentümers übernehmen kann, die in gutem Glauben zur Einhaltung des in Luxemburg geltenden Gesetzes gemacht wird.

Jeder Anleger wird in seinem Zeichnungsformular verpflichtet, Zusicherungen und Gewährleistungen zu geben, dass er auf Anfrage unverzüglich alle Informationen, Dokumente und Nachweise vorlegt, die der Fonds möglicherweise zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den geltenden Gesetzen und insbesondere dem Gesetz von 2019 benötigt.

### *Nachhaltigkeitsrisiken*

Aufgrund des langen Anlagehorizonts sind insbesondere Sachwerte anfällig für langfristige Risiken, z. B. Nachhaltigkeitsrisiken. Es liegt in der Natur von Sachwerten, dass diese in der Regel langfristig bzw. unbeweglich und daher direkt mit den geografischen Standorten verbunden sind. Angesichts dieser langfristigen Perspektive sind ESG-Probleme während der Laufzeit eines Vermögenswerts oder eines Projekts eher von Bedeutung. Probleme wie ein potenzieller Verlust an Biodiversität oder Bodenversiegelung können eine Rolle spielen und sich auf die Reputation und die Attraktivität eines Vermögenswerts auswirken und dessen Wert beeinträchtigen. Risiken, die sich im Zusammenhang mit dem Klimawandel ergeben, könnten sich negativ auf den Wert oder sogar die Nutzbarkeit von Sachwerten auswirken. Obgleich sich Übergangsrisiken durch klimapolitische Maßnahmen mit zusätzlichen Kosten bewältigen lassen, könnten physische Risiken dazu führen, dass Vermögenswerte sich nicht nutzen lassen.

Der Fonds berücksichtigt bei seiner Anlageentscheidung direkt oder über seine zugrunde liegenden Vermögenswerte Nachhaltigkeitsrisiken, indem er Nachhaltigkeitsfaktoren in die Risikokontroll- und Portfoliomanagementprozesse des Fonds einbezieht.

Ein „Nachhaltigkeitsrisiko“ ist ein Ereignis oder eine Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die, wenn es/sie eintritt, tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen in diesem Abschnitt dargestellten Risikotypen haben und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikotypen beitragen. Während der Vorhandels- und Übernahmephase wird auf Fondsebene und auf der Ebene der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte auf verbindlicher Basis eine Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos durchgeführt. Vor einer Anlage erfolgt auf Fondsebene und auf der Ebene der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte eine umfassende ESG-Bewertung, um den Umgang mit denjenigen Risiken zu bewerten, die sich aus ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren ergeben.

Weitere produktspezifische Informationen stehen zur Verfügung unter: <https://funds.swisslife-am.com/de>

### *Greenwashing-Risiko*

In den letzten Jahren sind Anleger zunehmend sensibler gegenüber der ESG-Politik ihrer Investitionen geworden. Tatsächlich streben Anleger zunehmend Anlagen in umweltfreundlichere und nachhaltigere Aktivitäten an. Einige Investitionen werden jedoch gelegentlich als

umweltfreundlicher und nachhaltiger dargestellt, als sie es tatsächlich sind: Solche Praktiken nennt man Greenwashing.

Nach Angaben der ESMA bezieht sich der Begriff „Greenwashing“ auf „sowohl beabsichtigte als auch unbeabsichtigte Marktpraktiken, bei denen das öffentlich bekannt gegebene Nachhaltigkeitsprofil eines Emittenten und die Merkmale und/oder Ziele eines Finanzinstruments bzw. Finanzprodukts entweder durch Handlungen oder Unterlassungen den diesem Emittenten, Finanzinstrument oder Finanzprodukt zugrunde liegenden Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen nicht angemessen entspricht.“ Daher kann Greenwashing im Wesentlichen als Praxis definiert werden, bei der Produkte, Dienstleistungen oder Anlagen eines Unternehmens als nachhaltiger dargestellt werden, als sie es tatsächlich sind, sodass der oder die Anleger in dieser Hinsicht in die Irre geführt werden.

Folglich kann sich ein Greenwashing ggf. nachteilig auf den Anlegerschutz auswirken.

Der Fonds kann Greenwashing-Risiken ausgesetzt sein, d. h., er ist anfällig für das Risiko, dass seine Portfoliounternehmen irreführende ESG-Ansprüche und -Offenlegungen geltend machen, was eine Reihe von Folgen haben kann, einschließlich u. a. Reputationsrisiken und geringere Renditen des Fonds.

#### *Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge des Fonds*

Nachhaltigkeitsrisiken, die auftreten und ggf. die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen, können von Anlage zu Anlage variieren, und es ist nicht möglich all diese Risiken aufzuführen, auch da sie von Zeit zu Zeit variieren. Trotz des proaktiven Ansatzes für Nachhaltigkeitsrisiken kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ESG-Faktoren den Wert des Fondsportfolios und die Erträge des Fonds beeinflussen werden.

### *Wirtschaftliche, politische und rechtliche Risiken*

Der Fonds wird in einer Reihe von Ländern, einschließlich Schwellenländern, investieren und die Anleger möglicherweise einer Reihe von wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Risiken aussetzen, die sich nachteilig auf den Fonds und/oder seine Anlagen auswirken könnten. Dazu gehören ggf. u. a. konjunkturelle Rückgänge, Inflation, Deflation, Währungsaufwertung, Verstaatlichung, Enteignung, enteignungssteuerliche Maßnahmen, staatliche Beschränkungen, ungünstige Regulierung, soziale oder politische Instabilität, negative diplomatische Entwicklungen, militärische Konflikte, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die privaten Märkte in den Ländern, in denen die Anlagen getätigt werden, erheblich weniger entwickelt sein können als die Märkte in den Wohnsitzländern der jeweiligen Anleger. Bestimmte Anlagen können einer weitreichenden Regulierung durch die nationalen Regierungen und/oder deren politische Gliederungen unterliegen, die den Fonds daran hindern, Anlagen zu tätigen, die er andernfalls tätigen würde, oder die dazu führen, dass der Fonds erheblichen zusätzlichen Kosten oder Verzögerungen ausgesetzt ist, die er andernfalls nicht erleiden würde.

Diese Länder können unterschiedliche Regulierungsstandards in Bezug auf Vorschriften zum Insiderhandel, Beschränkungen der Marktmanipulation, Anforderungen an die Stimmrechtsvertretung von Anteilhabern und/oder Offenlegung von Informationen haben. Darüber hinaus können die Gesetze verschiedener Länder, denen Unternehmensverbände, Konkurs- und Insolvenzvorschriften unterliegen, rechtliche Schritte erschweren und den Anlegern, einschließlich des Fonds, wenn überhaupt, nur geringen rechtlichen Schutz bieten. Solche Gesetze oder Vorschriften können sich aufgrund politischer, wirtschaftlicher, sozialer und/oder marktwirtschaftlicher Entwicklungen unvorhersehbar ändern.

Am 24. Februar 2022 begann Russland einen weitreichenden Angriff auf die Ukraine. Infolge des Angriffs haben eine Reihe von Ländern weltweit (unter anderem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Schweiz) koordinierte Sanktions- und Exportkontrollpakete entwickelt und arbeiten diese weiter aus. Die Unsicherheit, das Ausmaß und die Dauer des russischen Angriffs auf die Ukraine und die von westlichen Ländern und anderen Staaten bzw. multinationalen Organisationen als Reaktion darauf ergriffenen Maßnahmen, einschließlich unter anderem der potenziellen Auswirkungen von Sanktionen, Ausfuhrkontrollmaßnahmen, Reisebanken, Beschlagnahmungen von Vermögenswerten sowie jeglicher russischer Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich unter anderem Beschränkungen von Öl- und Gasexporten und Cyberangriffen, auf die Weltwirtschaft und die Märkte, haben zu einer erhöhten Marktvolatilität und Unsicherheit beigetragen. Diese Art geopolitischer Risiken können wesentliche negative Auswirkungen auf makroökonomische Faktoren haben, die die Geschäftstätigkeit des Fonds sowie die Geschäfte des AIFM und seiner verbundenen Unternehmen beeinflussen. Zusätzlich zu dem Umfang, in dem der Fonds Beteiligungen in Russland, der Ukraine oder angrenzenden geografischen Regionen ausgesetzt ist, kann der Wert der Anlagen des Fonds beeinträchtigt werden.

### *Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen*

Der Erfolg der Tätigkeit des Fonds unterliegt allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen, die wiederum von wirtschaftlichen, sozialen, politischen und/oder ökologischen Ereignissen beeinflusst werden, auf die der Fonds trotz des proaktiven Ansatzes des AIFM in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken keinen Einfluss hat. Ereignisse und Bedingungen wie Zinssätze, Verfügbarkeit von Krediten, Kreditausfälle, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen (einschließlich der Gesetze zur Besteuerung der Anlagen des Fonds), Handelsbarrieren, Devisenkontrollen und nationale und internationale politische Umstände (einschließlich Kriegen, Terrorakten oder Sicherheitsoperationen) sind nur einige der Faktoren, die sich auf die Höhe und Volatilität der Preise von Finanzinstrumenten und die Liquidität der Anlagen

des Fonds auswirken können. Darüber hinaus können die Auswirkungen des Klimawandels und die zunehmende Häufigkeit von Unwetterereignissen Risiken für alle Anlagen des Fonds bergen, die sich an einem von solchen Unwetterereignissen betroffenen geografischen Standort befinden oder Verbindungen zu diesem haben, bzw. sich auf die allgemeinen Marktbedingungen auswirken, indem sie die Marktvolatilität erhöhen, die Preise von Finanzinstrumenten beeinflussen und die Liquidität der Anlagen des Fonds beeinflussen.

Ein Ausbruch übertragbarer Krankheiten wie der Coronavirus-Krankheit im Jahr 2019 („**Covid-19**“) kann sich auf regionaler oder globaler Ebene auf die Anlagen auswirken und die allgemeinen Marktbedingungen aufgrund von Reise- und/oder Bewegungsbeschränkungen sowie längeren Schließungen von Arbeitsplätzen beeinflussen und damit die Marktvolatilität erhöhen, den Preis von Finanzinstrumenten beeinflussen sowie die Liquidität der Anlagen beeinträchtigen.

Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Fonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Der Fonds kann wesentliche Handelspositionen halten, die durch die Volatilität auf den Finanzmärkten beeinträchtigt werden können – je grösser die Positionen, desto grösser der potenzielle Verlust. Die Volkswirtschaften der Länder können sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, der Inflationsrate, der Währungsabwertung, der Wiederanlage von Vermögenswerten, der Ressourcenautarkie sowie der Zahlungsbilanzsituation auf günstige oder ungünstige Weise voneinander unterscheiden. Zudem sind die Volkswirtschaften stark vom internationalen Handel abhängig und wurden bzw. können daher weiterhin durch Handelsbarrieren, Devisenkontrollen, gesteuerte Anpassungen der relativen Währungswerte und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt werden, die von denjenigen Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt werden. Die Volkswirtschaften bestimmter Länder können sich überwiegend auf nur wenige Industriezweige stützen, anfällig für Veränderungen der Handelsbedingungen sein und höhere Schulden oder Inflationsraten aufweisen.

#### *Wirtschaftliche Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie*

Die Besorgnis über die Ausbreitung übertragbarer Krankheiten wie Covid-19 und andere Ausbrüche von Gesundheitsepidemien und ansteckenden Krankheiten in der Vergangenheit haben die Regierungen in verschiedenen Fällen veranlasst, Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von Viren zu verhindern, einschließlich Einschränkungen bei Reisen und öffentlichen Verkehrsmitteln sowie längere Schließungen von Arbeitsplätzen. Der Ausbruch von übertragbaren Krankheiten wie Covid-19 auf globaler Ebene kann die Anlagestimmung beeinflussen und zu Volatilität auf den globalen Kapitalmärkten führen bzw. die regionale oder globale Wirtschaft beeinträchtigen, was wiederum zu erheblichen Kosten für den Fonds führen, und die Geschäfts- und Finanzergebnisse des Fonds beeinträchtigen kann.

#### *Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich über den Austritt aus der EU*

Am 31. Januar 2020 verließ das Vereinigte Königreich („**UK**“) offiziell die EU. Nach seinem Austritt aus der EU trat das Vereinigte Königreich in eine Übergangsphase ein, in der das EU-Recht im Vereinigten Königreich weiterhin galt, während zwischen der britischen Regierung und der EU die Bedingungen ihrer künftigen Beziehung ausgehandelt wurden. Der Übergangszeitraum ging am 31. Dezember 2020 zu Ende, und seitdem gilt das EU-Recht im Vereinigten Königreich nicht mehr.

Das Vereinigte Königreich und die EU haben sich auf ein Handels- und Kooperationsabkommen geeinigt, wonach für den Warenhandel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU keine Zölle oder Kontingente erhoben werden. Dienstleistungen sind jedoch nicht umfassend in dem Abkommen erfasst, und insbesondere die Erbringung von Finanzdienstleistungen ist Gegenstand von Verhandlungen.

Die politische und wirtschaftliche Unsicherheit sowie Phasen erhöhter Volatilität können sowohl im Vereinigten Königreich als auch auf den europäischen Märkten im weiteren Sinne noch eine Weile

andauern. Weiterhin ist es möglich, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu der Forderung nach ähnlichen Referenden in anderen europäischen Ländern führen könnte, was wiederum eine erhöhte wirtschaftliche Volatilität auf den europäischen und globalen Märkten hervorrufen kann.

Diese mittel- bis langfristige Unsicherheit kann sich negativ auf die allgemeine Konjunktur auswirken und Unternehmen bzw. Vermögenswerte beeinträchtigen, die der Fonds für potenzielle Investitionen in Betracht gezogen hat, dies u. a. in Bezug auf deren Chancen, Preise, Regulierung, Wert oder Ausstieg. Dazu gehören insbesondere Unternehmen, die im Vereinigten Königreich oder in der EU ansässig sind, dort Geschäfte machen oder Dienstleistungen erbringen bzw. andere wichtige Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich oder der EU unterhalten. Insbesondere kann Währungsvolatilität bedeuten, dass die Renditen des Fonds durch Marktschwankungen negativ beeinflusst werden und es für den Fonds schwieriger oder teurer wird, umsichtige Maßnahmen zur Währungsabsicherung durchzuführen. Ein potenzieller Wertverlust des britischen Pfundes und/oder des Euro gegenüber anderen Währungen sowie eine mögliche Herabstufung der Kreditwürdigkeit des Vereinigten Königreichs können sich auch auf die Wertentwicklung von Investitionen im Vereinigten Königreich oder in Europa auswirken.

Vor diesem Hintergrund kann derzeit keine endgültige Bewertung der Auswirkungen des Brexit auf den AIFM, den Fonds und die Fähigkeit des Fonds seine Anlageziele zu erreichen, vorgenommen werden. Sofern eines oder mehrere Mitglieder aus dem Euro-Währungsgebiet oder der EU austreten bzw. die Eurozone oder die EU auf andere Weise nicht intakt bleiben, können sich andere unvorhergesehene Anlage- oder Betriebsrisiken ergeben.

#### *Eurozonen-Risiko*

Die Anlagen können zu gegebener Zeit direkt oder indirekt in europäische Unternehmen und Vermögenswerte sowie Unternehmen und Vermögenswerte investiert werden, die von der Wirtschaft der Eurozone betroffen sein könnten. Anhaltende Bedenken hinsichtlich der Staatsverschuldung verschiedener Länder der Eurozone, einschließlich der Möglichkeit, dass Anleger erhebliche Abschreibungen erleiden, der Nennwert von Staatsschulden und/oder staatliche Zahlungsausfälle zurückgehen sowie der Möglichkeit, dass ein oder mehrere Länder die EU bzw. die Eurozone verlassen könnten, schaffen Risiken mit wesentlichem und nachteiligem Einfluss auf die Anlagen. Staatliche Zahlungsausfälle und Austritte aus der EU und/oder der Eurozone könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen in europäische Unternehmen und Vermögenswerte haben, einschließlich u. a. auf die Verfügbarkeit von Krediten zur Unterstützung des Finanzierungsbedarfs dieser Unternehmen, Unsicherheiten und Störungen in Bezug auf die Finanzierung, ein erhöhtes Währungsrisiko in Bezug auf die in Euro lautenden Verträge und umfassendere wirtschaftliche Störungen auf den von diesen Unternehmen bedienten Märkten, während Sparmaßnahmen und/oder andere Maßnahmen, die zur Einschränkung bzw. Begrenzung solcher Probleme eingeführt wurden, selbst zu einem wirtschaftlichen Abschwung und daraus resultierenden negativen Auswirkungen für den Fonds führen können. Die Rechtsunsicherheit über die Finanzierung von auf Euro lautenden Verbindlichkeiten nach einem Auseinanderbrechen bzw. einem Austritt aus der Eurozone, insbesondere im Falle von Anlagen in Unternehmen und Vermögenswerten in betroffenen Ländern, könnte ebenfalls erhebliche negative Auswirkungen auf den Fonds haben.

#### *Geografisches Risiko*

Das Wirtschaftswachstum und der Wohlstand in Ländern in ganz Europa und Nordamerika sowie in anderen Ländern, in die der Fonds anlegen darf, entwickeln sich unterschiedlich, was die Fähigkeit des Fonds, aus Investitionen in bestimmten Ländern auszusteigen, sowie die Aussichten bestimmter Anlagen in das Fondsportfolio beeinträchtigen könnte.

Hinzu kommt, dass wirtschaftliche Probleme eines einzelnen Landes zunehmend andere Märkte und Volkswirtschaften beeinträchtigen. Eine Fortsetzung dieses Trends könnte negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaftslage und die Weltmärkte und damit letztendlich auf die Wertentwicklung des Fonds haben. Die Volkswirtschaften bestimmter Länder können sich in Bezug auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, der Inflationsrate, der Währungsabwertung, der Wiederanlage von Kapital, der Ressourcenautarkie sowie der Zahlungsbilanzsituation auf günstige oder ungünstige Weise voneinander unterscheiden. Die Regierungen zahlreicher Länder, insbesondere derjenigen außerhalb der OECD, übten bisher und werden auch weiterhin erheblichen Einfluss auf viele Aspekte des Privatsektors ausüben, einschließlich auf das Eigentum bzw. die Beherrschung von Unternehmen und Vermögenswerten.

#### *Import-/Exportbestimmungen der USA und andere Gesetze zu Wirtschaftssanktionen*

Durch Wirtschaftssanktionsgesetze in den Vereinigten Staaten und anderen Rechtsordnungen kann es dem Fonds oder seinen verbundenen Unternehmen verboten sein, mit bestimmten Ländern, Einzelpersonen und Unternehmen Geschäfte zu tätigen. In den Vereinigten Staaten verwaltet das Office of Foreign Assets Control des Treasury (US-Finanzministerium, das „**Treasury**“) Gesetze, Durchführungsverordnungen sowie Verordnungen zur Einführung von Wirtschafts- und Handelssanktionen der USA, die unter anderem Transaktionen mit bestimmten Ländern, Gebieten, Körperschaften und Einzelpersonen außerhalb der USA und die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Ländern verbieten. Durch diese Art von Sanktionen kann die Anlagetätigkeit in bestimmten Rechtsordnungen erheblich eingeschränkt sein oder vollständig untersagt werden.

Der Foreign Corrupt Practices Act (Bundesgesetz zum Verbot von Zahlungen an ausländische Amtsträger, das „**FCPA**“) und andere Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften sowie Anti-Boycott-Vorschriften können ebenfalls auf die Anlagen Anwendung finden und diese einschränken. Die US-Regierung hat angegeben, dass sie sich besonders auf die Durchsetzung des FCPA konzentriert, was das Risiko erhöhen könnte, dass der Fonds zum Gegenstand einer solchen tatsächlichen oder angedrohten Durchsetzung wird. Darüber hinaus haben einige Kommentatoren darauf hingewiesen, dass private Wertpapierfirmen und die von ihnen verwalteten Fonds einer verstärkten Kontrolle und/oder Haftung in Bezug auf die Tätigkeiten ihrer zugrunde liegenden Portfoliounternehmen ausgesetzt sein könnten. Somit könnte ein Verstoß gegen das FCPA oder andere geltende Vorschriften durch den Fonds wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen haben.

#### *Rechtsrahmen*

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts sind die Einzelheiten der praktischen Anwendung gewisser Bestimmungen der ELTIF-Verordnung noch unbekannt, und es besteht Rechtsunsicherheit in Bezug auf einige Sachverhalte. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Fonds, soweit anwendbar, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die technischen Regulierungsstandards gemäß der geänderten ELTIF-Verordnung, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auszustellen sind (die „**ESMA RTS**“), oder etwaige künftige Änderungen der geänderten ELTIF-Verordnung einhalten muss. Daher besteht das Risiko, dass die der geänderten ELTIF-Verordnung unterliegenden Merkmale geändert werden, um die ESMA RTS oder andere künftige Änderungen der geänderten ELTIF-Verordnung umzusetzen. Die ESMA hat der Europäischen Kommission den endgültigen Entwurf ihres ESMA RTS (ESMA-Abschlussbericht ESMA 34-1300023242-159 vom 19. Dezember 2023) vorgelegt. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass vorbehaltlich der vorherigen Vorlage bei der CSSF die zur Umsetzung des ESMA RTS und/oder der geänderten ELTIF-Verordnung erforderlichen Änderungen des Prospekts des Fonds keine wesentlichen Änderungen dieses Prospekts darstellen werden.

## *Bewertungen*

Die Anlagen sind überwiegend illiquide und daher schwer zu bewerten. Der Fonds beabsichtigt, Anlagen gemäß den geltenden Bewertungsgrundsätzen zum Marktwert oder, falls dieser nicht ohne Weiteres verfügbar ist, zum beizulegenden Zeitwert zu führen, der vom AIFM bestimmt wird. Es gibt für einige oder alle Vermögenswerte, die der Fonds zu erwerben beabsichtigt, keinen öffentlichen oder aktiven Sekundärmarkt. Vielmehr könnten viele der Anlagen auf einem privat verhandelten sowie außerbörslich gehandelten Sekundärmarkt für institutionelle Anleger gehandelt werden. Folglich erfolgt die Bewertung der Wertpapiere des Fonds zum beizulegenden Zeitwert, der vom AIFM und seinen verbundenen Unternehmen in gutem Glauben gemäß den geltenden Bewertungsgrundsätzen (die auf Anfrage bereitgestellt werden) festgelegt wird. Die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts und somit der Höhe der nicht realisierten Verluste, die dem Fonds in einem beliebigen Jahr entstehen können, ist in gewisser Hinsicht subjektiv, und der AIFM unterliegt bei dieser Festlegung einem Interessenkonflikt. Der Fonds bewertet diese Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert, der vom AIFM in gutem Glauben gemäß den geltenden Bewertungsgrundsätzen bestimmt wird. Da solche Bewertungen, insbesondere die Bewertungen privater Wertpapiere und privater Unternehmen, von Natur aus unsicher sind, kurzfristigen Schwankungen unterliegen und auf Schätzungen beruhen, können die beizulegenden Zeitwerte des Fonds wesentlich von den Werten abweichen, die verwendet worden wären, wenn ein geeigneter Markt für diese nicht gehandelten Wertpapiere existiert hätte. Aufgrund dieser Unsicherheit kann die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts des Fonds dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt den Wert, den der Fonds beim Verkauf einer oder mehrerer primärer bzw. sekundärer Anlagen letztlich realisieren könnte, unterbewertet oder überbewertet wird.

Dabei ist vom Fonds beabsichtigt, Anteile an anderen bestehenden Fonds zu erwerben, die von den Unternehmen von Swiss Life Asset Managers Luxembourg eingerichtet wurden, um unter anderem den Diversifizierungsanforderungen gemäß der ELTIF-Verordnung gerecht zu werden. Dies kann zu einer Konzentration des Bewertungsrisikos führen, was wiederum die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts des Fonds beeinflussen und dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt subjektiv ist und damit den Wert des Fonds zu niedrig oder zu hoch ansetzt. In einem solchen Fall hat der Fonds den (Transfer-)Bewertungsmechanismus einzurichten, der den Grundsatz des Fremdvergleichs der konzerninternen Bewertungsvereinbarungen sicherstellen würde.

## *Hebelfinanzierung*

Durch den Einsatz von Hebelfinanzierungen lassen sich sowohl die positiven als auch die ungünstigen Auswirkungen auf die Eigenkapitalwerte der Anlagen (sowohl direkt als auch indirekt) verstärken. Viele Portfoliounternehmen dürften bereits über stark fremdfinanzierte Kapitalstrukturen verfügen oder solche erwerben, wodurch sie verstärkt negativen wirtschaftlichen Faktoren wie steigenden Zinsen, geringeren Cashflows, Wechselkursschwankungen, Inflation, einem Rückgang der Konjunktur oder einer Verschlechterung des Zustands des Unternehmens oder seiner Branche ausgesetzt sind. Darüber hinaus unterliegt ein Unternehmen oder ein Vermögenswert mit hoher Fremdfinanzierung häufig restriktiven Bedingungen in seinen Kreditverträgen, die seine Tätigkeit einschränken, oder beschränkt die Vergabe strategischer Finanzierungen und ist verstärkt negativen wirtschaftlichen Faktoren wie einem Konjunkturabschwung oder einer Verschlechterung der Lage des Portfoliounternehmens oder seiner Branche ausgesetzt. Darüber hinaus unterliegen fremdfinanzierte Unternehmen oder Vermögenswerte häufig Beschränkungen für Zinszahlungen und andere Ausschüttungen. Sofern ein Ereignis eintritt, das ein Portfoliounternehmen daran hindert, für einen bestimmten Zeitraum Ausschüttungen vorzunehmen, kann dies die Höhe und den Zeitpunkt der Rendite des Fonds beeinflussen. Im Falle solcher Faktoren oder Ereignisse könnte eine Hebelfinanzierung schwerwiegendere nachteilige Folgen für diese Unternehmen oder Vermögenswerte haben als bei weniger gehebelten Anlagen. Soweit Unternehmen oder Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, insolvent werden, könnte der Fonds in

Zusammenarbeit mit anderen Anlegern oder eigenständig beschließen, auf Kosten des Fonds ganz oder teilweise Rechtsbeistände und andere Fachberater einzuschalten. Der Fonds selbst kann Hebelfinanzierungen nutzen, was sich positiv oder negativ auf die Rendite auswirken kann.

#### *Abrechnungsrisiken*

Vom Fonds werden regelmäßig Anlagen getätigt, die außerhalb der etablierten Clearing-Systeme abgewickelt werden. Beispielsweise (i) Anlagen in nicht börsennotierte Unternehmen, (ii) Anlagen, die nur auf Vereinbarungen beruhen und für die der Anleger keine Sicherheit als Nachweis für die Anlage besitzt, oder (iii) Anlagen in Wertpapiere, bei denen die Lieferung von Wertpapieren nicht gleichzeitig mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Darüber hinaus kann sich die Abrechnung von Anlagen oder Dividenden und/oder Veräußerungen aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Fonds entziehen (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt usw.) schwieriger bzw. unmöglich gestalten.

#### *Währungsrisiko*

Die Anlagen können in verschiedenen Währungen getätigt werden. Etwaige Renditen und der Wert solcher Anlagen können daher wesentlich durch Wechselkursschwankungen, lokale Wechselkurskontrollen, begrenzte Liquidität der relevanten Devisenmärkte, die Konvertibilität der betreffenden Währungen und/oder andere Faktoren beeinflusst werden. Ein Wertverlust der Währungen, auf die die Anlagen lauten, gegenüber der Referenzwährung kann zu einer Wertminderung des Nettovermögens des Fonds und der Anteile in der Referenzwährung führen. Dementsprechend könnte die Wertentwicklung des Fonds und der Anlagen durch solche Währungsschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem ist zu erwähnen, dass die Währungsrisiken von abgesicherten Anteilklassen gegen die Währung der abgesicherten Anteilklasse im Verhältnis zum Anteil der währungsgesicherten Anteilklasse am NAV abgesichert werden.

#### *Absicherungsrisiko*

Massnahmen des Fonds zum Ausgleich spezifischer Risiken können nicht perfekt funktionieren oder zeitweise nicht durchführbar sein. Der Fonds kann in seinem Portfolio Absicherungen vornehmen, um Währungs-, Markt-, Zinsänderungs- oder Ausfallrisiken zu mindern oder in Bezug auf abgesicherte Anteilklassen das Währungsrisiko der designierten Anteilklasse abzusichern. Die Absicherung ist mit Kosten verbunden, welche die Performance der Anlage schmälern können.

#### *Spill-over-Risiko*

Da es keine rechtliche Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den verschiedenen Anteilklassen des Fonds gibt, besteht das Risiko, dass sich Absicherungs-/Währungsgeschäfte in Bezug auf abgesicherte Anteilklassen unter bestimmten Umständen nachteilig auf andere Anteilklassen des Fonds auswirken können. Das Spill-over-Risiko wird zwar gemindert, kann aber nicht vollständig beseitigt werden, da es Umstände geben kann, in denen dies nicht möglich oder praktikabel ist.

### *Vorübergehende Anlagen*

Der Fonds kann Vermögenswerte in kurzfristige Instrumente investieren, bis eine Anlage oder Ausschüttung an Anleger erfolgt ist, wie etwa in Form von Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten, US-Staatsanleihen, Geldmarktfonds, Rückkaufvereinbarungen und anderen hochwertigen Schuldtiteln, die höchstens innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Anlage fällig werden, soweit dies im Prospekt vorgesehen ist. Dies führt zu Renditen, die erheblich niedriger sein können als die Renditen, die der Fonds erwartet, wenn sein Portfolio im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds vollständig investiert ist. Infolgedessen können alle Ausschüttungen, die der Fonds zahlt, während das Fondsportfolio nicht vollständig im Einklang mit seinem Anlageziel investiert ist, niedriger sein als die Ausschüttungen, die der Fonds möglicherweise zahlen kann, wenn das Fondsportfolio vollständig im Einklang mit dem Anlageziel des Fonds investiert ist. Vorübergehende Anlagen können an Wert verlieren, und die Rendite solcher Instrumente kann niedriger ausfallen als das, was die Anleger erreicht hätten, wenn sie solche Mittel im selben Zeitraum direkt gehalten oder investiert hätten.

### *Schwankungen auf dem Finanzmarkt*

Schwankungen der Marktpreise von Wertpapieren können den Wert der Anlagen beeinflussen und die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken erhöhen. Die Fähigkeit eines bestimmten Emittenten, seine Schulden zu refinanzieren und solvent zu bleiben, kann von der Fähigkeit abhängen, neue Wertpapiere auf den Kapitalmärkten zu verkaufen, bei Banken Kredite aufzunehmen oder anderweitig Zugang zu Kapital zu erhalten, was unter bestimmten Marktbedingungen nicht praktikabel oder unmöglich sein kann.

### *Illiquide Anlagen*

Die Anlagen unterliegen in der Regel rechtlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung oder sind Anlagen, für die kein liquider Markt besteht. Infolgedessen kann der Fonds seine Anlagen möglicherweise nicht verkaufen, wenn er dies wünscht oder bei einem Verkauf den von ihm als angemessen erachteten beizulegenden Zeitwert nicht realisieren. Es ist nicht allgemein davon auszugehen, dass die Anlagen nach einer Reihe von Jahren verkauft werden. Folglich sind die Anlagen nur für erfahrene Anleger geeignet, die bereit sind, ihre Anteile am Fonds zu halten, und die verstehen, dass sie das von ihnen angelegte Kapital ggf. ganz oder teilweise verlieren können.

### *Veräußerung von Anlagen*

Im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Anlage kann der Fonds verpflichtet sein, Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf das Geschäft und seine finanziellen Angelegenheiten zu geben. Der Fonds kann auch verpflichtet werden, die Käufer solcher Anlagen zu entschädigen, soweit solche Zusicherungen und Gewährleistungen ungenau oder irreführend sind. Solche Vereinbarungen können zu Verbindlichkeiten für den Fonds führen. Zudem kann die Veräußerung von Anlagen durch den Fonds bestimmte Steuerverbindlichkeiten hervorrufen.

### *Beschleunigte Transaktionen*

Für Anlageanalysen und -entscheidungen des AIFM bedarf es häufig eines beschleunigten Verfahrens, um Anlagechancen zu nutzen. In solchen Fällen können die dem AIFM zum Zeitpunkt solcher Entscheidungen zur Verfügung stehenden Informationen begrenzt sein, und der AIFM hat

möglicherweise keinen Zugang zu detaillierten Informationen über eine Portfolioanlage. Daher kann nicht garantiert werden, dass der AIFM alle Umstände kennt, die sich nachteilig auf diese Portfolioinvestitionen auswirken können.

### *Volatilität*

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds kann innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich schwanken. Dementsprechend sollten die Anleger verstehen, dass die Ergebnisse in einem bestimmten Zeitraum nicht notwendigerweise einen Hinweis auf die Ergebnisse in künftigen Perioden geben. Schwankungen im Grad der Volatilität des Marktes, die sich von den Erwartungen des Fonds unterscheiden, können zu erheblichen Verlusten für den Fonds führen.

### *Prozessrisiken*

Der Fonds wird einer Vielzahl von Prozessrisiken unterliegen, insbesondere wenn eine (1) oder mehrere der Anlagen, in die er investiert, während der Laufzeit des Fonds mit finanziellen oder anderen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Aus den Tätigkeiten und Anlagen des Fonds können sich Rechtsstreitigkeiten ergeben, an denen der Fonds, der AIFM oder seine verbundenen Unternehmen ganz oder teilweise beteiligt sind, die dann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

### *Kontrollprobleme*

Der AIFM und seine verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit der Verwaltung von Anlagen die Kontrolle über einen Vermögenswert ausüben. Die Ausübung einer solchen Kontrolle birgt Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Überwachung des Managements, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Arten von Haftung, bei denen die Merkmale der beschränkten Haftung einer Kapitalgesellschaft außer Acht gelassen werden. Sollte sich eine solche Haftung ergeben, könnte der Fonds einen erheblichen Verlust erleiden.

Erwirbt der Fonds nicht beherrschende Anteile an einer Anlage, haben der AIFM und seine verbundenen Unternehmen möglicherweise nicht die letztendliche Kontrolle oder Befugnis, um (i) das Recht auf Beteiligung an der Verwaltung, Kontrolle oder dem Betrieb der Anlagen auszuüben, (ii) die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen zu bewerten, die von den jeweiligen Verwaltern alternativer Investmentfonds verwendet werden, oder (iii) die Verwaltung einer Anlage aufzuheben. Anleger des Fonds erwerben keine direkten wirtschaftlichen oder Stimmrechtsanteile an den Anlagen.

### *Unsicherheit über künftige Ergebnisse, zukunftsgerichtete Aussagen, Meinungen*

Dieser Prospekt kann bestimmte finanzielle oder wirtschaftliche Projektionen, Schätzungen und andere zukunftsgerichtete Informationen enthalten. Diese Informationen wurden von verbundenen Unternehmen des AIFM auf der Grundlage ihrer Erfahrungen sowie anhand von Tatsachenannahmen und Meinungen über künftige Ereignisse erstellt, die sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung für angemessen erachteten. Allerdings kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die zugrunde gelegten Annahmen richtig sind, dass die geplanten oder geschätzten finanziellen und sonstigen Ergebnisse erreicht werden oder dass der Fonds ähnliche Ergebnisse erzielen wird. Frühere Wertentwicklungen können nicht als Hinweis auf zukünftige Wertentwicklungen oder Erfolge herangezogen werden.

Aussagen in diesem Prospekt (einschließlich Aussagen zu aktuellen und zukünftigen Marktbedingungen und Trends in Bezug auf diese), die keine historischen Fakten darstellen, basieren lediglich auf aktuellen Erwartungen, Schätzungen, Prognosen, Meinungen und/oder Überzeugungen des AIFM bzw. seiner verbundenen Unternehmen. Solche Aussagen stützen sich sowohl auf bekannte als auch unbekannte Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, sodass man darauf nicht einfach vertrauen sollte. Darüber hinaus stellen bestimmte in diesem Prospekt enthaltene Informationen „zukunftsgerichtete“ Aussagen dar, die durch die Verwendung zukunftsgerichteter Begriffe wie „könnte“, „kann“, „wird“, „würde“, „versucht“, „sollte“, „erwarten“, „antizipieren“, „hochrechnen“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „fortfahren“, „anvisieren“, „glauben“, deren negativen Formen, andere Variationen oder vergleichbare Terminologie erkennbar sind. Aufgrund verschiedener Risiken und Ungewissheiten, einschließlich der hier aufgeführten, können tatsächliche Ereignisse oder Ergebnisse bzw. die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds wesentlich von denjenigen abweichen, die in solchen zukunftsgerichteten Aussagen reflektiert oder in Betracht gezogen werden.

### *Cybersicherheitsrisiko*

Weltweit ereignen sich Cybersicherheitsvorfälle und Cyberangriffe immer öfter oder in größerem Umfang, und werden in Zukunft wahrscheinlich noch häufiger auftreten. Informations- und Technologiesysteme können anfällig sein für Beschädigungen oder Unterbrechungen durch Computerviren und andere Schadcodes, Netzwerkausfälle, Computer- und Telekommunikationsausfälle, das Eindringen von Unbefugten und Sicherheitsverletzungen, Nutzungsfehler durch ihre jeweiligen Fachleute oder Dienstleister, Strom-, Kommunikations- oder andere Dienstaussfälle und katastrophale Ereignisse wie Brände, Tornados, Überschwemmungen, Wirbelstürme und Erdbeben. Sofern unbefugte Personen Zugang zu solchen Informations- und Technologiesystemen erhalten, können sie möglicherweise private und vertrauliche Informationen stehlen, veröffentlichen, löschen oder ändern. Wenngleich der Fonds, der AIFM, seine verbundenen Unternehmen und die Portfoliounternehmen verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken im Zusammenhang mit derartigen Ereignissen ergriffen haben, könnten sich solche Systeme als unzureichend erweisen und bei einer Beeinträchtigung für längere Zeiträume funktionsunfähig werden, nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren oder private Informationen nicht angemessen schützen. Da sich Techniken, die zur Erlangung eines unbefugten Zugangs oder zu Sabotage-Systemen verwendet werden, häufig ändern und in der Regel erst erkannt werden, wenn sie gegen ein bestimmtes Ziel eingesetzt werden, können der Fonds und seine jeweiligen dritten Hosting-Einrichtungen solche Techniken möglicherweise nicht vorhersehen oder keine angemessenen Präventivmaßnahmen ergreifen. Verstöße, wie z. B. durch verdeckt eingeführte Malware, Verkörperung autorisierter Benutzer und Spionage in der Industrie, bei Regierungen oder in anderen Bereichen, können selbst mit hoch entwickelten Präventions- und Erkennungssystemen nicht ermittelt werden, was potenziell zu weiteren Schäden führen bzw. verhindern kann, dass diese angemessen behandelt werden. Der Fonds und die Portfoliounternehmen müssen unter Umständen erhebliche Investitionen tätigen, um solche Systeme zu reparieren oder zu ersetzen. Der Ausfall dieser Systeme und/oder der Notfallwiederherstellungspläne aus irgendeinem Grund könnte erhebliche Unterbrechungen des Betriebs zur Folge haben und dazu führen, dass die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Privatsphäre sensibler Daten, einschließlich personenbezogener Informationen über Anleger (und ihre wirtschaftlichen Eigentümer) sowie das geistige Eigentum und die Geschäftsgeheimnisse des Fonds oder der Portfoliounternehmen nicht gewahrt werden. Ein solches Versäumnis könnte dem Ansehen des Fonds oder der Portfoliounternehmen schaden, gegen sie könnten rechtliche Ansprüche geltend gemacht werden oder sie könnten nachteiliger Publicity ausgesetzt bzw. würde dadurch ihre Geschäfts- und Finanzleistung möglicherweise auf andere Weise beeinträchtigt. Darüber hinaus können die vom Fonds betriebenen Plattformen sensible Daten speichern, und bestimmte Sicherheitsverletzungen könnten die Fähigkeit des Fonds und seiner Tochtergesellschaften, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Geschäften nachzukommen, erheblich beeinträchtigen.

### *Risiken der Geschäftskontinuität*

Pandemien, politische Instabilität, militärische Konflikte, Terroranschläge oder andere plötzliche Krisen können auch die Infrastruktur der globalen Finanz-, Politik- und Technologiesysteme überlasten, was die Fähigkeit des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen, die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den Fonds erforderlichen Funktionen auszuüben, gefährden könnte. So musste beispielsweise ein großer Teil der weltweiten Erwerbstätigen aufgrund der Covid-19-Krise im Home-Office arbeiten, Büros mussten schließen und Reisen eingeschränkt werden.

### *Investitionen über Offshore-Holdinggesellschaften*

Der Fonds darf indirekt in Portfoliounternehmen eines bestimmten Landes investieren, indem er sich Holdinggesellschaften bedient, die außerhalb dieses Landes ansässig sind. Durch staatliche Regulierungen im ersten Land könnte es der Portfoliogesellschaft nur noch eingeschränkt möglich sein, Dividenden auszuschütten oder andere Zahlungen an eine ausländische Holdinggesellschaft vorzunehmen. Darüber hinaus ist jede Übertragung von Geldern von einer Holdinggesellschaft an eine operative Tochtergesellschaft, sei es als Gesellschafterdarlehen oder als Erhöhung des Eigenkapitals, von Zeit zu Zeit von der Registrierung bei oder der Genehmigung durch die staatlichen Behörden in diesem Land abhängig. Durch solche Beschränkungen wird es für die ausländischen Holdinggesellschaften, in die der Fonds investiert, ggf. erheblich schwerer oder nur eingeschränkt möglich, zu wachsen oder für das Unternehmen vorteilhafte Anlagen bzw. Übernahmen zu tätigen, Dividenden auszuschütten oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise zu finanzieren sowie auszuüben.

### *Anlagestrukturen, Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung sowie Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung*

Von der OECD wurden Entwürfe veröffentlicht (auch als „**BEPS 2.0**“ bekannt), die in zwei (2) „Säulen“ von Themen unterteilt sind und in denen Vorschläge für den Umgang mit steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung in der Wirtschaft sowie grundlegende Änderungen des internationalen Steuersystems unterbreitet werden sollen. Im Rahmen von Säule 1 werden die Neuverteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Rechtsordnungen und von Säule zwei die zusätzlichen globalen Regeln gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage vorgeschlagen. In der OECD-Erklärung vom 8. Oktober 2021 wurde bereits ein Umsetzungsplan zu BEPS 2.0 vereinbart, die detaillierten Regeln sollten jedoch in den kommenden Monaten entwickelt werden. Am 20. Dezember 2021 wurden von der OECD detaillierte Regeln für die Unterstützung der Umsetzung von Säule 2 veröffentlicht. Der Rat der EU hat dann am 14. Dezember 2022 eine Richtlinie zur Umsetzung der zweiten Säule auf EU-Ebene erlassen, die bis Ende 2023 in nationales Recht umgesetzt werden sollte. Die Mustervorschriften der OECD für die zweite Säule und die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 unterliegen Ausnahmen und Ausschlüssen und sollen nicht für Unternehmen gelten, die nicht Mitglied eines Konzerns mit einem Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio. sind. Die Einzelheiten der Umsetzung von Säule 2 (in der EU und anderswo) und die Auswirkungen auf bestimmte Investmentfondsstrukturen und deren Anleger, einschließlich der Anleger dieses Fonds, müssen jedoch noch ermittelt werden. Am 4. August 2023 legte die luxemburgische Regierung den Gesetzentwurf Nr. 8292 („**Gesetzentwurf**“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 vor. Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen stehen weitgehend im Einklang mit den Bestimmungen der vorstehend genannten Richtlinie. Aufgrund höherer Steuerbeträge oder einer möglichen Verweigerung von Steuerabzügen könnten die effektiven Steuersätze innerhalb der Fondsstrukturen (sofern sie in den Anwendungsbereich fallen) steigen. Die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften könnten ebenfalls steigen. Dies wiederum könnte sich nachteilig auf die Renditen für die Anleger auswirken.

Es gibt verschiedene Auslegungselemente, die noch geklärt werden müssen, darunter eine mögliche Freistellung bestimmter AIF und OGAW und ihrer zugrunde liegenden eigenen Unternehmen. Jeder Anleger sollte vor einer Anlage in den Fonds in Bezug auf seine eigenen steuerlichen Auswirkungen angemessene Beratung einholen.

### *Europäisches Paket zur Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung*

Die steuerlichen Risiken für den Fonds und alle endgültigen Anteilhaber können durch Änderungen an den Steuer- und anderen Gesetzen beeinflusst werden, einschließlich der laufenden Umsetzung des BEPS-Aktionsplans (wie vorstehend in Abschnitt 9 „Besteuerung“ erörtert wird). Ziel des BEPS-Systems ist es, dass die Steuerhoheitsgebiete ihre inländischen Steuergesetze ändern und zusätzliche oder geänderte Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen. Die Entwicklung von BEPS ist derzeit im Gange und kann verschiedene Formen annehmen. Empfehlungen, die im Rahmen des BEPS-Programms abgegeben werden, sofern diese von den OECD-Mitgliedstaaten oder anderen Ländern angenommen werden, können es für den Fonds oder seine Tochtergesellschaften schwieriger machen, Steuererleichterungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, in bestimmten Ländern tätig zu werden, ohne eine Betriebsstätte für steuerliche Zwecke errichten zu müssen, und Steuererleichterungen für Finanzierungen und andere Kosten zu beantragen, die sich — neben anderen möglichen Ergebnissen — auf die Leistung des Fonds oder die steuerlichen Folgen für bestimmte oder alle Endanleger negativ auswirken könnten. Derzeit ist noch nicht ganz klar, ob, wann, wie und in welchem Umfang ein bestimmtes Land beschließen wird, diese Empfehlungen anzunehmen, und verschiedene Länder können solche Empfehlungen auf unterschiedliche Weise umsetzen.

In dieser Hinsicht haben jedoch zahlreiche Länder und Rechtsordnungen seit dem 7. Juni 2017 das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Steuerabkommen zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („**MLI**“) förmlich unterzeichnet, das es den Unterzeichnerstaaten ermöglicht, die vertragsbezogenen Mindeststandards des BEPS-Aktionsplans in Bezug auf die Verhinderung von Vertragsmissbrauch, hybride Gestaltungen, verbesserte Streitbeilegung und die dauerhafte Vermeidung von Niederlassungen zu erfüllen. Das MLI könnte unter anderem die Möglichkeit des Fonds und seiner Tochtergesellschaften sowie verbundenen Einrichtungen beeinträchtigen, in den Genuss bestimmter Befreiungen von der Quellensteuer zu kommen. Dabei befasst sich das MLI nicht mit allen Aktionspunkten des BEPS-Aktionsplans und es wird, wie bereits erwähnt, in vielen Bereichen weiter an Aspekten der Empfehlungen gearbeitet, sodass die Details noch nicht vollständig geklärt sind.

Darüber hinaus sind in ATAD I Regeln gegen Steuervermeidungspraktiken niedergelegt, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, und mit ATAD II wurde ATAD I im Rahmen des Europäischen Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung dahingehend geändert, dass hybride Gestaltungen mit Drittländern eingeführt wurden. In den einschlägigen Bestimmungen werden Mindeststandards insbesondere für Zinsschranken, Wegzugsbesteuerung und Vorschriften zur Bekämpfung hybrider Gestaltungen festgelegt. ATAD I und II wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 in das luxemburgische Einkommensteuergesetz umgesetzt, mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmung über umgekehrte hybride Gestaltungen.

Am 22. Dezember 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine neue Richtlinie mit Vorschriften zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastengesellschaften, sogenannter „shell entities“, zu Steuerzwecken innerhalb der EU (auch „**ATAD-III-Vorschlag**“ bzw. „**Unshell**“ genannt) und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung. Ziel dieser Richtlinie ist der Umgang mit Fällen, in denen „sich Unternehmen, die vermutlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, innerhalb der EU niederlassen, wenn diese in Wirklichkeit jedoch keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben“, um somit alle Unternehmen und Rechtsvereinbarungen zu erfassen, die in einem Mitgliedstaat als steuerlich ansässig gelten oder als solche erachtet werden können und die Anspruch

auf Erhalt einer Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat haben. Um solchen Fällen Rechnung zu tragen, ist im Richtlinienentwurf ein „Mindestsubstanztest“ vorgesehen sowie zusätzliche steuerliche Pflichten für Steuerpflichtige und Sanktionen. Zudem wird darin der Umfang des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten erweitert. Der Richtlinienentwurf würde, wenn er von den Mitgliedstaaten in seiner derzeitigen Fassung vereinbart und als Richtlinie angenommen würde, ab dem 1. Januar 2024 gelten (wobei sich das Inkrafttreten bis zum 1. Januar 2025 verzögern könnte). Derzeit ist jedoch vorgesehen, dass sich die Meldepflichten auf die betriebliche Einrichtung des Unternehmens in den zwei (2) Jahren vor der Meldung stützen, sodass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens das Jahr 2022 (oder 2023, falls sich das Inkrafttreten tatsächlich verzögert) bereits ein Bezugsjahr sein kann. Obgleich das Europäische Parlament bereits einen geänderten Entwurf gebilligt hat, muss der ATAD-III-Vorschlag nun dem EU-Rat zur Prüfung und (einstimmigen) Annahme vorgelegt werden. Obgleich hinsichtlich der Entwicklung des Vorschlags und des Zeitpunkts seiner Einführung noch erhebliche Unsicherheiten bestehen, können sich diese Vorschriften (falls zutreffend) auf die Besteuerung von Renditen auswirken und die den Anlegern zur Verfügung stehenden Beträge verringern.

### *Steuerliche Konflikte*

Die Anleger des Fonds werden zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit ihren Anlagen in den Fonds widersprüchliche steuerliche und sonstige Interessen haben.

Die kollidierenden Interessen der Anleger können sich unter anderem aus der steuerlichen Situation eines Anlegers, der Art der vom Fonds getätigten Anlagen, der Strukturierung oder dem Erwerb von Anlagen sowie dem Zeitpunkt der Veräußerung von Anlagen ergeben. Folglich entstehen im Zusammenhang mit den Entscheidungen des AIFM und seiner verbundenen Unternehmen hin und wieder Interessenkonflikte, auch in Bezug auf die Art oder Struktur von Anlagen, die für einen Anleger günstiger sein können als für einen anderen Anleger, insbesondere in Bezug auf die individuelle steuerliche Situation der Anleger. Bei der Strukturierung und Durchführung von Anlagen des Fonds werden vom AIFM und seinen verbundenen Unternehmen die steuerlichen Folgen für den Fonds insgesamt und nicht die steuerlichen Folgen für einzelne Anleger angemessen berücksichtigt. Der Fonds kann unter bestimmten Umständen aufgrund des besonderen steuerlichen, regulatorischen, gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichen Status eines bzw. mehrerer Anleger zusätzlich zur Zahlung weiterer Quellensteuern oder anderer Steuern verpflichtet werden. In diesem Fall kann der AIFM nach eigenem Ermessen bestimmen, ob diese Steuern letztlich von dem (den) Anleger(n) getragen werden, durch dessen (deren) Beteiligung diese Steuern entstanden sind. Dies kann sich auf die Erträge der Anleger auswirken, einschließlich der Anleger, deren Beteiligung nicht unmittelbar zu solchen zusätzlichen Steuern geführt hat.

### *Deutscher Investmentfonds*

Aus Sicht der Anleger, die in Deutschland besteuert werden, ist darauf hinzuweisen, dass der Fonds im Sinne von Kapitel 2 InvStG 2018 als Investmentfonds behandelt wird. Dies ergibt sich aus dem Inkrafttreten des geänderten Investmentsteuerreformgesetzes („**InvStRefG**“) (vom 17. Juli 2016, BGBl. I 2016, 1730, in der durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der Richtlinie über die gegenseitige Verwaltungszusammenarbeit und weiterer Maßnahmen gegen die Erosion der Bemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung vom 20. Dezember 2016, BGBl. I 2016, 3000 vom 1. Januar 2018 geänderten Fassung). Insbesondere unterliegen die Anleger des Fonds, unabhängig von einer Ausschüttung, einer jährlichen so genannten Pauschalbesteuerung im Voraus.

Zudem kommen auf Ebene der Anleger die Steuerbefreiungen gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz („**KStG**“) und § 3 Nr. 40 Einkommensteuergesetz („**EStG**“) nicht zur Anwendung. Außerdem sind auch die so genannten Kapitalrückzahlungen in der Regel künftig zu versteuern. Der Fonds kommt

möglicherweise nicht für die so genannte teilweise Freistellung in Betracht. CFC-Besteuerung gemäß §§ 7 ff. Außensteuergesetz („AStG“) kann zur Anwendung kommen.

### *Vertrauen auf den AIFM*

Der AIFM verfügt über uneingeschränkte Ermessensbefugnis zur Ermittlung, Strukturierung, Zuweisung, Ausübung, Verwaltung, Überwachung und Liquidierung der Anlagen und muss zu diesem Zweck keinen Anleger konsultieren. Dementsprechend muss sich ein Anleger auf die Fähigkeiten des Fonds verlassen können, folglich sollten nur Personen in den Fonds investieren, die bereit sind, alle vom AIFM festgelegten Aspekte der Anlage- und Verwaltungsentscheidungen des Fonds mitzutragen.

### *Mangelnde Kontrolle der Geschäftsleitung durch die Anleger*

Die Anleger haben keine Möglichkeit, den laufenden Betrieb des Fonds, einschließlich der Anlage- und Veräußerungsentscheidungen, zu kontrollieren. Der AIFM wird in der Regel über einen Ermessensspielraum bei der Strukturierung, der Verhandlung und dem Kauf, der Finanzierung und schließlich der Veräußerung von Anlagen im Namen des Fonds verfügen. Folglich werden die Anleger nicht in der Lage sein, die Vorteile bestimmter Anlagen selbst zu bewerten, bevor der Fonds solche Anlagen tätigt.

### *Outsourcing von Dienstleistungen*

Der AIFM kann bestimmte Dienstleistungen, Funktionen oder Prozesse im Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen, die er für den Fonds erbringt oder im Namen des Fonds ausführt, auslagern. Insbesondere kann der AIFM in jedem Fall nach geltendem Recht Dienstleistungen an seine verbundenen Unternehmen untervergeben oder bestimmte Dienstleistungen wie Rechtsberatung und Compliance in Auftrag geben, einschließlich Dienstleistungen, die andernfalls im normalen Geschäftsgang an Dritte ausgelagert würden. Insourcing oder Outsourcing kann zu Interessenkonflikten führen, insbesondere wenn die Dienstleistungen an verbundene Dienstleistungsunternehmen ausgelagert werden, wenn diese Dienstleistungen möglicherweise von anderen dritten Dienstleistern zu Bedingungen erbracht werden könnten, die für den Fonds kommerziell vorteilhafter sind. Die Einbeziehung verbundener Diensteanbieter kann unter solchen Umständen die Kosten der Dienste erhöhen, oder die Leistung solcher Dienste und/oder die Verwaltung des Fonds beeinträchtigen.

### *Vertrauen auf Drittanbieter*

Der Fonds, seine Tochtergesellschaften oder seine Anlagen können von Zeit zu Zeit Verträge mit unabhängigen Immobilienverwaltungsgesellschaften und/oder verbundenen Betriebsunternehmen schließen, um seine Immobilien im Tagesgeschäft zu verwalten, zu beaufsichtigen und zu betreiben. Der AIFM ist dafür verantwortlich, die Leitung und Aufsicht für die Immobilienverwalter sicherzustellen. Diese Immobilienverwalter tragen sowohl zum Personal vor Ort als auch zur Aufsicht durch die Geschäftsleitung bei. Die Ermittlung potenzieller Mieter, die Kommunikation mit diesen, die Vermietung, Entwicklung und das Marketing sind allesamt wesentliche Aufgaben der Mitarbeiter des Immobilienverwalters. Das Immobilienverwaltungs-Team spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Kontrolle vieler Ausgaben, wie Gehaltsabrechnung, Wartung, Vertragsdienstleistungen, Marketing, Verwaltungskosten und Verwaltungsgebühren. Der Immobilienverwalter ist für den Betrieb der Immobilie auf Anweisung des AIFM verantwortlich.

Obgleich der AIFM bestrebt ist, die jeweils besten Verwaltungsteams einzustellen, Leasing- und Marketinginstrumente, Orientierungshilfen und Benchmarks bereitzustellen und sich bemühen wird, die Leistung des Immobilienverwalters sowie die Ausgaben sorgfältig zu überwachen, kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass der Immobilienverwalter bzw. der AIFM die gewünschten Mietraten, Vermietungsgrade, veranschlagten Einnahmen- oder Ausgabenziele erreichen wird. Schlechte Leistungen des Immobilienverwalters oder des AIFM haben negative Auswirkungen auf den Wert einer bestimmten Immobilie oder eines Portfolios von Immobilien und beeinträchtigen die Wertentwicklung des Fonds. Außerdem gibt es Anreize für den AIFM, eher verbundene Betriebsunternehmen zu beauftragen, als unabhängige Immobilienverwalter, da er oder seine verbundenen Unternehmen mit den Anlagen in solche verbundenen Betriebsunternehmen Erträge erzielen können. Entspricht die Leistung eines solchen verbundenen Betriebsunternehmens nicht den Erwartungen des AIFM, können die von diesem verbundenen Betriebsunternehmen bedienten Einrichtungen, und damit auch Ihre Anlagen in den Fonds, beeinträchtigt werden.

#### *Mehrere Stufen von Aufwendungen*

Für den Fonds und seine Anlagen fallen jeweils Management- und/oder Verwaltungskosten, Aufwendungen und Anreizzuweisungen an bzw. können solche auferlegt werden. Die Dienstleister des Fonds berechnen Gebühren nach marktüblichen Sätzen. Die Prüfungskosten des Fonds werden voraussichtlich bei rund EUR 80 000,00 liegen, die Verwahrgebühren belaufen sich auf bis zu 0,015% des GAV, wobei die Mindestgebühr EUR 15 000,00 beträgt, die Register- und Transferstellengebühren belaufen sich auf mindestens EUR 25 000,00, und die Gebühren für den Administrator belaufen sich auf 0,01% des GAV, in jedem Fall jedoch auf eine Mindestgebühr von EUR 20 000,00. Diese Kosten sind nicht als endgültige Angaben zu erachten und werden auf Basis der Erfahrungen des AIFM geschätzt. Die Gebühren der Dienstleister werden jeweils quartalsweise berechnet. Dabei müssen die Anleger ihren entsprechenden Anteil an diesen Gebühren, Kosten und Auslagen tragen.

#### *Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen*

Nach der Verabschiedung des luxemburgischen Gesetzes vom 25. März 2020 in der jeweils geänderten Fassung (das „**DAC-6-Gesetz**“) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („**DAC 6**“) müssen bestimmte Vermittler und in bestimmten Fällen Steuerpflichtige den luxemburgischen Steuerbehörden innerhalb eines bestimmten Zeitraums bestimmte Angaben über meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen melden.

Eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umfasst jede grenzüberschreitende Gestaltung, die mit einer oder mehreren bestimmten Arten von Steuern verbunden ist und mindestens ein Kennzeichen (d. h. ein Merkmal oder eine Eigenschaft, das bzw. die auf ein potenzielles Risiko der Steuerumgehung hinweist) gemäß dem DAC-6-Gesetz enthält. Eine grenzüberschreitende Vereinbarung fällt nur dann in den Anwendungsbereich des DAC-6-Gesetzes, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: Die Vereinbarung wird zur Verfügung gestellt oder ist zur Umsetzung bereit, oder der erste Schritt der Umsetzung der Vereinbarung wird unternommen oder es wird Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die Gestaltung, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarung geleistet.

Die luxemburgischen Steuerbehörden geben die gemeldeten Informationen automatisch an die jeweils zuständigen Behörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten weiter. Je nach Fall kann der Fonds alle Maßnahmen ergreifen, die er für erforderlich, notwendig, ratsam, wünschenswert oder zweckmäßig hält, um den Berichtspflichten nachzukommen, die Intermediären und/oder

Steuerpflichtigen gemäß dem DAC 6-Gesetz auferlegt werden. Werden die nach DAC 6 erforderlichen Informationen nicht übermittelt, können in dem/den betreffenden EU-Staat(en), der/die an der betreffenden grenzüberschreitenden Vereinbarung beteiligt ist/sind, Geldbußen oder Sanktionen verhängt werden. Gemäß dem DAC-6-Gesetz kann auf Grund verspäteter Meldungen, unvollständiger oder ungenauer Meldungen oder der Nichtmeldung eine Geldbuße von bis zu EUR 250 000 verhängt werden.

### *FATCA und CRS*

Nach dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz wird der Fonds wahrscheinlich wie ein nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt und dürfte daher von den Berichtspflichten gegenüber den luxemburgischen Steuerbehörden befreit werden. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, würde der Fonds wie ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt werden.

In jedem Fall kann der Fonds von allen Anteilhabern verlangen, dass sie einen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz und alle sonstigen Angaben vorlegen, die zur Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften für erforderlich erachtet werden.

Sollte der Fonds aufgrund der Nichteinhaltung nach dem FATCA-Gesetz Quellensteuer und/oder Sanktionen unterliegen und/oder sollten aufgrund der Nichteinhaltung nach dem CRS-Gesetz Sanktionen verhängt werden, können sich beim Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile wesentliche Änderungen ergeben.

Darüber hinaus könnte der Fonds auch verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilhaber einzubehalten, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen würden (d. h. die so genannten ausländischen durchlaufenden Zahlungen, die der Quellensteuerpflicht unterliegen).

### *Besteuerungsrisiken*

Vor einer Anlage in den Fonds sind umfangreiche Überlegungen in Bezug auf Erträge und sonstige Steuern anzustellen, die für jeden potenziellen Anleger unterschiedlich ausfallen können. Jeder potenzielle Anleger sollte die Angaben in Ziffer 9 (Besteuerung) gelesen haben und sich in Bezug auf die Erträge und sonstigen steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds an seinen Steuerberater wenden.

### *Rücklagen*

Der Fonds kann Rücklagen für die Anlage-, Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Fonds, für Verbindlichkeiten und andere Angelegenheiten bilden. Eine Schätzung, in welcher Höhe solche Rücklagen angemessen sind, ist nur schwer möglich. Unzureichende oder übermäßige Rücklagen könnten die Anlageerträge für die Anleger beeinträchtigen. Bei unzureichenden Rücklagen kann es dem Fonds möglicherweise nicht gelingen, attraktive Anlagechancen zu nutzen. Sind die Rücklagen zu hoch, muss der Fonds ggf. attraktive Anlagechancen ablehnen.

### *Ausschüttungen*

In Bezug auf die ausschüttenden Anteilklassen kann nicht garantiert werden, dass in einem bestimmten Zeitraum Ausschüttungen erfolgen.

### *Keine Dividendengarantie*

Es kann nicht garantiert werden, dass für die Anteile des Fonds Dividenden ausgeschüttet werden. Alle Dividenden sind von den Einkünften des Fonds, seiner Finanzlage und denjenigen Faktoren abhängig, die die Direktoren zu gegebener Zeit für relevant erachten, einschließlich der Beschränkungen nach luxemburgischem Recht und etwaiger Beschränkungen, die aufgrund der Bedingungen einer Kreditfazilität auferlegt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds überhaupt in der Lage sein wird, Dividenden in beabsichtigter Höhe auszuschütten.

### *Sachausschüttungen*

Erhält der Fonds Sachausschüttungen aus einer Anlage, können dem Fonds zusätzliche Kosten und Risiken für die Veräußerung solcher Vermögenswerte entstehen bzw. kann er alternativ am Ende seiner Laufzeit Sachausschüttungen an die Anleger vornehmen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es den Anlegern gelingt, solche Vermögenswerte zu veräußern oder dass der Wert solcher Vermögenswerte, wie er vom Fonds für die Zwecke der Ausschüttung bestimmt wurde, letztendlich realisiert wird. Den Anlegern entstehen durch die Veräußerung solcher Vermögenswerte wahrscheinlich Kosten und Aufwendungen.

### *Umweltbelange*

Aus dem normalen Betrieb eines Infrastrukturvermögenswerts oder bei einem Unfall an diesem Objekt könnten sich erhebliche Umweltschäden ergeben, die zu umfangreichen finanziellen Schwierigkeiten für diesen Vermögenswert oder diese Portfoliogesellschaft führen könnten, wenn dieser Vermögenswert oder diese Portfoliogesellschaft nicht versichert sind, da entweder für diesen Vermögenswert oder diese Portfoliogesellschaft kein ausreichender Versicherungsschutz abgeschlossen wurde oder in einigen Fällen aufgrund der Tatsache, dass der betreffende Umweltschaden nicht vollständig versicherbar ist. Darüber hinaus können Personen, die die Beseitigung oder Behandlung gefährlicher Stoffe veranlassen, auch für die Kosten der Entfernung oder Beseitigung dieser Stoffe in der Beseitigungs- oder Behandlungsanlage haften, und das unabhängig davon, ob diese Einrichtung Eigentum dieser Personen ist bzw. jemals von ihnen betrieben wurde oder nicht.

Im Rahmen bestimmter Umweltgesetze und -vorschriften kann es erforderlich sein, dass Eigentümer oder Betreiber eines Vermögenswerts Altlasten aufarbeiten müssen, was wiederum mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Nach solchen Gesetzen und Vorschriften wird häufig unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Betreiber von der Freisetzung oder dem Vorhandensein einer Umweltkontamination wusste bzw. dafür verantwortlich war, eine Haftung auferlegt. Der Fonds könnte daher im Zusammenhang mit seinen Anlagen einem erheblichen Verlustrisiko aufgrund von Umweltansprüchen ausgesetzt sein. Darüber hinaus könnten Änderungen der Umweltgesetze oder -vorschriften oder des Umweltzustands einer Anlage zu Verbindlichkeiten führen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht bestanden und nicht vorhersehbar waren. Bürger- und Umweltgruppen könnten gegen die Erschließung oder den Betrieb von Infrastrukturanlagen protestieren, was die Regierung zu Maßnahmen zulasten des Fonds bewegen könnte. Durch neue und strengere Umwelt- bzw. Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, Vorschriften und Genehmigungsanforderungen oder eine strengere Auslegung der geltenden Gesetze, Vorschriften oder Anforderungen könnten einer Portfoliogesellschaft erhebliche zusätzliche Kosten entstehen oder einer Portfoliogesellschaft ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen oder alternativen Infrastrukturformen entstehen und auch die Nichteinhaltung solcher Anforderungen könnte sich nachteilig auf eine Portfoliogesellschaft auswirken. Die Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen sind zum Teil mit

besonders hohen Umweltauflagen verbunden, die vor allem Unternehmen der Strom- und Energiewirtschaft betreffen.

Selbst wenn der Fonds vom Verkäufer in Bezug auf eine Anlage für Verbindlichkeiten entschädigt werden muss, die sich aus Verstößen gegen Umweltgesetze und -vorschriften ergeben, kann nicht zugesichert werden, dass der Verkäufer finanziell zur Erfüllung solcher Entschädigungen in der Lage ist oder der Fonds solche Entschädigungen tatsächlich durchsetzen kann.

### *Klimawandel*

Der anhaltende und sich ggf. noch beschleunigende Klimawandel könnte zusammen mit den Maßnahmen, die zu seiner Eindämmung getroffen werden oder dem Versäumnis, auf diese Veränderungen zu reagieren, erhebliche Auswirkungen auf die Einnahmen, Ausgaben und Bedingungen von Portfoliounternehmen des Fonds und damit auf die Wertentwicklung des Fonds insgesamt haben. Auch wenn die genauen zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels nicht bekannt sind, ist es trotzdem möglich, dass der Klimawandel Einfluss auf die Niederschlagsmengen, Dürren, Waldbrände, die landwirtschaftliche Produktion, Windstärke, die jährliche Sonneneinstrahlung, den Meeresspiegel sowie die Schwere und Häufigkeit von Stürmen und anderen Unwettern hat. Diese Ereignisse und die Störungen, die sie allein oder zusammen verursachen, können auch die Infrastruktur und die allgemeine Fähigkeit zur Reaktion auf diese belasten bzw. erschöpfen, was zu erhöhten Kosten und höheren Steuern, einer Verringerung der wirtschaftlichen Effizienz oder beidem führt. Wenn sich der Klimawandel fortsetzt und Gesellschaften, die vom Klimawandel betroffen sind, sich nicht wirksam anpassen können, könnten die anhaltenden Störungen zu gesellschaftlichen Störungen auf lokaler, nationaler oder sogar globaler Ebene führen, was wiederum möglicherweise zu einer längeren Verringerung der Wirtschaftsleistung, zu politischen Unruhen und humanitären Krisen wie Hungersnöten, Massenmigrationen und dem Ausbruch von Krankheiten führen könnte. Sämtliche dieser Entwicklungen könnten wesentliche und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Portfoliounternehmen des Fonds und auf die Gesellschaft und Wirtschaft im weiteren Sinne haben, in der diese Portfoliounternehmen tätig sind.

Verschiedene Regulierungsbehörden haben neue oder überarbeitete Umweltvorschriften erlassen oder vorgeschlagen, um die Kohlendioxidemissionen und die Emissionen anderer als Faktoren für den Klimawandel geltender Gase zu verringern. Diese Maßnahmen unterscheiden sich je nach Land, Bundesstaat oder Provinz bzw. lokaler Gerichtsbarkeit, einschließlich hinsichtlich der von ihnen beabsichtigten Emissionsreduktionen, verbindlicher Quoten, emissionsbasierter Steuerregelungen, Verboten oder Beschränkungen der Produktion fossiler Brennstoffe oder des Baus neuer Infrastruktur zur Unterstützung der fossilen Brennstoffindustrie und anderer Maßnahmen. Diese Maßnahmen könnten sich auf vielfältige Weise erheblich auf die Leistung von Portfoliounternehmen auswirken, u. a. durch die Erhöhung der Kosten für die Geschäftstätigkeit oder die Einhaltung der Vorschriften, durch die Verhängung von Geldbußen oder anderen Strafen bzw. durch Reputationsschädigung infolge der Assoziierung (oder vermuteten Assoziation) mit Branchen, die einen Beitrag zum Klimawandel leisten.

In der Vergangenheit wurden umweltfreundliche Energietechnologien wie Solar- und Windenergie, Biokraftstoffe, Erdwärme, Wasserstoff und andere nicht fossile Energieträger bereits von verschiedenen Regierungen subventioniert, die dies auch weiterhin tun dürften, um die Kohlenstoffemissionen zu verringern und so die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels einzudämmen. Selbst bei potenziell umfangreichen öffentlichen und privaten Investitionen in diese Technologien ist es möglich, dass umweltfreundliche Energietechnologien nicht in dem Umfang eingesetzt werden können, der zur Deckung des wachsenden weltweiten Energiebedarfs oder gar des bestehenden Energiebedarfs ausreicht. Darüber hinaus sind für solche Technologien erhebliche Änderungen an der bestehenden Infrastruktur erforderlich, um ein Niveau der Energiesicherheit und -zuverlässigkeit zu gewährleisten, das mit dem der bestehenden, auf fossilen Brennstoffen beruhenden Energieerzeugungstechnologien vergleichbar ist. Die Kosten für den Ausbau der

Infrastruktur zu diesem Zweck oder für Energieunterbrechungen, wenn diese Infrastrukturverbesserungen nicht erfolgreich abgeschlossen werden, könnten zu erheblichen Störungen der lokalen, regionalen oder nationalen Volkswirtschaften führen.

Eine Verringerung der Niederschlagsmengen, des Wind- oder Sonnenlichts könnte die Einnahmen und Cashflows von Anlagen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, die zur Erzielung von Einnahmen aus Wasser- Wind- oder Solarkraftwerken abhängen, erheblich beeinträchtigen. Sofern dieser Rückgang erheblich ist, könnten diese Vermögenswerte funktionsunfähig gemacht werden. Umgekehrt könnte ein wesentlicher Anstieg der Niederschlagsmenge oder Windgeschwindigkeit Schäden an solchen Anlagen verursachen oder diese könnten in bestimmten Zeiträumen nicht funktionstüchtig sein. Falls der Klimawandel zu einem Anstieg des Meeresspiegels führt, könnten bestimmte Portfoliounternehmen zu Ausgaben gezwungen sein, um zu verhindern, dass Infrastrukturgüter durch einen solchen Anstieg des Meeresspiegels beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden. Wenn zudem die Nachweise für den Klimawandel weiter zunehmen, könnten verschiedene Regulierungsbehörden restriktivere Umweltvorschriften erlassen. Solche restriktiveren Vorschriften könnten sich wesentlich auf die Einnahmen und Ausgaben einer Portfoliogesellschaft auswirken.

### *Bau und Infrastruktur*

Der Fonds könnte Anlagen in Infrastrukturanlagen tätigen, die sowohl bestehende Portfoliounternehmen als auch Greenfield-Investitionen und andere Vermögenswerte und Unternehmen umfassen könnten, die erhebliche Investitionsausgaben erfordern, um sie in den Status einer vollständig in Betrieb genommen Anlage bzw. einer Anlage mit Cashflows zu versetzen oder ihre operativen Fähigkeiten anderweitig zu optimieren.

Zu den Baurisiken, die typisch für Greenfield-Infrastrukturunternehmen sind, in die der Fonds investieren könnte, zählen u. a. (i) Arbeitskämpfe, Mangel an Material und Fachkräften oder Arbeitsniederlegungen, (ii) Schwierigkeiten bei der Erlangung behördlicher, umweltbezogener oder sonstiger Genehmigungen oder Zulassungen, (iii) langsamerer Baufortschritt und Nichtverfügbarkeit oder verspätete Lieferung der erforderlichen Ausrüstung, (iv) weniger optimale Koordinierung mit öffentlichen Versorgungsunternehmen bei der Verlegung ihrer Anlagen, (v) ungünstige Witterungsbedingungen und unerwartete Baubedingungen, (vi) Unfälle oder der Zusammenbruch bzw. Ausfall von Baumaschinen oder -prozessen, (vii) andere Ereignisse, die nachstehend unter dem „Risiko höherer Gewalt“ erörtert werden und sich der Kontrolle des AIFM und des Fonds entziehen und (viii) Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz direkter oder indirekter Anteile an unbebauten Grundstücken oder unterentwickelten Immobilien. Diese Risiken könnten zu erheblichen unvorhergesehenen Verzögerungen oder Ausgaben führen (die die erwarteten oder prognostizierten Budgets überschreiten könnten) und unter bestimmten Umständen die Fertigstellung von Bautätigkeiten nach deren Durchführung verhindern, was sich nachteilig auf den Fonds und die Höhe der Mittel auswirken könnte, die den Anlegern zur Verfügung stehen. Ähnliche Risiken bestehen bei der laufenden Geschäftstätigkeit von Wertpapieren, Immobilien und anderen Vermögenswerten. Die vom Fonds getätigten Investitionen in Infrastrukturprojekte könnten für einen längeren Zeitraum in Bauphasen verbleiben und daher möglicherweise für einen längeren Zeitraum keine Barmittel generieren. Während der Fonds in Bezug auf jede Anlage beabsichtigt, Bauarbeiten an einen Bauunternehmer auf Festpreisbasis mit liquidierten Schadensersatzzahlungen an den Fonds zu vergeben, könnten die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen des Fonds, wenn Verzögerungen auf Grund von Fehlern des Bauunternehmers verursacht werden, möglicherweise nicht so wirksam sein wie beabsichtigt, und/oder vertragliche Verbindlichkeiten des Fonds könnten zu unerwarteten Kosten oder einer Verringerung der erwarteten Einnahmen für den Fonds führen. Darüber hinaus könnte die Inanspruchnahme des Unternehmers mit Haftungsobergrenzen verbunden sein oder dem Ausfall oder der Insolvenz des Unternehmers unterliegen.

Andere Wertpapiere, Immobilien und andere Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, könnten umfangreiche Kapitalinvestitionen erfordern, unter anderem im Zusammenhang mit der Fertigstellung, Instandhaltung, Entwicklung und/oder Erweiterung ihrer bestehenden Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, der erforderlichen Software und anderer Vermögenswerte im Bereich des geistigen Eigentums bzw. dem Erhalt der erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Konzessionen durch die Regulierungsstelle und der Erfüllung der damit verbundenen Auflagen. Diese Kapitalausgaben könnten den Cashflow aus Transaktionen und/oder die Höhe des Kapitals, das der Fonds investiert hat oder investieren wird (einschließlich zulässiger Folgeinvestitionen), übersteigen, und die betreffende Portfoliogesellschaft müsste sich möglicherweise zusätzliches Kapital durch andere Mittel und Quellen sichern, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder der Refinanzierung bzw. Umstrukturierung ihres Fremdkapitals, was, sofern es verfügbar ist, zu höheren Zinssätzen und/oder auf andere Weise zu ungünstigeren Bedingungen als die bestehende Fremdfinanzierung sein könnte. Die Beschaffung dieses Kapitals durch zusätzliche Kapitalbeteiligungen von Dritten wird die Beteiligung des Fonds an der betreffenden Portfoliogesellschaft und seine Rendite verwasern, und eine solche Verwässerung könnte durch Bewertungen von schwer zu bewertenden illiquiden Vermögenswerten entstehen, was letztlich zu einer Überverwässerung der Beteiligung des Fonds führen könnte und sich insgesamt nachteilig auf die Renditen auswirken wird, die durch die Beteiligung des Fonds an dieser Portfoliogesellschaft erzielt werden. Jegliche Verzögerungen oder Versäumnisse der betreffenden Portfoliogesellschaft beim Erhalt des Kapitals aus anderen Quellen und bei der vollständigen oder teilweisen Durchführung der erforderlichen Investitionsausgaben haben zudem nachteilige Auswirkungen auf die Renditen, soweit es der Portfoliogesellschaft nur mit Verzögerungen oder gar nicht gelingt, den Status einer vollständig in Betrieb stehenden Anlage und/oder einer Anlage mit Cashflows zu erreichen oder ihre operativen Fähigkeiten anderweitig zu optimieren.

#### *Kündigung von Projektverträgen*

Projektverträge für Infrastrukturprojekte können nur vorzeitig beendet werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Jede Vergütung, auf die die Portfoliogesellschaft bei einer Kündigung Anspruch hat, würde vom Grund für eine solche Kündigung abhängen. In einigen Fällen (z. B. bei einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt) kann die zu zahlende Entschädigung nur vorrangige Verbindlichkeiten in Bezug auf die betreffende Portfoliogesellschaft decken und sich als unzureichend erweisen, um eine Investition in die Portfoliogesellschaft aus Eigenkapital oder nachrangigen Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. In anderen Fällen (z. B. Kündigung aufgrund vertraglicher Verstöße seitens der Portfoliogesellschaft) kann sich die zu zahlende Entschädigung als unzureichend erweisen, um sowohl vorrangige Verbindlichkeiten als auch den Nominalwert der Kapitalbeteiligungen sowie die Investition in nachrangige Verbindlichkeiten in Bezug auf die Portfoliogesellschaft (oder den auf dem Markt für solches Eigenkapital oder nachrangige Verbindlichkeiten gezahlten Betrag) zu decken. Vorrangige Kreditgeber halten in der Regel Sicherheiten, um sich etwaige Ausgleichszahlungen zu sichern. In anderen Fällen, z. B. bei Ausfall des jeweiligen Geschäftspartners, könnten mit der Entschädigung vorrangige Verbindlichkeiten und die ursprüngliche Eigenkapitalrendite sowie die nachrangigen Verbindlichkeiten abgedeckt werden, jedoch nicht notwendigerweise die Beträge, die vom Fonds für den Erwerb des Eigenkapitals und/oder der nachrangigen Verbindlichkeiten gezahlt wurden.

#### *Kündigung von Verträgen wegen Korruption*

Korruption kann zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten durch Betrug, Diebstahl und Verschwendung führen. Darüber hinaus können wichtige öffentliche Einrichtungen wie Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und die öffentliche Rentenverwaltung von Korruption betroffen sein und Eigentumsrechte, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die soziale Stabilität untergraben. Infolgedessen könnten die systemischen Risiken in einigen Ländern, in denen der Fonds investiert, durch Korruption drastisch erhöht werden. Gegenparteien von Aufsichtsbehörden können das Recht

haben, eine Vereinbarung in Bezug auf eine Portfoliogesellschaft zu kündigen, wenn sich die Geschäftsleitung, ein verbundenes drittes Managementunternehmen, ein Betreiber oder eine ihrer Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit der Anlage des Fonds in eine solche Portfoliogesellschaft der Bestechung, Korruption oder einer anderen betrügerischen Handlung strafbar gemacht hat. Unter solchen Umständen wird es nicht möglich sein, den Großteil des Kapitals, das für eine derartige Anlage aufgebracht wird, zu kompensieren.

### *Technologisches Risiko*

Der Fonds könnte dem Risiko ausgesetzt sein, dass sich die Art und Weise, in der ihm eine Dienstleistung erbracht oder ein Produkt geliefert wird, ändert, oder dass eine Portfoliogesellschaft oder ein anderer Vermögenswert dafür sorgen, dass eine bestehende Technologie veraltet. Obgleich das Risiko im Infrastruktursektor als gering gilt, da mit dem Bau von Vermögenswerten massive Fixkosten verbunden sind und viele Infrastrukturtechnologien gut etabliert sind, könnte jeder mittelfristige Technologiewandel die Rentabilität einer Portfoliogesellschaft oder eines anderen Vermögenswerts des Fonds gefährden. Sollte es zu einem solchen Wandel kommen, hätten diese Vermögenswerte nur sehr wenige alternative Verwendungsmöglichkeiten, wenn sie veraltet sind.

### *Technische Risiken*

Anlagen können betrieblichen und technischen Risiken unterliegen, einschließlich dem Risiko mechanischer Ausfälle, der Nichteinhaltung von Spezifikationen im Entwurf, fehlenden Arbeitskräften und anderen Arbeitsunterbrechungen sowie weiteren unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb beeinträchtigen. Auch wenn der Fonds versuchen wird, seine Anlagen ordnungsgemäß zu versichern, kann nicht gewährleistet werden, dass sich damit eines oder alle derartigen Risiken eindämmen lassen oder dass die betreffenden Gegenparteien, falls vorhanden, ihre Verpflichtungen erfüllen werden. Ein Betriebsausfall kann zum Verlust einer Lizenz, Konzession oder eines Vertrags führen, von dem eine Anlage abhängen kann, und kann dem Ansehen der Anlage und/oder des Fonds schaden. Die langfristige Rentabilität eines Infrastrukturprojekts hängt nach seiner Fertigstellung zum Teil vom effizienten Betrieb und der effizienten Instandhaltung der Anlagen ab. Ineffizienter Betrieb und unzureichende Instandhaltung sowie in bestimmten Infrastruktursektoren vorkommende latente Mängel bei erworbenen Infrastrukturvermögenswerten können die finanziellen Erträge des Fonds beeinträchtigen.

Darüber hinaus kann eine Anlage in Infrastruktur trotz ordnungsgemäßem Betrieb und ordnungsgemäßer Instandhaltung anfällig für Ereignisse höherer Gewalt sein, und der durch ein solches Ereignis verursachte Schaden kann dazu führen, dass eine Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, bis sie in der Lage ist, den Schaden zu beheben. Beispielsweise können sich bestimmte Infrastrukturanlagen in Erdbebengebieten befinden oder Risiken ausgesetzt sein, die im Zusammenhang mit widrigen Witterungsbedingungen, Naturkatastrophen (wie Feuer, Hurrikane, Tornados, Tsunamis, Taifune, Windstürme, Vulkanausbrüche oder Überschwemmungen), vom Menschen verursachten Katastrophen, Gesetzesänderungen, Enteignungsrecht, Krieg, Unruhen, Terroranschlägen, Arbeitskämpfen und anderen unvorhergesehenen Umständen und Vorfällen stehen. Unter Umständen besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz für solche Risiken, oder es entstehen hohe Selbstbeteiligungen und der AIFM wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen Versicherungsschutz für solche Risiken anstrebt oder nach alternativen Möglichkeiten zum Umgang mit bzw. zur Milderung solcher Risiken sucht.

### *Dokumentationsrisiken*

Infrastrukturanlagen werden häufig im Rahmen komplexer Rechtsdokumente und Verträge geregelt. Infolgedessen kann das Risiko von Auseinandersetzungen über die Auslegung und Durchsetzbarkeit solcher Rechtsdokumente oder Verträge höher sein als bei anderen Kapitalbeteiligungen. Zusätzlich kann der Fonds Ansprüchen (öffentlicher oder privater Dritter) unterliegen, einschließlich Umweltansprüchen, Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Übernahmen oder Verfügungen, Entschädigungsansprüchen von Arbeitnehmern und Verlusten Dritter im Zusammenhang mit der Störung der Erbringung von Infrastrukturdiensten durch einen Infrastrukturanbieter. Ebenso sind Infrastrukturvermögenswerte nicht selten rechtlichen Maßnahmen von Interessengruppen ausgesetzt, die bestimmte, ihren Vorstellungen widersprechende, Infrastrukturprojekte behindern wollen. Wenn eine der Portfoliogesellschaften des Fonds in materielle oder langwierige Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird, können die Prozesskosten und die drohende oder auferlegte Haftung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben.

### *Unsicherheit auf dem Markt für erneuerbare Energien*

Der Markt für Anlagen und Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien entwickelt sich weiterhin rasch. Verschiedene Faktoren, darunter die Kostenwirksamkeit, Leistung und Zuverlässigkeit von Technologien für erneuerbare Energien, Witterungs- und Klimaveränderungen sowie die Verfügbarkeit staatlicher Subventionen und Anreize bzw. das Potenzial für unvorhersehbare disruptive Technologien und Innovationen, stellen potenzielle Herausforderungen für Anlagen in erneuerbare Energien dar. Erneuerbare Ressourcen (z. B. Wind, Sonne, Wasserkraft, Geothermie usw.) sind von Natur aus Schwankungen ausgesetzt. Diese Schwankungen können durch standortspezifische Faktoren, tägliche und saisonale Trends, langfristige Auswirkungen klimatischer Faktoren oder andere Veränderungen der Umwelt hervorgerufen werden. Schwankungen im Umfang der erneuerbaren Ressourcen haben Einfluss auf die Stromerzeugung und damit auf den Cashflow aus Anlagen in erneuerbare Energien. Für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gibt es derzeit verschiedene Anreize, darunter in Form von Einspeisetarifen, Rabatten, Steuergutschriften, Standardregelungen für erneuerbare Energien sowie sonstige Anreize. Jede Verringerung, Abschaffung oder das Auslaufen staatlicher Subventionen und wirtschaftlicher Anreize könnte sich negativ auf die Cashflows und den Wert einer bestimmten Portfoliogesellschaft, den Ablauf potenzieller künftiger Investitionsmöglichkeiten und den Wert jeder Plattform in dem Sektor auswirken. Darüber hinaus kann die Entwicklung und der Betrieb erneuerbarer Energien bisweilen auf Widerstand in der Öffentlichkeit stoßen. Bei der Entwicklung und beim Betrieb von Windenergieprojekten beispielsweise drehen sich die Bedenken und Einwände der Öffentlichkeit häufig um den von Windkraftanlagen verursachten Lärm und die Auswirkungen dieser Anlagen auf wild lebende Tiere. Während der Widerstand der Öffentlichkeit in der Entwicklungsphase von Projekten mit erneuerbaren Energien in der Regel am größten ist, könnte ein anhaltender Widerstand Auswirkungen auf den laufenden Betrieb haben.

### *Immobilien*

Zu den Vermögenswerten des Fonds und seiner Portfoliounternehmen könnten auch Immobilien gehören. Immobilienanlagen unterliegen unterschiedlich großen Risiken. Immobilienwerte werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, darunter Veränderungen des allgemeinen Konjunkturklimas, lokale Bedingungen (wie ein Überangebot an Immobilien oder eine Verringerung der Nachfrage nach Immobilien), die Qualität und Philosophie der Verwaltung, Wettbewerb in Bezug auf Mieten, Attraktivität und Lage der Immobilien, die Finanzlage der Mieter, Käufer und Verkäufer von Immobilien, die Qualität der Instandhaltung, Versicherungs- und Managementdienstleistungen und Änderungen bei den Betriebskosten. Der Wert von Immobilien wird auch durch Faktoren beeinflusst, wie z. B. staatliche Vorschriften (einschließlich solcher, die die Nutzung, Verbesserungen, Zonierung und Steuern regeln), das Zinsniveau, die Verfügbarkeit von Finanzmitteln und potenzielle Haftung unter sich ändernden Umwelt- und anderen Gesetzen.

### *Politische und gesellschaftliche Veränderungen*

Große Infrastrukturvorhaben können besonders anfällig für politische und gesellschaftliche Herausforderungen sein, wodurch es für das Projekt schwierig werden kann, die erforderlichen Zulassungen oder Genehmigungen zu erhalten bzw. diese zu verlängern oder aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig kann dies zu höheren Compliance-Kosten, zu einem Bedarf nach zusätzlichen Investitionsausgaben oder sogar der Aussetzung des Projektbetriebs führen. So kann es beispielsweise zu Bedenken in Bezug auf bestimmte Techniken kommen, die bei der Gewinnung natürlicher Ressourcen im Zusammenhang mit einem Infrastrukturprojekt eingesetzt werden, wie etwa die Förderung von Schiefergas zur Förderung der Rückgewinnung, wie etwa die Nutzung des Erdgas-Hydrofracking (auch als „Fracking“ bezeichnet), für das möglicherweise staatliche Genehmigungen oder Zulassungen erforderlich sind und das in letzter Zeit in einigen Rechtsordnungen Gegenstand erhöhter Umweltbedenken und öffentlicher Ablehnung war.

### *Risiken auf Ebene der Zielfonds*

(Indirekte) Anlagen in die Zielfonds sind mit einem hohen Risiko verbunden und nur für erfahrene Anleger geeignet, die die Risiken einer Anlage in die Anteile vollständig verstehen und tragen können, einschließlich des – nicht nur theoretischen – Risikos eines Totalverlusts ihres investierten Kapitals oder des Nichterreichens bestimmter (d. h. nicht finanzieller) Ziele. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, u. a. die folgenden Risikofaktoren und potenziellen Interessenkonflikte bei ihrer Anlageentscheidung sorgfältig zu berücksichtigen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zielfonds ihre (finanziellen und nichtfinanziellen) Anlageziele tatsächlich erreichen werden.

### *Kontrollprobleme*

Der AIFM und seine verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit der Verwaltung von Anlagen die Kontrolle über einen Vermögenswert ausüben. Die Ausübung einer solchen Kontrolle birgt Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Überwachung des Managements, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Arten von Haftung, bei denen die Merkmale der beschränkten Haftung einer Kapitalgesellschaft außer Acht gelassen werden. Sollte sich eine solche Haftung ergeben, könnte der Fonds einen erheblichen Verlust erleiden.

Erwirbt der Fonds nicht beherrschende Anteile an einer Anlage, haben der AIFM und seine verbundenen Unternehmen möglicherweise nicht die letztendliche Kontrolle oder Befugnis, um (i) das Recht auf Beteiligung an der Verwaltung, Kontrolle oder dem Betrieb der Anlagen auszuüben, (ii) die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Informationen zu bewerten, die von den jeweiligen Verwaltern alternativer Investmentfonds verwendet werden, oder (iii) die Verwaltung einer Anlage aufzuheben. Anleger des Fonds erwerben keine direkten wirtschaftlichen oder Stimmrechtsanteile an den Anlagen.

### *Betriebliches/strukturelles Risiko*

Zu den betrieblichen Risiken des Fonds gehören direkte oder indirekte wirtschaftliche Verluste, die durch unzureichende oder fehlgeschlagene interne Prozesse, Systeme, Personal oder externe Faktoren verursacht werden. Dazu gehören rechtliche Risiken, Geldwäsche, Risiken der Terrorismusfinanzierung, unvorhersehbare Umstände mit Auswirkungen auf die Humanressourcen

auf Ebene des AIFM, des Anlageberaters oder der Zielunternehmen oder der wichtigsten Interessenträger sowie IT-Sicherheitsrisiken.

#### *Verstärkte behördliche Kontrolle*

Die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und die Tätigkeiten privater Investmentfonds und insbesondere ihrer Verwalter wurden einer intensiven und zunehmenden Regulierungsaufsicht unterzogen. Eine solche Prüfung kann das Risiko des Fonds, des AIFM und des Anlageberaters für potenzielle Verbindlichkeiten sowie für Rechts-, Compliance- und andere damit verbundene Kosten erhöhen. Eine verstärkte Regulierungsaufsicht kann dem Fonds Verwaltungslasten aufbürden, unter anderem dadurch, dass er ohne Einschränkung auf Untersuchungen reagiert und neue Richtlinien und Verfahren umsetzt. Solche Belastungen können die Zeit, Aufmerksamkeit und Ressourcen des AIFM sowie des Anlageberaters von Tätigkeiten im Rahmen der Portfolio-/Vermögensverwaltung ablenken. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter des AIFM und des Anlageberaters im normalen Geschäftsverlauf mit den Regierungsbehörden in Kontakt stehen und/oder Fragebögen beantworten oder Prüfungen durchlaufen müssen. Der Fonds kann zudem hinsichtlich seiner Positionen und Anlagetätigkeiten behördlichen Untersuchungen unterzogen werden.

#### *Rohstoffrisiko*

Einige der Anlagen des Fonds unterliegen einem Rohstoffpreisrisiko, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Strom- und Kraftstoffpreis. Der Betrieb und die Cashflows bestimmter Investitionen in die Energieinfrastruktur des Fonds werden zu einem großen Teil von den vorherrschenden Marktpreisen für Strom und Brennstoffe, insbesondere Erdgas, abhängen. Diese Marktpreise können erheblich schwanken, was von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, darunter von den Witterungsbedingungen, von Angebot und Nachfrage auf dem ausländischen und inländischen Markt, von Ereignissen höherer Gewalt, Gesetzesänderungen, staatlichen Vorschriften, Preisen und der Verfügbarkeit alternativer Kraftstoffe sowie Energiequellen, den internationalen politischen Bedingungen, einschließlich der Bedingungen im Nahen Osten, Maßnahmen der Organisation Erdöl exportierender Länder (und anderer Erdöl und Erdgas produzierender Nationen) und den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen.

#### *Nachfrage- und Nutzungsrisiko*

Der Fonds kann direkt in Vermögenswerte mit Nachfrage-, Nutzungs- und Durchsatzrisiko investieren oder in Zielfonds anlegen, die solche Investitionen tätigen, und das Restrisiko für Nachfrage, Nutzung und Durchsatz kann die Wertentwicklung solcher Anlagen beeinflussen. Sofern sich die Annahmen des AIFM in Bezug auf Nachfrage, Nutzung und Durchsatz von Vermögenswerten als falsch erweisen, könnten die Erträge des Fonds beeinträchtigt werden.

Die Nutzer der von den Anlagen betriebenen Infrastruktur können negativ auf etwaige Anpassungen der anwendbaren Nutzungsentgeltsätze reagieren, oder der öffentliche Druck kann dazu führen, dass die zuständigen Behörden die Mengen verringern und die Nutzungseinnahmen verringern. Darüber hinaus könnten eine ablehnende öffentliche Meinung oder Lobbybemühungen bestimmter Interessengruppen zu staatlichem Druck auf die Anlagen führen, dass sie ihre Nutzungsgebühren senken oder geplante Zinserhöhungen unterlassen sollen. Der AIFM kann nicht garantieren, dass staatliche Stellen, mit denen die Anlagen Konzessionsverträge abgeschlossen haben, nicht versuchen werden, bestimmte Nutzerkategorien von Nutzungsgebühren zu befreien oder niedrigere Nutzungsgebühren auszuhandeln. Wenn die Anlagen aufgrund des öffentlichen Drucks oder staatlicher Handlungen dazu gezwungen werden, ihre Nutzungsgebühren zu senken oder zu erhöhen, und sie nicht in der Lage sind, einen angemessenen Ausgleich zu erhalten, um das wirtschaftliche

Gleichgewicht des betreffenden Konzessionsvertrags wiederherzustellen, könnte dies erhebliche negative Folgen für die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage des Fonds und die Ergebnisse der Tätigkeiten haben.

Der Fonds kann direkt in Anlagen investieren, die im Wesentlichen ihre gesamten Einnahmen aus der Erhebung von Nutzungsgebühren von Nutzern dieser Infrastruktur erzielen oder er kann in Zielfonds investieren, die solche Anlagen tätigen. Die für diese Infrastruktur geltenden Nutzungsgebühren sind in den jeweiligen Konzessionsverträgen festgelegt, die vom Fonds, der jeweiligen Portfoliogesellschaft oder dem jeweiligen Zielfonds und der jeweiligen Regierungsstelle bzw. in deren Namen abgeschlossen wurden.

Nach der Durchführung eines Konzessionsvertrags können die zuständigen Regierungsstellen versuchen, die Möglichkeit solcher Anlagen zu beschränken, die Nutzungsgebühren außerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen Konzessionsverträge zu erhöhen oder zu senken, was auf Faktoren wie allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, eine negative Wahrnehmung der Verbraucher in Bezug auf Erhöhungen der Nutzungsgebühren, die vorherrschende Inflationsrate, das Volumen und die öffentliche Meinung über die vorherrschenden Nutzungsgebühren zurückzuführen ist.

#### *Risiken durch Investitionen in nicht regulierte Infrastrukturfonds*

Im Einklang mit seiner Anlagepolitik kann der Fonds direkt oder indirekt über Zielfonds in fondsähnliche Vehikel mit einer einzigen Infrastrukturanlage investieren. Solche Fonds unterliegen nicht unbedingt der Produktaufsicht durch eine anerkannte Aufsichtsbehörde in dem Land, in dem der einzige Investmentfonds seinen Sitz hat. Die Anleger genießen daher keinen gleichwertigen Schutz wie in Luxemburg, und die Anlagen in diese Basisfonds unterliegen einem entsprechenden Risiko. Auch wenn die mit Investitionen in zugrunde liegende (regulierte oder unregulierte) Einzelinfrastruktur-Investmentfonds verbundenen Risiken in der Regel auf den Verlust der ursprünglich eingebrachten Anlage beschränkt sein sollten, müssen sich die Anleger dennoch bewusst sein, dass Anlagen in solche nicht regulierten Basisfonds risikoreicher sind als Anlagen in regulierte zugrunde liegende Einzelinvestitionsfonds. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass solche nicht regulierten Einzelinvestitionsfonds keinen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Darüber hinaus bieten die rechtlichen Infrastrukturen sowie die Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Rechtsordnungen, in denen diese unregulierten zugrunde liegenden Einzelinvestitionsfonds eingerichtet werden, den Anlegern möglicherweise nicht den gleichen Anlegerschutz oder die gleichen Informationen wie dies in der Regel auf den wichtigsten Wertpapiermärkten der Fall wäre. Infolgedessen werden unregulierte Einzelinvestitionsfonds im Allgemeinen als risikoreichere Anlage erachtet.

## APPENDIX II SFDR PRE-CONTRACTUAL DISCLOSURE

Pre-contractual disclosure for the financial products referred to in Article 8, paragraphs 1, 2 and 2a, of Regulation (EU) 2019/2088 and Article 6, first paragraph, of Regulation (EU) 2020/852

**Product name:** Swiss Life Funds (LUX) Privado Infrastructure S.A., SICAV-ELTIF **Legal entity identifier:** 2549002DTHORK0CNL786

### Environmental and/or social characteristics

**Sustainable investment** means an investment in an economic activity that contributes to an environmental or social objective, provided that the investment does not significantly harm any environmental or social objective and that the investee companies follow good governance practices.

The **EU Taxonomy** is a classification system laid down in Regulation (EU) 2020/852, establishing a list of **environmentally sustainable economic activities**. That Regulation does not include a list of socially sustainable economic activities. Sustainable investments with an environmental objective might be aligned with the Taxonomy or not.

Does this financial product have a sustainable investment objective?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>Yes</b>	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> <b>No</b>
<p>It will make a minimum of <b>sustainable investments with an environmental objective:</b> ___%</p> <p style="margin-left: 40px;">in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy</p> <p style="margin-left: 40px;">in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy</p> <p>It will make a minimum of <b>sustainable investments with a social objective:</b> ___%</p>	<p>It <b>promotes Environmental/Social (E/S) characteristics</b> and while it does not have as its objective a sustainable investment, it will have a minimum proportion of ___% of sustainable investments</p> <p style="margin-left: 40px;">with an environmental objective in economic activities that qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy</p> <p style="margin-left: 40px;">with an environmental objective in economic activities that do not qualify as environmentally sustainable under the EU Taxonomy</p> <p style="margin-left: 40px;">with a social objective</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> It promotes E/S characteristics, but <b>will not make any sustainable investments</b></p>



### What environmental and/or social characteristics are promoted by this financial product?

For reference, the reporting period started on 26/04/2024 and ended on 31/12/2024.

The following environmental and social characteristics are promoted by Swiss Life Funds (LUX) Privado Infrastructure S.A., SICAV-ELTIF (the “Fund”):

- Environmental: climate change mitigation and energy efficiency
- Social: health & safety and diversity and equal opportunity

Additionally, the Fund promotes the environmental and social characteristics of investing in funds that have sustainable investment as their objective (i.e. funds falling under the scope of article 9 of the SFDR) and funds that promote environmental and social characteristics (i.e. funds falling under the scope of article 8 of the SFDR).

Derivatives were not used by this Fund to attain the environmental and/or social characteristics.

**Sustainability indicators** measure how the environmental or social characteristics promoted by the financial product are attained.

- ***What sustainability indicators are used to measure the attainment of each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?***

The sustainability indicators used to measure the environmental and social characteristics of the Fund for investments in unlisted infrastructure companies and assets are as follows:

#### Environmental

- Greenhouse gas emissions (“GHG”):
  - a. Share of investee companies measuring GHG emissions (in % of NAV)
  - b. GHG emissions scope 1, scope 2, and scope 3 (in tCO<sub>2</sub>e)
- Energy:
  - a. Share of companies measuring renewable energy out of total energy consumption and production (in % of NAV)
  - b. Share of non-renewable energy out of total energy consumption and production (in %)
- Energy intensity (energy consumption in GWh per million EUR of revenue)Renewable energy generated in MWh

#### Social

- Health and Safety (“H&S”) management system:
  - a. Share of investee companies with a H&S policy (in % of NAV)
  - b. H&S metrics (among employees and material contractors):
    - i. Total recordable injury frequency rate
    - ii. Lost time injury frequency rate
    - iii. Accident severity rate
- Diversity and equal opportunity:
  - a. Share of investee companies with a diversity and inclusion policy (in % of NAV)
  - b. Share of women among total employees
  - c. Share of women in management and supervisory bodies
  - d. Average unadjusted gender pay gap

The following sustainability indicator will be used to measure the environmental and social characteristics of the Fund for investments into funds:

- Exposure to investments in funds that either have sustainable investment as objective or that promote environmental or social characteristics.

- ***What are the objectives of the sustainable investments that the financial product partially intends to make and how does the sustainable investment contribute to such objectives?***

The Fund does not commit to make sustainable investments.

- ***How do the sustainable investments that the financial product partially intends to make, not cause significant harm to any environmental or social sustainable investment objective?***


The Fund does not commit to make sustainable investments.

- *How have the indicators for adverse impacts on sustainability factors been taken into account?*

The Fund does not commit to make sustainable investments.

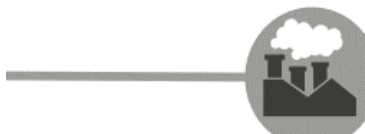
- *How are the sustainable investments aligned with the OECD Guidelines for Multinational Enterprises and the UN Guiding Principles on Business and Human Rights? Details:*

The Fund does not commit to make sustainable investments.

*The EU Taxonomy sets out a “do not significant harm” principle by which Taxonomy-aligned investments should not significantly harm EU Taxonomy objectives and is accompanied by specific EU criteria.*

The “do no significant harm” principle applies only to those investments underlying the financial product that take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities. The investments underlying the remaining portion of this financial product do not take into account the EU criteria for environmentally sustainable economic activities.

*Any other sustainable investments must also not significantly harm any environmental or social objectives.*



**Does this financial product consider principal adverse impacts on sustainability factors?**

- Yes,
- No

This Fund considers fourteen mandatory principal adverse impacts on sustainability factors (“PAIs”) as defined in Annex I of the Regulatory Technical Standards “RTS” in its investment due diligence process and procedures and asset management activities during the initial transaction due diligence and throughout the holding period.

The principal adverse impacts on sustainability factors considered by this Fund are the following:

1. Greenhouse Gas Emissions (Scope 1, 2, 3);
2. Carbon Footprint;
3. GHG intensity of investee companies;
4. Exposure to companies active in the fossil fuel sector;
5. Share of non-renewable energy consumption and production;
6. Energy consumption intensity per high impact climate sector;
7. Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas;
8. Emissions to water;
9. Hazardous waste and radioactive waste ratio;
10. Violations of UN Global Compact principles and Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) Guidelines for Multinational Enterprises;
11. Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UN Global Compact principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises;
12. Unadjusted gender pay gap;
13. Board gender diversity;
14. Exposure to controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons).

In investments in unlisted infrastructure companies and assets, ESG data is collected directly from the investee companies through the proprietary PAI assessment.

Subject to data availability and on best-effort basis, PAI data shall be collected quarterly and reported by the portfolio companies annually. Material negative changes in the PAI results, which demonstrate increased adverse impact on sustainability factor(s), are analysed internally in detail with the aim to mitigate adverse impact through engagement. In investments with strong governance rights and significant influence, PAI performance may be used as a guiding ESG principle and discussed with management and at the board level where appropriate.

The Fund aims to mitigate and avoid PAIs by performing an ESG assessment on all new and existing investments. The ESG assessment has been developed to indicate strong, medium or low management of the ESG risks. For new investments, whenever medium or low management of ESG risks has been identified, the ESG Committee Infrastructure Equity will consider the ESG Action Plan prepared by the investment team taking the ability to influence into account as engagement actions can be used to reinforce investees' capacity to identify, mitigate, and avoid adverse impacts. Adverse impacts of the existing portfolio companies are assessed by the asset management team and presented to the ESG Committee Infrastructure Equity on a yearly basis, ESG actions are expected to be identified to mitigate adverse impacts. The Fund also uses exclusions to mitigate PAIs, for instance investments are prohibited in businesses involved in manufacturing or selling of prohibited war material / controversial weapons.

It is expected that all the investments which promote environmental and social characteristics will be monitored against the principal adverse impacts, subject to the sufficient level of corporate disclosure and data availability, which shall improve over time.

In investments into funds, the Fund will rely on the underlying funds' own consideration methodology.

Further information on principal adverse impacts will be made available within the periodic disclosure for this Fund under the question: "How did this financial product consider principal adverse impacts on sustainability factors?"



### **What investment strategy does this financial product follow?**

**The investment strategy guides investment decisions based on factors such as investment objectives and risk tolerance.**

The assessment of ESG factors in the investment process forms part of the AIFM's fiduciary duties towards its investors and clients.

It is key in the investment process to analyse each investment's ability to create, sustain and protect value to ensure that it will deliver returns whilst aligning with the promoted E/S characteristics of the Fund.

The Fund applies a set of exclusion rules ("exclusions") to fulfil legal requirements and to embody ESG considerations in risk management. These ESG exclusions are applied mainly to mitigate the potential short to mid-term financial impact on portfolios of external ESG factors, reputational and/or regulatory risks (outside-in perspective):

- In addition to the regulatory controversial weapons exclusions, the Sub-Fund will not grant financing to any business involved in manufacturing or selling biological, chemical, anti-

- personal, and cluster weapons and/or in the production of the nuclear warheads of nuclear weapons and/or companies listed under SVVK-ASIR Nuclear Weapons (outside NPT);
- Not to grant financing for more than 20% of the fund's size to projects that are primarily active in the oil midstream sector (i.e. in the business of transporting, storing or refining crude oil or related refined products);
- Not to grant financing to any business that derives more than 10% of its value from oil and gas exploration and production (it does not include renewable fuels and gas);
- Not to grant financing to any business that derives more than 10% of its value from handling or burning coal or a revenue of more than 10% from mining or selling thermal coal;
- Not to grant financing to any business that derives more than 10% of its value from nuclear power production;
- Not to grant financing to any business which is failing at least one of the ten UNGC principles according to the MSCI ESG list or in case of any identified violation during the ESG due diligence for which no remediation actions are possible;
- Not to grant financing to any business that produces, makes use of, or trades in hazardous materials such as radioactive materials, unbounded asbestos fibres, and products containing PCBs. For radioactive materials, this does not apply to the procurement of medical equipment, quality control equipment or other application for which the radioactive source is insignificant and/or adequately shielded;
- Not to grant financing to any business conducting cross-border trade in waste and waste products unless the activity is compliant with the Basel Convention and the underlying regulations;
- Not to grant financing to any business producing or trading pharmaceutical, pesticide/herbicide, chemical, or ozone depleting substances and other hazardous substances subject to international phase-outs or bans;
- Not to grant financing to any business destroying critical habitats. Critical habitats refer to specific areas occupied by species that contain the physical or biological features that are essential to the conservation of endangered and threatened species and that may need special management or protection;
- Not to grant financing to any business that is directly involved in or sources from suppliers involved in destruction of tropical natural forests or high nature value forests that are protected by national and international conservation laws and policies;
- Not to grant financing to any business that is directly involved in tobacco farming, production, and supplying;
- Not to grant financing to any business that is directly involved in gambling, casinos, and equivalent enterprises, or hotels hosting casinos with substantial revenues from them.
- Not to grant financing to any business that relates to pornography or prostitution.

The fund investments must comply with these exclusions on a look-through basis.

During the investment phase and for all new investments into unlisted infrastructure companies and assets, a due diligence process is put in place and its outcome may result in the exclusion of some investments that are not in line with the Fund's ESG criteria (phase 1).

Besides standard due diligences processes, potential investments into unlisted infrastructure companies and assets are assessed according to pre-acquisition responsible investment criteria and by considering principal adverse impacts on sustainability factors. This ESG assessment is an integral part of every acquisition and its documentation, and an ESG rating is derived from the ESG assessment and included in the investment recommendation (phase 2).

There are twelve key topics in the ESG assessment:

- Environmental policy and procedures;

- Environmental initiatives;
- Resource consumption and waste management;
- Environmental legislation;
- Employment and work environment;
- Involvement with stakeholders;
- Contribution to society;
- Board of directors;
- Senior management;
- Management systems;
- Financial reporting;
- External assessment.

There are 48 questions in the ESG Assessment which shall be answered with a Yes/No/Not applicable/Information not available. An ESG Rating (0-48) is derived based on these questions and a traffic light system is used to interpret the rating: 25 or below – red rating, 26 to 32 – yellow rating, 33 or above – green rating.

Furthermore, a climate risk assessment based on the Taskforce for Climate-related Financial Disclosures (TCFD) framework is carried out during phase 2 and the results are recorded in the investment recommendation alongside the results of the ESG assessment as described above. In the climate risk assessment, physical risks are evaluated on both present hazard risk as well as future climate risk across different time-horizons. Present hazard risks are assessed based on a homogeneous scale across hazards and regions, while future risks highlight changes in frequency and intensity of perils compared to the present hazard risk. Those assessments of future risks are done through climate scenario analysis. The choice of scenarios can vary from SSP1-2.6 (Sustainability Scenario), SSP2-4.5 (Middle of the Road Scenario), or SSP5-8.5 (Fossil-fuelled Development Scenario). Any material risk identified for existing assets shall trigger mitigation and adaptation measures as technically and economically feasible for the specific asset considered.

During the holding phase of unlisted infrastructure companies and assets, the AIFM monitors the ESG factors compliance in accordance with the Fund’s binding elements. Asset managers monitor each asset in the portfolio throughout the holding period and each asset’s ESG rating is reassessed annually with a mandatory ESG assessment. Main goal of these assessments is to provide transparency, highlight ESG risks and opportunities, and improve ESG standards of the investee companies throughout the holding period via direct engagement where appropriate.

During the holding period, data is gathered for each investment in unlisted infrastructure companies and assets through the relevant standard reporting cycle, with board reports, monthly and quarterly reporting, and other sources. If ESG topics are not addressed sufficiently in these materials, or if questions are left open from them, questions are addressed to management and/or majority shareholders.

Implementation of the ESG policy, ESG assessments and ratings, principal adverse impact assessment and performance, and all other ESG-related matters are continuously monitored by the ESG Committee Infrastructure Equity.

Improving unlisted infrastructure companies and assets’ ESG performance is one of the main goals in asset management of the Fund. To reach this goal, action points which shall improve the asset’s ESG performance are defined for each asset together with the investee companies and other investors. In each of the twelve key topics of the ESG assessment mentioned above, as well as amongst the PAIs, ESG actions can be defined.

Engagement is fundamental for managing and improving the ESG performance of the unlisted infrastructure companies and assets of the Fund.

- For assets with limited governance rights, management procedures applicable to sustainability-related issues include, inter alia, direct communication and cooperation with the other investors

on ESG topics. The Fund invests alongside experienced, lead partners (fund managers, or other financial or strategic investors). It is committed to partnering with lead investors with ESG strategies similar to the Fund's, who will drive the ESG agenda of the investee companies. The Fund contributes to these discussions, where feasible, by sharing its expertise and knowledge with its partners.

- For assets with significant governance, management procedures applicable to sustainability-related issues include, inter alia, active ownership and active voting (without delegation), board representation, and direct engagement with stakeholders and other shareholders to implement ESG related initiatives that reduce the direct and indirect negative impact of the business operations. Significant governance rights allow the asset managers to, amongst others, drive the ESG agenda and help implement best ESG policies and practices. Whenever investee companies have an ESG Committee, asset managers will look for a seat in this committee. Through strong and long-term relationships with the investee companies, asset managers guide and influence ESG strategies and improvements. ESG actions specific to each investee company are discussed.

In order to further attain the promoted environmental and social characteristics, for investments into funds, the Fund may also invest in funds that have sustainable investment as objective or that promote environmental or social characteristics. For each fund investment, the Fund will conduct an ESG assessment on the manager of the target fund to evaluate their commitment to responsible investment and the level of incorporation of ESG factors into their investment and asset management processes. This ESG assessment is comprised of a set of 29 questions and the outcome is an ESG score: 15 or below – red rating, 16 to 20 – yellow rating, 21-29 – green rating.

- ***What are the binding elements of the investment strategy used to select the investments to attain each of the environmental or social characteristics promoted by this financial product?***

**Good governance** practices include sound management structures, employee relations, remuneration of staff and tax compliance.

The binding elements of the investment strategy used to select the investments to achieve the E/S characteristics promoted are the following:

- The ESG assessment as described above as well as the climate risk assessment are mandatory for all the investments made by this Fund.
- The Fund will only invest in accordance with the exclusions policy outlined in the investment strategy section above.
- The Fund will also exclude investments with an ESG rating as defined through the ESG assessment indicating low management of ESG risks without a binding and enforceable ESG Action Plan to improve management of the ESG risks during the holding period. The Fund will also exclude investments which are not deemed to be aligned with the E/S characteristics promoted by the -Fund.
- To guarantee the alignment of the Fund with the environmental and social characteristics promoted for investments into funds, the Fund may also invest in funds that either have sustainable investment as objective or promote environmental or social characteristics pursuant to the SFDR.

- ***What is the committed minimum rate to reduce the scope of the investments considered prior to the application of that investment strategy?***

There is no such commitment.

- ***What is the policy to assess good governance practices of the investee companies?***

The analysis generally focuses on the quality of board of directors and senior management, ESG and corporate policies and management systems, financial reporting, and external assessment through a set of questions included in the ESG assessment of investee companies. The assessment is done at inception during the initial due diligence and then repeated every year throughout the holding period. The following is, inter alia, assessed: quality of management, remuneration criteria, history of bribery and corruption, policies in place to govern health & safety, human rights, compliance with tax, anti-money laundering and anti-bribery standards. Additional assessments might be performed via direct governance rights such as board representation..

For investments into funds, it will be ensured that good governance practices are being followed as those funds either have sustainable investment as objective or promote environmental and social characteristics being subject to the requirements outlined under article 9 or 8, respectively, of the SFDR. In this sense, the funds invested in are required to assess good governance practices of the underlying investee companies.



**Asset allocation** describes the share of investments in specific assets.

### **What is the asset allocation planned for this financial product?**

Based on the Fund's investment strategy the minimum share of investments that are "#1 Aligned with E/S characteristics" is 51% of the Net Asset Value ("NAV") of the Fund. More than 51% of the NAV of the Fund may however be aligned with environmental and social characteristics promoted by the Fund.

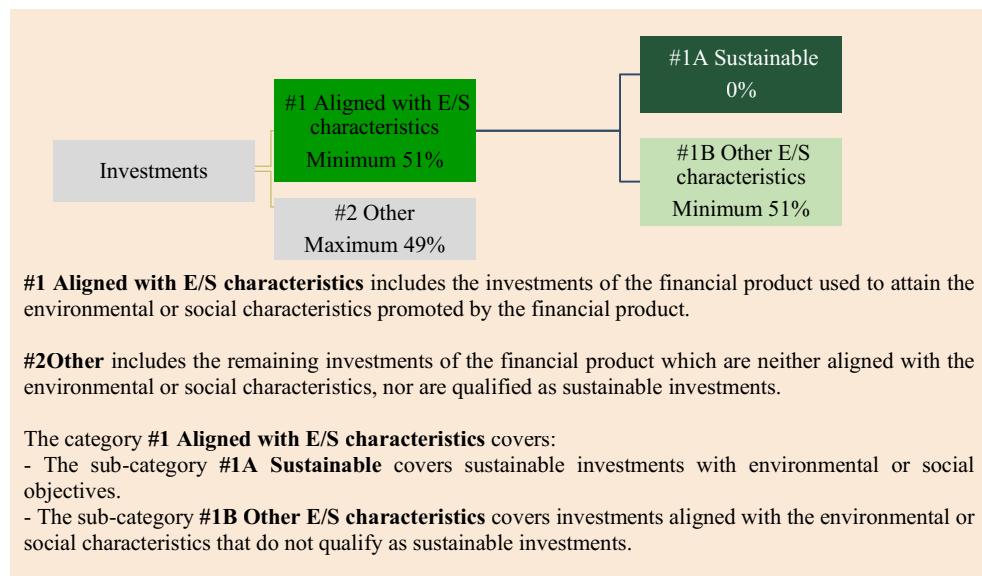
The Fund does not commit to making a minimum share of sustainable investments.

The remaining share of the portfolio of investments is to be held for liquidity purpose (#2 Other). It is expected to represent maximum 49% of the NAV of the Fund. These investments are not measured against the environmental and/or characteristics promoted by the Fund and there are no minimum environmental or social safeguards.

"Investments" includes the entire portfolio of the Fund, including derivatives, cash and cash equivalent positions held for operational reasons, e.g. cash held by the Sub-Fund for the payment of fees, etc.

Taxonomy-aligned activities are expressed as a share of:

- **turnover** reflecting the share of revenue from green activities of investee companies
- **capital expenditure** (CapEx) showing the green investments made by investee companies, e.g. for a transition to a green economy.
- **operational expenditure** (OpEx) reflecting green operational activities of investee companies.



● ***How does the use of derivatives attain the environmental or social characteristics promoted by the financial product?***

The Fund does not use derivatives to attain its environmental and social characteristics.



● **To what minimum extent are sustainable investments with an environmental objective aligned with the EU Taxonomy?**

The Fund does not commit to making a minimum portion of sustainable investments with an environmental objective aligned with the EU Taxonomy.

● **Does the financial product invest in fossil gas and/or nuclear energy related activities that comply with the EU Taxonomy<sup>2</sup>?**

- Yes:
- In fossil gas       In nuclear energy
- No

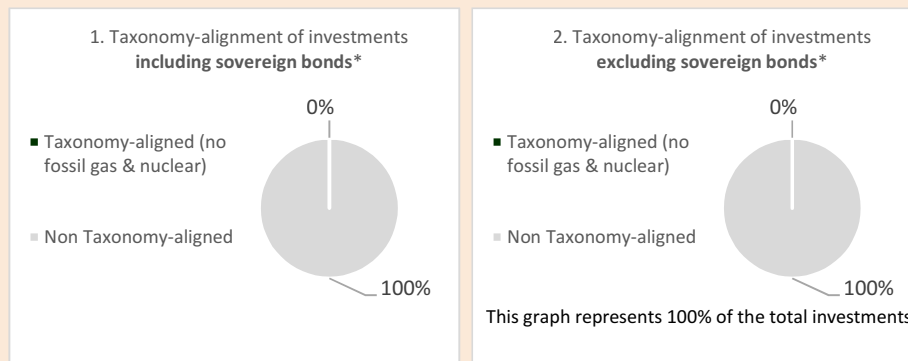
<sup>2</sup> Fossil gas and/or nuclear related activities will only comply with the EU Taxonomy where they contribute to limiting climate change (“climate change mitigation”) and do not significantly harm any EU Taxonomy objective – see explanatory note in the left-hand margin. The full criteria for fossil gas and nuclear energy economic activities that comply with the EU Taxonomy are laid down in Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1214.

To comply with the EU Taxonomy, the criteria for **fossil gas** include limitations on emissions and switching to renewable power or low-carbon fuels by the end of 2035. For **nuclear energy**, the criteria include comprehensive safety and waste management rules.

**Enabling activities** directly enable other activities to make a substantial contribution to an environmental objective.

**Transitional activities** are activities for which low-carbon alternatives are not yet available and among others have greenhouse gas emission levels corresponding to the best performance.

*The two graphs below show in green the minimum percentage of investments that are aligned with the EU Taxonomy. As there is no appropriate methodology to determine the Taxonomy-alignment of sovereign bonds\*, the first graph shows the Taxonomy alignment in relation to all the investments of the financial product including sovereign bonds, while the second graph shows the Taxonomy alignment only in relation to the investments of the financial product other than sovereign bonds.*



*\* For the purpose of these graphs, 'sovereign bonds' consist of all sovereign exposures.*

● **What is the minimum share of investments in transitional and enabling activities?**

As the Fund does not commit to make any sustainable investment within the meaning of the EU Taxonomy, the minimum share of investments in transitional and enabling activities within the meaning of the EU Taxonomy is therefore also set at 0%.



**What is the minimum share of sustainable investments with an environmental objective that are not aligned with the EU Taxonomy?**

The Fund promotes environmental and social characteristics, but does not commit to making any sustainable investments. As a consequence, the Fund does not commit to a minimum share of sustainable investments with an environmental objective that are not aligned with the EU Taxonomy.



**What is the minimum share of socially sustainable investments?**

Not applicable.

 are sustainable investments with an environmental objective that **do not take into account the criteria** for environmentally sustainable economic activities under the EU Taxonomy.



### What investments are included under “#2 Other”, what is their purpose and are there any minimum environmental or social safeguards?

Investments included under “#2 Other” relate to cash and money market funds held for hedging purposes or investments in unlisted infrastructure companies and assets that do not meet the environmental and social characteristics promoted by the Fund, for diversification purposes.

Additionally, investments in funds neither having sustainable investment as objective nor promoting environmental or social characteristics may be held for diversification and liquidity purposes. These investments will also be included in “#2 Other”. There are no minimum environmental or social safeguards set in place for these investments.



### Is a specific index designated as a reference benchmark to determine whether this financial product is aligned with the environmental and/or social characteristics that it promotes?

**Reference benchmarks** are indexes to measure whether the financial product attains the environmental or social characteristics that they promote.

No specific index has been designed as a reference benchmark to determine whether the Fund product is aligned with the environmental and/or social characteristics it promotes. This question and the questions below are therefore not applicable.

- ***How is the reference benchmark continuously aligned with each of the environmental or social characteristics promoted by the financial product?***

Not applicable.

- ***How is the alignment of the investment strategy with the methodology of the index ensured on a continuous basis?***

Not applicable.

- ***How does the designated index differ from a relevant broad market index?***

Not applicable.

- ***Where can the methodology used for the calculation of the designated index be found?***

Not applicable.



### Where can I find more product specific information online?

More product-specific information can be found on the website: <https://lu.swisslife-am.com/en/home/responsible-investment/sustainability-related-disclosures.html>

## **APPENDIX III SELLING LEGENDS**

### Notice to investors residing in France

The Fund is licensed by the CSSF as a long-term investment fund within the meaning of Regulation (EU) 2015/760 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2015 on European Long Term Investment Funds, as amended from time to time.

The Fund will be marketed to retail and professional investors within the meaning of directive (EU) 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments (MiFID).

### Notice to investors residing in Germany

Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Anteile an SWISS LIFE FUNDS (LUX) PRIVADO INFRASTRUCTURE S.A., SICAV-ELTIF (der „Fonds“) dürfen nur in Deutschland nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und der in Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen über die Ausgabe, das Angebot, den Vertrieb und den Verkauf der Anteile vertrieben oder erworben werden.

Jedem potentiellen Anleger wird empfohlen, mögliche steuerliche Konsequenzen zu berücksichtigen und seinen eigenen Steuerberater zu konsultieren.

### Notice to investors residing in Ireland

The Fund is not supervised or authorized in Ireland. The Fund is licensed by the CSSF as a long-term investment fund within the meaning of Regulation (EU) 2015/760 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2015 on European Long Term Investment Funds, as amended from time to time.

### Notice to investors residing in Liechtenstein

Shares in the Fund have been notified for marketing in Liechtenstein to “professional investors” and “retail investors” as defined in Art 4 (1)(31) and Art 4 (1)(34) of the Liechtenstein Law of 19 December 2012 of Alternative Investment Fund Managers ("AIFMG") pursuant to Art. 32 AIFMD and Art. 31 (2) Regulation (EU) 2015/760, as amended from time to time. The Shares in the Fund may therefore be marketed to both professional investors and retail investors within the meaning of the AIFMG in Liechtenstein. Accordingly, the Shares in the Fund are available for purchase by (i) professional investors and (ii) retail investors fulfilling the eligibility requirements of the Regulation (EU) 2015/760, as amended from time to time.

### Notice to investors residing in Sweden

THIS FUND IS AN ALTERNATIVE INVESTMENT FUND (SW. ALTERNATIV INVESTERINGSFOND) MARKETED PURSUANT TO A MARKETING PASSPORT IN ACCORDANCE WITH CHAPTER 5, SECTION 1 OF THE SWEDISH ALTERNATIVE INVESTMENT FUND MANAGERS ACT (SW. LAG (2013:561) OM FÖRVALTARE AV ALTERNATIVA INVESTERINGSFONDER; THE “AIFMA”) AND ARTICLE 31 OF REGULATION (EU) 2015/760 ON EUROPEAN LONG-TERM INVESTMENT FUNDS, AS AMENDED FROM TIME TO TIME.

INVESTMENTS INVOLVES RISK. PAST PERFORMANCE IS NO GUARANTEE FOR FUTURE PERFORMANCE. THE VALUE OF THE MONEY INVESTED IN THE FUND CAN

INCREASE OR DECREASE AND THERE IS NO GUARANTEE THAT ALL OF YOUR INVESTED CAPITAL CAN BE REDEEMED.

Additional information for investors in Switzerland

The Fund has not been approved by the Swiss Financial Market Supervisory Authority (“FINMA”) as foreign collective investment scheme pursuant to Art. 120 of the Swiss Collective Investment Schemes Act of 23 June 2016 as amended from time to time (“CISA”). Consequently, the Shares may not be offered in Switzerland to non-qualified investors within the meaning of the CISA.

Representative

The representative in Switzerland is Swiss Life Asset Management AG, General Guisan-Quai 40, 8002 Zurich.

Paying agent

The paying agent in Switzerland is UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich.

Place where the relevant documents may be obtained

The Prospectus and the Key Investor Information, the Articles of Association as well as the annual and semi-annual reports may be obtained free of charge from the representative.

Place of performance and jurisdiction

In respect of the Shares offered in Switzerland, the place of performance is the registered office of the representative. The place of jurisdiction is at the registered office of the representative or at the registered office or place of residence of the Investor.

## APPENDIX IV FACILITIES AND SERVICES

Member States shall ensure that an AIFM makes available, in each Member State where it intends to market units or shares of an AIF to retail investors, facilities to perform the tasks listed under article 43a of the AIFM Directive:

- (a) process investors' subscription, payment, repurchase and redemption orders relating to the units or shares of the AIF, in accordance with the conditions set out in the AIF's documents;
- (b) provide investors with information on how orders referred to in point (a) can be made and how repurchase and redemption proceeds are paid;
- (c) facilitate the handling of information relating to the exercise of investors' rights arising from their investment in the AIF in the Member State where the AIF is marketed;
- (d) make the information and documents required pursuant to Articles 22 and 23 available to investors for the purposes of inspection and obtaining copies thereof;
- (e) provide investors with information relevant to the tasks that the facilities perform in a durable medium as defined in point (m) of Article 2(1) of Directive 2009/65/EC; and
- (f) act as a contact point for communicating with the competent authorities.

The AIFM has appointed Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette) to render the tasks as set out above.

### **Austria**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein AIFM in jedem Mitgliedstaat, in dem er Anteile eines AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitstellt:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF nach Maßgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF in dem Mitgliedstaat, in dem der AIF vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den gemäß Artikel 22 und Artikel 23 vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

**Einrichtung:** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## **Belgium**

Les États membres veillent à ce qu'un gestionnaire de FIA mette à disposition, dans chaque État membre où il a l'intention de commercialiser des parts ou des actions d'un FIA auprès d'investisseurs de détail, des facilités pour exécuter les tâches suivantes:

- a) traiter les ordres de souscription, de paiement, de rachat et de remboursement des investisseurs portant sur les parts ou les actions du FIA, conformément aux conditions énoncées dans les documents du FIA;
- b) informer les investisseurs de la manière dont les ordres visés au point a) peuvent être passés et des modalités de versement des recettes provenant de rachats et de remboursements;
- c) faciliter le traitement des informations relatives à l'exercice des droits des investisseurs découlant de leur investissement dans le FIA dans l'État membre où est commercialisé ce dernier;
- d) mettre à la disposition des investisseurs, pour examen et pour l'obtention de copies, les informations et les documents requis au titre des articles 22 et 23;
- e) fournir aux investisseurs, sur un support durable au sens de l'article 2, paragraphe 1, point m), de la directive 2009/65/CE, les informations relatives aux tâches que les facilités exécutent; et
- f) faire office de point de contact pour communiquer avec les autorités compétentes.

**Facilités :** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## **Denmark**

Sikrer medlemsstaterne at en FAIF i hver medlemsstat, hvor den har til hensigt at markedsføre andele eller kapitalandele i en AIF til detailinvestorer, stiller faciliteter til rådighed til at udføre følgende opgaver:

- a) at behandle investorers tegnings-, betalings-, tilbagekøbs- og indløsningsordrer i forbindelse med andele eller kapitalandele i AIF'en i overensstemmelse med de betingelser, der er fastsat i AIF'ens dokumenter
- b) at give investorer oplysninger om, hvordan ordrer, der er omhandlet i litra a), kan foretages, og hvordan tilbagekøb og indløsning betales
- c) at lette håndteringen af oplysninger om udøvelsen af investorernes rettigheder som følge af deres investeringer i AIF'en i den medlemsstat, hvor AIF'en markedsføres
- d) at give investorer adgang til oplysninger og dokumenter i henhold til artikel 22 og 23 med henblik på nærmere undersøgelse og rekvirering af eksemplarer heraf
- e) at give investorerne oplysninger af relevans for de opgaver, som faciliteterne varetager, på et varigt medium som defineret i artikel 2, stk. 1, litra m), i direktiv 2009/65/EF, og
- f) at fungere som kontaktpunkt for kommunikation med de kompetente myndigheder.

**Faciliteter :** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## **Finland**

Soveltamista jäsenvaltioiden on varmistettava että vaihtoehtoisten sijoitusrahastojen hoitaja asettaa saataville jokaisessa jäsenvaltiossa, jossa se aikoo markkinoida vaihtoehtoisen sijoitusrahaston osuuksia tai osakkeita vähittäissijoittajille, järjestelyt seuraavien tehtävien hoitamista varten:

- a) vaihtoehtoisen sijoitusrahaston osuuksiin tai osakkeisiin liittyvien sijoittajien merkintä-, maksu-, takaisinosto- ja lunastustoimeksiantojen käsittely vaihtoehtoisen sijoitusrahaston asiakirjoissa ilmoitettujen edellytysten mukaisesti;
- b) tietojen toimittaminen sijoittajille siitä, miten a alakohdassa tarkoitettut toimeksiannot voidaan tehdä ja miten takaisinosto- ja lunastustuotot maksetaan;
- c) niiden tietojen käsittelyn helpottaminen, jotka koskevat sellaisten sijoittajille kuuluvien oikeuksien käyttöä, jotka johtuvat sijoittamisesta vaihtoehtoiseen sijoitusrahastoon siinä jäsenvaltiossa, jossa vaihtoehtoista sijoitusrahastoa markkinoidaan;
- d) 22 ja 23 artiklan nojalla vaadittujen tietojen ja asiakirjojen asettaminen sijoittajien saataville tarkastelua ja kopioiden hankkimista varten;
- e) järjestelyn kautta hoidettavia tehtäviä koskevien tietojen toimittaminen sijoittajille direktiivin 2009/65/EY 2 artiklan 1 kohdan m alakohdassa määritellyllä pysyvällä välineellä; ja
- f) toimiminen yhteyspisteenä viestinnässä toimivaltaisten viranomaisten kanssa.

**Vähittäissijoittajien :** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## **France**

Les États membres veillent à ce qu'un gestionnaire de FIA mette à disposition, dans chaque État membre où il a l'intention de commercialiser des parts ou des actions d'un FIA auprès d'investisseurs de détail, des facilités pour exécuter les tâches suivantes:

- a) traiter les ordres de souscription, de paiement, de rachat et de remboursement des investisseurs portant sur les parts ou les actions du FIA, conformément aux conditions énoncées dans les documents du FIA;
- b) informer les investisseurs de la manière dont les ordres visés au point a) peuvent être passés et des modalités de versement des recettes provenant de rachats et de remboursements;
- c) faciliter le traitement des informations relatives à l'exercice des droits des investisseurs découlant de leur investissement dans le FIA dans l'État membre où est commercialisé ce dernier;
- d) mettre à la disposition des investisseurs, pour examen et pour l'obtention de copies, les informations et les documents requis au titre des articles 22 et 23;
- e) fournir aux investisseurs, sur un support durable au sens de l'article 2, paragraphe 1, point m), de la directive 2009/65/CE, les informations relatives aux tâches que les facilités exécutent; et
- f) faire office de point de contact pour communiquer avec les autorités compétentes.

**Facilités :** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Germany

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein AIFM in jedem Mitgliedstaat, in dem er Anteile eines AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitstellt:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF nach Maßgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF in dem Mitgliedstaat, in dem der AIF vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den gemäß Artikel 22 und Artikel 23 vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

**Einrichtung:** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Ireland

Member States shall ensure that an AIFM makes available, in each Member State where it intends to market units or shares of an AIF to retail investors, facilities to perform the tasks listed under article 43a of the AIFM Directive:

- (a) process investors' subscription, payment, repurchase and redemption orders relating to the units or shares of the AIF, in accordance with the conditions set out in the AIF's documents;
- (b) provide investors with information on how orders referred to in point (a) can be made and how repurchase and redemption proceeds are paid;
- (c) facilitate the handling of information relating to the exercise of investors' rights arising from their investment in the AIF in the Member State where the AIF is marketed;
- (d) make the information and documents required pursuant to Articles 22 and 23 available to investors for the purposes of inspection and obtaining copies thereof;
- (e) provide investors with information relevant to the tasks that the facilities perform in a durable medium as defined in point (m) of Article 2(1) of Directive 2009/65/EC; and
- (f) act as a contact point for communicating with the competent authorities.

**Facilities:** Société Générale Luxembourg; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Liechtenstein

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein AIFM in jedem Mitgliedstaat, in dem er Anteile eines AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrnehmung folgender Aufgaben bereitstellt:

- a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF nach Maßgabe der in den Unterlagen des AIF festgelegten Voraussetzungen;
- b) Information der Anleger darüber, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF in dem Mitgliedstaat, in dem der AIF vertrieben wird;
- d) Versorgung der Anleger mit den gemäß Artikel 22 und Artikel 23 vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
- e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG, und
- f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

**Einrichtung:** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Netherlands

De lidstaten zorgen ervoor dat een abi-beheerder in elke lidstaat waar hij voornemens is rechten van deelneming of aandelen in een abi aan niet- professionele beleggers te verhandelen, voorzieningen beschikbaar stelt om de volgende taken te vervullen:

- a) de verwerking van inschrijvings-, betaal-, inkoop- en terugbetalingsorders van beleggers met betrekking tot rechten van deelneming of aandelen in de abi, in overeenstemming met de in de documenten van de abi vervatte voorwaarden;
- b) de mededeling aan beleggers van informatie over de wijze waarop de onder a) bedoelde orders kunnen worden uitgevoerd en waarop de opbrengsten van inkopen en terugbetalingen worden uitgekeerd;
- c) het vergemakkelijken van de behandeling van informatie over de uitoefening door beleggers van hun rechten uit hoofde van hun belegging in de abi in de lidstaat waar de abi wordt verhandeld;
- d) de beschikbaarstelling van de krachtens de artikelen 22 en 23 vereiste informatie en documenten aan beleggers, ter inzage en voor het verkrijgen van kopieën;
- e) de verstrekking aan beleggers van informatie die dienstig is voor de taken die door de voorzieningen worden vervuld, op een duurzame drager als omschreven in artikel 2, lid 1, onder m), van Richtlijn 2009/65/EG, en
- f) het fungeren als contactpunt voor de communicatie met de bevoegde autoriteiten.

**Voorzieningen:** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Norway

Medlemsstatene skal sørge for at en AIF-forvalter i hver medlemsstat der den har til hensikt å markedsføre andeler i et AIF til detaljinvestorer, tilrettelegger for å utføre følgende oppgaver

- a) behandle investorenes tegnings-, konverterings- og innløsningsordrer og foreta andre betalinger til andelseierne i paraplyfondet,
- b) gi investorer informasjon om hvordan tegnings-, konverterings- og innløsningsordrer kan gjøres og hvordan innløsningsinntektene betales;
- c) legge til rette for håndtering av informasjon og tilgang til prosedyrer og ordninger knyttet til investorenes utøvelse av sine rettigheter som følge av deres investering i paraplyfondet i medlemsstaten der paraplyfondet markedsføres;
- d) gjøre tilgjengelig informasjon og dokumenter som skal gis til investorer;
- e) gi investorer informasjon som er relevant for de oppgavene fasilitetene utfører; og
- f) fungere som et kontaktpunkt for å kommunisere med de kompetente myndighetene, slik det er beskrevet i artikkel 92.1 i direktiv 2009/65/EF

**Fasilitetene:** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Portugal

Os Estados-Membros asseguram que os GFIA disponibilizem, em todos os Estados-Membros em que pretendam comercializar unidades de participação ou ações de um FIA junto de investidores não profissionais, infraestruturas para a execução das seguintes tarefas:

- a) Processar ordens de subscrição, de pagamento, de recompra e de resgate dos investidores relativas às unidades de participação ou a ações do FIA, conforme as condições previstas nos documentos do FIA;
- b) Informar os investidores sobre o modo como as ordens a que se refere a alínea a) podem ser efetuadas e sobre as modalidades de pagamento das receitas provenientes de operações de recompra e de resgate;
- c) Facilitar o tratamento de informações sobre o exercício dos direitos dos investidores associados aos seus investimentos no FIA no Estado-Membro onde este último é comercializado;
- d) Pôr as informações e os documentos exigidos nos termos dos artigos 22. o e 23. o à disposição dos investidores, para efeitos de consulta e obtenção de cópias;
- e) Fornecer aos investidores, num suporte duradouro, na aceção do artigo 2. o , n. o 1, alínea m), da Diretiva 2009/65/CE, informações relativas às tarefas executadas pelas infraestruturas; e
- f) Funcionar como ponto de contacto para a comunicação com as autoridades competentes.

**Infraestruturas:** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Spain

Los Estados miembros velarán por que los GFIA faciliten, en cada Estado miembro en el que se propongan comercializar participaciones o acciones de un FIA entre inversores minoristas, servicios para llevar a cabo las tareas siguientes:

- a) procesar las órdenes de los inversores de suscripción, pago, recompra y reembolso en relación con las participaciones o acciones del FIA, de conformidad con las condiciones establecidas en la documentación del FIA;
- b) proporcionar información a los inversores sobre cómo se pueden cursar las órdenes a que se refiere la letra a) y cómo se abona el producto de la recompra y el reembolso;
- c) facilitar el tratamiento de la información relativa al ejercicio, por parte de los inversores, de los derechos asociados a su inversión en el FIA en el Estado miembro donde el FIA se comercializa;
- d) poner a disposición de los inversores, a efectos de examen y de la obtención de copias, la información y los documentos requeridos con arreglo a los artículos 22 y 23;
- e) proporcionar a los inversores, en un soporte duradero, información pertinente respecto a las tareas que los servicios realizan, tal como se define en el artículo 2, apartado 1, letra m), de la Directiva 2009/65/CE, y
- f) actuar como punto de contacto para la comunicación con las autoridades competentes.

**Servicios:** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)

## Sweden

Medlemsstaterna skall försäkra att en AIF-förvaltare i varje medlemsstat där den avser att marknadsföra andelar eller aktier i en AIF till icke professionella investerare, tillhandahåller, hjälpmedel för att utföra följande uppgifter:

- a) Behandla investerares tecknings-, betalnings-, återköps- och inlösenorder avseende AIF-fondens andelar eller aktier, i enlighet med villkoren i AIF-fondens handlingar.
- b) Tillhandahålla investerare information om hur order som avses i led a kan göras och hur återköp och inlösen betalas.
- c) Underlätta hanteringen av information om hur investerarna kan utöva de rättigheter som följer av deras investering i AIF-fonden i den medlemsstat där fonden marknadsförs.
- d) Tillhandahålla investerare uppgifter och handlingar som krävs enligt artiklarna 22 och 23 för att de ska kunna konsultera dem och ta kopior.
- e) Tillhandahålla investerare relevant information om de uppgifter som utförs genom funktionerna via ett varaktigt medium enligt definitionen i artikel 2.1 m i direktiv 2009/65/EG.
- f) Fungera som kontaktpunkt för kommunikation med de behöriga myndigheterna.

**Funktioner:** Société Générale Luxembourg ; 11 avenue Emile Reuter L-2420 Luxembourg (Operational center 8-10 Porte de France, L-4360 Esch-Sur-Alzette)